



Wortprotokoll der 15. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 5. Mai 2014, 13:05 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

Seite 10

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und
SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

BT-Drucksache 18/841

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Sabine Sütterlin-Waack [CDU/CSU]

Abg. Dr. Karl-Heinz Brunner [SPD]

Abg. Harald Petzold (Havelland) [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Ullrich Schauws, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts

BT-Drucksache 18/577(neu)

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Sabine Sütterlin-Waack [CDU/CSU]

Abg. Dr. Karl-Heinz Brunner [SPD]

Abg. Harald Petzold (Havelland) [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- c) Gesetzentwurf der Fraktion der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert)

BT-Drucksache 18/842

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Auswärtiger Ausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Sabine Sütterlin-Waack [CDU/CSU]

Abg. Dr. Karl-Heinz Brunner [SPD]

Abg. Harald Petzold (Havelland) [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 7
Sprechregister Abgeordnete	Seite 8
Sprechregister Sachverständige	Seite 9
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 43

**Sitzung des Ausschusses Nr. 06 (Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz)**

Montag, 5. Mai 2014, 13:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Harbarth Dr., Stephan	Bosbach, Wolfgang
Heck Dr., Stefan	Brandt, Helmut
Heil, Mechthild	Fabritius Dr., Bernd
Heveling, Ansgar	Frieser, Michael
Hirte Dr., Heribert	Grindel, Reinhard
Hoffmann, Alexander	Gutting, Olav
Hoppenstedt Dr., Hendrik	Heenrich, Michael
Launert Dr., Silke		Jörrißen, Sylvia
Luczak Dr., Jan-Marco	Jung Dr., Franz Josef
Monstadt, Dietrich	Lerchenfeld, Philipp Graf
Pofalla, Ronald	Maag, Karin
Seif, Detlef	Noll, Michaela
Sensburg Dr., Patrick	Schipanski, Tankred
Steineke, Sebastian	Schnieder, Patrick
Sütterlin-Waack Dr., Sabine		Stritzl, Thomas
Ullrich Dr., Volker	Strobl (Heilbronn), Thomas
Wanderwitz, Marco	Weisgerber Dr., Anja
Wellenreuther, Ingo	Woltmann, Barbara
Winkelmeier-Becker, Elisabeth		

Stand: 30. April 2014

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339

**Sitzung des Ausschusses Nr. 06 (Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz)**

Montag, 5. Mai 2014, 13:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Bartke Dr., Matthias		Barley Dr., Katarina	
Brunner Dr., Karl-Heinz		Binding (Heidelberg), Lothar	
Drobinski-Weiß, Elvira		Crone, Petra	
Fechner Dr., Johannes		Hartmann (Wackernheim), Michael	
Flisek, Christian		Högl Dr., Eva	
Franke Dr., Edgar		Miersch Dr., Matthias	
Hakverdi, Metin		Müller, Bettina	
Jantz, Christina		Özdemir (Duisburg), Mahmut	
Lischka, Burkhard		Schieder, Marianne	
Müntefering, Michelle		Vogt, Ute	
Rohde, Dennis			
Wiese, Dirk			
<u>DIE LINKE</u>		<u>DIE LINKE</u>	
Lay, Caren		Binder, Karin	
Petzold (Havelland), Harald		Jelpke, Ulla	
Wawzyniak, Halina		Pitterle, Richard	
Wunderlich, Jörn		Renner, Martina	
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Keul, Katja		Beck (Köln), Volker	
Künast, Renate		Kühn (Tübingen), Christian	
Maisch, Nicole		Mihalic, Irene	
Ströbele, Hans-Christian		Notz Dr., Konstantin von	

Stand: 30. April 2014

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339



Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (06)

Montag, 5. Mai 2014, 13:00 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU

.....

.....

SPD

.....

.....

DIE LINKE.

.....

.....

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

.....

.....

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

WILL

.....

SPD

.....

Will

.....

NIENDEK

.....

DIE LINKE

.....

B. L. Niendek

.....

von Plettenberg

.....

CDU/ CSU

.....

v. Plettenberg

.....

Szucsny

.....

B 90/Grün

.....

Szucsny

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Anwesenheitsliste der Sachverständigen**zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Montag, 5. Mai 2014, 13.00 Uhr

Name	Unterschrift
Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M. Leibniz Universität Hannover Juristische Fakultät Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Sozialrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Verwaltungswissenschaft	
Dr. Isabell Götz Vorsitzende Richterin am OLG München	
Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M. Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Juristische Fakultät Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Internationales Öffentliches Recht, Allgemeine Staatslehre und Rechtphilosophie	
Henriette Katzenstein Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg Stellvertretende Fachliche Leiterin	
Jacqueline Kauermann-Walter Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V., Dortmund Fachreferat Kinder- und Jugendhilfe	
Constanze Körner Bildungs- und Sozialwerk des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg e. V. Projektleiterin Regenbogenfamilien Leiterin des Regenbogenfamilienzentrums	
Prof. Dr. Arnd Uhle Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Stiftungslehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. für Staatsrecht und Staatswissenschaften	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 33, 41
Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD)	23, 35, 42
Vorsitzende Renate Künast	10, 20, 23, 32, 33, 36, 42
Dr. Silke Launert (CDU/CSU)	32, 39
Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU)	20, 35, 37
Harald Petzold (DIE LINKE.)	22, 24
Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU)	22
Dr. Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	20, 34



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M. Leibniz Universität Hannover Juristische Fakultät Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Sozialrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Verwaltungswissenschaft	11, 31, 36
Dr. Isabell Götz Vorsitzende Richterin am OLG München	12, 30, 36, 37
Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M. Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Juristische Fakultät Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Internationales Öffentliches Recht, Allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie	13, 28, 37
Henriette Katzenstein Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg Stellvertretende Fachliche Leiterin	14, 26, 38, 39
Jacqueline Kauermann-Walter Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V., Dortmund Fachreferat Kinder- und Jugendhilfe	16, 26, 40
Constanze Körner Bildungs- und Sozialwerk des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg e. V. Projektleiterin Regenbogenfamilien Leiterin des Regenbogenfamilienzentrums	17, 25
Prof. Dr. Arnd Uhle Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Stiftungslehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. für Staatsrecht und Staatswissenschaften	18, 23, 41, 42



Die Vorsitzende **Renate Künast**: Guten Tag meine Damen und Herren. Ich hoffe, alle haben zumindest Teile der sitzungsfreien Zeit über Ostern genossen. Wir führen jetzt die Anhörung zum Thema Sukzessivadoption durch Lebenspartner und Lebenspartnerinnen durch. Ich möchte zunächst einmal alle Abgeordneten und natürlich die sieben Sachverständigen, die Bundesregierung und die Gäste und Besucher auf der Tribüne begrüßen. Wir haben drei Gesetzentwürfe, die sich mit der Ausgestaltung des Adoptionsrechts für eingetragene Partnerschaften beschäftigen: Einmal den Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, das ist BT-Drs. 18/841, zweitens den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Drucksache 18/577 (neu), und den Gesetzentwurf zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern, das ist Drucksache 18/842. Anlass der Gesetzentwürfe ist der Entscheid des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar letzten Jahres. Darin ist gesagt worden, das Verbot der Sukzessivadoption für Lebenspartner ist verfassungswidrig. Gemäß § 1742 BGB war die Sukzessivadoption nur Ehegatten gestattet. Die unterschiedlichen Gesetzentwürfe wollen inhaltlich Folgendes regeln: CDU/CSU und SPD wollen die Sukzessivadoption für Lebenspartner ermöglichen, der Entwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN will auch die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Adoption für Lebenspartner, also eine zeitgleiche Adoption schaffen. Durch das Vertragsgesetz sollen dann noch die Voraussetzungen für die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern geschafft werden. An der Stelle, meine Damen und Herren Sachverständige, ist es jetzt heute an Ihnen, uns mit Ihrem Sachverstand zu unterstützen und den Qualitätsblick und check auf die vorliegenden Gesetzentwürfe zu werfen, damit wir im Plenum am Ende eine fachgerechte Entscheidung treffen und als Ausschuss eine fundierte Beschlussempfehlung geben können. Ich will an dieser Stelle nochmal auf eines hinweisen: Das Bundesverfassungsgericht hat sich rechtlich auf den Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 GG, gestützt.

Inhaltlich hat es dann aber entlang des Kindeswohles argumentiert und die Frage gestellt, warum eigentlich ein adoptiertes Kind, das bei gleichgeschlechtlichen Eltern – von wem auch immer adoptiert – aufwächst, vom Gesetzgeber schlechter gestellt wird als ein Adoptivkind, das bei einem Mann und einer Frau aufwächst. Fazit: Dafür gibt es keine verfassungsgemäße Rechtfertigung. So habe ich es verstanden. Es hat deswegen in seinem Urteil vorgegeben, dass § 9 Abs. 7 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Adoption des angenommenen Kindes des eingetragenen Lebenspartners möglich ist. Daran sieht man jetzt schon einen Unterschied, und das ist sicherlich der Punkt, an dem die Debatte entlanggehen soll. Mir persönlich erscheint Randnummer 104 des Urteils als die spannendste, weil ich sie für die umfassendste halte. Dort steht: Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht. Man sucht sich in so einer Entscheidung nicht nur das Fazit raus, das sagt, das Verbot der Sukzessivadoption ist verfassungswidrig, sondern stellt die Frage: Was hat das Bundesverfassungsgericht uns im Kern als Botschaft mitgeben wollen? Jetzt wissen wir in etwa, worum es geht. Es steht Ihnen natürlich frei, uns noch weitere Hinweise zu geben. Für mich geht es verfassungspolitisch am Ende auch um die Frage, ob wir eigentlich immer auf gerichtliche Entscheidungen warten sollten. Man kann jetzt einen halben Schritt tun, um dann in kürzester Zeit erneut zum nächsten halben Schritt gezwungen zu werden. Dann würde ich aber lieber keine kritischen Artikel in Bezug auf das Bundesverfassungsgericht lesen wollen, sofern man dieses Spiel regelmäßig weiter betreibt. Ich bin gespannt, was Sie uns als Expertinnen und Experten dazu sagen. Wir haben immer die fröhliche Botschaft, Sie bei der Abgabe Ihrer Eingangsstatements um Einhaltung der fünfminütigen Redezeit zu bitten. Wir wollen die Zeit effektiv nutzen. Ich rufe Sie in alphabetischer Reihenfolge auf und fange mit Frau Professor Brosius-Gersdorf an. In der darauf folgenden Antwortrunde gehen wir dann in entgegengesetzter Reihenfolge vor. In der Fragerunde gilt die übliche Regel, dass jeder Abgeordnete zwei Fragen stellen kann. Für alle



sage ich noch einmal: Das ist eine öffentliche Anhörung. Es gibt ein Wortprotokoll und deshalb eine Aufzeichnung des Sekretariats. Es ist allerdings so, dass per Beschluss des Ausschusses Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet sind. Jetzt beginnen wir und ich bitte Frau Professor Brosius-Gersdorf um ihr Statement.

SVe Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.:

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme hier im Ausschuss. Da ich bereits schriftlich Stellung genommen habe und Sie uns eindringlich die Fünfminutenregel nahe gelegt haben, möchte ich mich auf zwei Kernpunkte beschränken. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD setzt meines Erachtens das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht richtig um und ist, wenn er in Kraft tritt, verfassungswidrig. Denn zum einen diskriminiert er die eingetragene Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe dadurch, dass er weiterhin das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption aufrecht erhält, und zum anderen diskriminiert er auch die Ehe gegenüber der eingetragenen Lebenspartnerschaft, weil der Gesetzentwurf die Sukzessivadoption in einer Weise zur Anwendung bringen will, wie sie der Ehe selbst momentan nach geltendem Gesetzesrecht nicht offen steht.

Zum ersten Punkt, dem Ausschluss von Lebenspartnern von gemeinschaftlichen Adoptionen, welchen ich für verfassungswidrig halte: Die Verfassungswidrigkeit folgt meines Erachtens unmittelbar aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013. Es muss gesagt werden, dass dieses Urteil formal nur für die Sukzessivadoption gilt, dessen tragende Erwägungen aber unmittelbar genauso für die gemeinschaftliche Adoption wie für die Sukzessivadoption gelten. Denn das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil bekanntermaßen festgestellt, dass die Diskriminierung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten durch den Ausschluss der Sukzessivadoption nicht durch Belange des Kindeswohls gerechtfertigt ist. Gleichgeschlechtliche Paare können – jedenfalls generell – genauso Eltern sein, genauso Pflege- und Erziehungsfähigkeiten besitzen wie verschiedengeschlechtliche Paare auch. Ob das im Einzelfall so ist, bedarf dann der Einzelfallprüfung, die jeder Adoption vorausgeht.

Die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts gelten sowohl für das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption wie auch für das Verbot der Sukzessivadoption, nur dass diese allein dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlag. Insoweit liegt eine Diskriminierung der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe vor, die nicht durch die Belange des Kindeswohls gerechtfertigt ist. Es gibt keinerlei tatsächliche Unterschiede zwischen einer Sukzessivadoption und einer gemeinschaftlichen Adoption, die das Inkraftsetzen der Sukzessivadoption einerseits und das gleichzeitig weiter bestehende Verbot der gemeinschaftlichen Adoption andererseits rechtfertigen könnten. Das folgt erstens aus den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in dem Sukzessivadoptionsurteil, in denen es heißt, dass das Aufwachsen des Kindes in einer Lebenspartnerschaft eben keine Gefahren für das Kindeswohl begründet. Dies gilt natürlich für die gemeinschaftliche Adoption ganz genauso. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht ganz am Ende des Urteils – Frau Vorsitzende, das halte ich für die wichtigste Stelle des Urteils – dem Gesetzgeber mit auf den Weg gegeben, dass er das Adoptionsrecht, auf welche Art und Weise auch immer, neu regeln muss. Dabei muss jede Diskriminierung der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe und natürlich auch umgekehrt, das heißt der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft – das hat das Bundesverfassungsgericht allerdings nicht extra dazu gesagt – verhindert werden. Zweitens: Wenn denn überhaupt Gefahren für das Kindeswohl entstehen sollten, was das Bundesverfassungsgericht eben verneint hat, dann entstünden diese selbstverständlich nicht durch den rechtlichen Adoptionsakt, sondern durch das tatsächliche Zusammenleben von Kindern mit homosexuellen Paaren. Das schließt natürlich das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption genauso wenig aus wie das bisherige Verbot der Sukzessivadoption. Drittens gilt das Erfordernis der Einzelfallprüfung vor jeder Adoption eben auch für die gemeinschaftliche Adoption, so wie es bei Ehepaaren auch gehandhabt wird. Diese Einzelfallprüfung dient gerade dazu, die Gefahren, die möglicherweise im Einzelfall von einem annahmehereiten Paar für ein Kind ausgehen, zu prüfen und auszuschließen. Viertens geht letzten



Endes – jedenfalls verstehe ich den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD so – auch dieser Entwurf selbst davon aus, dass bei einer gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner gar keine Gefahren für das Kindeswohl drohen würden. Das Kindeswohl ist der einzig relevante rechtliche Maßstab, anhand dessen die Frage, ob man die gemeinschaftliche Adoption für Lebenspartner weiterhin nicht zulässt, beantwortet werden muss. Denn dieser Gesetzentwurf, welcher allein die Zulässigkeit der Sukzessivadoption für Lebenspartner begründet, sieht vor, dass der erste Adoptionsakt durch den einen Lebenspartner und der zweite Adoptionsakt durch den anderen Lebenspartner zeitlich unmittelbar nacheinander erfolgen können. Dass bei dieser Konstellation der Sukzessivadoption, bei der zwischen dem ersten und dem zweiten Adoptionsakt wenige Minuten oder Stunden liegen, die Gefahren für das Kindeswohl kleiner sein sollen, als bei der Konstellation der gemeinschaftlichen Adoption, das glaube ich, ist durch keine Studie, jedenfalls keine, die ich kenne, dargetan und erscheint auch – ehrlich gesagt – ausgeschlossen. Das sind die wesentlichen Gründe, weshalb ich den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für so nicht machbar halte. Ich sehe darin einen Verfassungsverstoß. Dieser Verfassungsverstoß lässt sich auch nicht dadurch heilen, dass der Gesetzentwurf die eben benannte Variante der Sukzessivadoption zulässt, bei der die erste und die zweite Annahme des Kindes durch zwei Lebenspartner unmittelbar nacheinander erfolgen. Denn darin liegt nun auch eine Diskriminierung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft. Eine solche Art der Sukzessivadoption gibt es für Ehepartner nicht. Dies ist nach § 1771 Abs. 2 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Ehepartner dürfen während der bestehenden Ehe immer nur gemeinschaftlich adoptieren. Deshalb begründet dieser Gesetzentwurf keine zulässige Form der Sukzessivadoption für Lebenspartner, und deshalb kann der Verfassungsverstoß, den ich beschrieben habe, auch nicht geheilt werden. Ich halte den Gesetzentwurf so nicht für durchführbar. Ein letztes Wort zu dem Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Er setzt meines Erachtens das Urteil des Bundesverfassungsgerichts richtig um. Ich sehe da

keinen Verfassungsverstoß und zwar deswegen, weil nach diesem Gesetzentwurf das Urteil so umgesetzt wird, dass in einem geänderten § 9 Abs. 7 LPartG die gleichen Rechte bei der Annahme eines Kindes für Lebens- und Ehepartner gelten sollten. Dadurch ist zum einen sichergestellt, dass Lebenspartner nicht länger gegenüber Ehepartnern diskriminiert werden, weil die gemeinschaftliche Adoption auch ihnen offen steht; zum anderen ist auch sichergestellt, dass die Ehe nicht gegenüber der Lebenspartnerschaft diskriminiert wird, weil die Sukzessivadoption in gleicher Form beiden Paaren offen steht.

Sve Dr. Isabell Götz: Ich möchte an Ihre Einleitung anknüpfen, Frau Vorsitzende, nämlich an die Frage nach dem schrittweisen Vorgehen bei der Gesetzgebung und deshalb mit einem Beispiel aus meiner richterlichen Praxis beginnen: Wenn man ein Verfahren zur elterlichen Sorge führt, spürt man ganz häufig, dass die beteiligten Eltern auch noch ein anderes Problem haben, nämlich die Regelung in Bezug auf den Umgang mit dem Kind. Jetzt gibt es zwei Möglichkeiten für mich als Richterin. Entweder führe ich mein Verfahren eng und sage, heute geht es uns nur um die elterliche Sorge und bleibe dabei, oder ich lasse eine zusätzliche Diskussion über den Umgang zu. Letztere Variante birgt das Risiko, dass sich die Dauer meiner Verhandlung enorm in die Länge zieht. Dabei besteht jedoch die Chance, dass ich am Ende des Tages alles erledigt habe. Nun zur Adoption: Es geht jetzt darum, wie nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts das Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartner geregelt werden soll. Häufig gesagt, aber trotzdem nicht weniger gültig: Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt wie die Ehe, nicht anders. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist auch keine kinderfreie Zone. Das hat man bei deren Einführung bereits gewusst. Wie meine Vorrednerin schon sagte: Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Aufwachsen von Kindern mit gleichgeschlechtlichen Eltern ihr Wohl beeinträchtigt. Alle Untersuchungen, die es dazu gibt, stellen keine Entwicklungsunterschiede zwischen Kindern von heterosexuellen Eltern oder homosexuellen Eltern fest. Die Scheidungsforschung ergibt, dass Kinder durch Spannungen und Streit der Eltern belastet sind und dass sie sich bei festem sozialen Halt und



guten innerfamiliären Beziehungen positiv entwickeln. Ob das nun heterosexuelle Eltern sind oder homosexuelle, spielt dabei keine Rolle. Außerdem hat der Gesetzgeber bereits dadurch, dass er die Möglichkeit einer Adoption durch eingetragene Lebenspartnerschaften eröffnet hat, selbst dokumentiert, dass er das Wohl von Kindern in Lebenspartnerschaften nicht für beeinträchtigt hält. Ich finde, man muss ein Augenmerk auf die Befürchtung haben, dass Kinder homosexueller Eltern sozial stigmatisiert werden. Andererseits, auch wenn es Stigmatisierungen gibt, sollten diese keinen Grund für eine Differenzierung bieten. Ganz im Gegenteil, eine Differenzierung im Adoptionsrecht würde solche Vorbehalte womöglich schüren, da derjenige, der Vorbehalte gegen homosexuelle Eltern hat, sich bestätigt fühlen wird und sich sagen könnte: Der Gesetzgeber differenziert ja, da muss schon etwas dran sein. Außerdem kann oder muss man solche Vorbehalte, solange sie existieren, mit gesellschaftspolitischen Mitteln bekämpfen, damit sie irgendwann nicht mehr existieren. Ich habe im Vorfeld gründlich versucht, mir ein Argument zu überlegen, warum man die gemeinsame Adoption eines Kindes durch gleichgeschlechtliche Partner nur im Wege der Sukzessivadoption zulassen soll und nicht gleich im Wege einer gemeinsamen Adoption. Es ist mir kein Grund eingefallen. Ich habe mich auf dem Flug nach Berlin zu den Kosten des Adoptionsverfahrens belesen. Die Kosten des Adoptionsverfahrens sind zwar bei minderjährigen Kindern nicht immens hoch, es fallen jedoch trotzdem welche an. Wenn man einen Verfahrensbeistand engagiert, kostet der in der ersten Instanz 350 Euro, bei zwei Verfahren braucht man diesen zweimal, dann kommen 350 Euro hinzu. Auch die Notarkosten für die Beurkundungen sind nicht immens, aber sie fallen doppelt an, während sie sich bei einer gemeinsamen Adoption – nach überwiegender Ansicht – nicht verdoppeln. Ich bin der Überzeugung, da gebe ich meiner Vorrednerin völlig Recht, dass das Bundesverfassungsgericht auch das letzte Verbot, das es im Adoptionsrecht eingetragener Lebenspartner gibt, kippen wird. Ich meine auch, dass man dem zuvorkommen könnte und sollte, um der Kritik, die zunehmend am Gesetzgeber geübt wird – die praktische Rechtspolitik werde auf das

Bundesverfassungsgericht verlagert – entgegenzuwirken. Als Richterin würde ich mir ganz einfach einmal wieder ein BGB ohne Fußnoten wünschen, in denen steht, welche Vorschriften ich jetzt nicht oder jedenfalls nicht so anwenden darf. Mein Votum ist also ganz klar: Ich bin dafür, das Adoptionsrecht für Lebenspartner und Ehegatten im Gleichlauf zu regeln, oder, um auf mein Beispiel am Anfang zurückzukommen, ich würde im Verfahren auch den Umgang ansprechen.

SV Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.: Vielen Dank für die Gelegenheit, hier zu der komplexen Frage, die Sie heute umtreibt, Stellung beziehen zu können. Die unmittelbaren Vorgaben des Urteils in Bezug auf die Sukzessivadoption sind so klar und deutlich, dass ich mich zu dieser Form der Adoption jenseits der schriftlichen Stellungnahme nur auf Nachfrage äußern würde. Die viel interessantere Frage ist tatsächlich die, wie es mit der gemeinschaftlichen Adoption aussieht. Da ist es so, dass meine beiden Vorrednerinnen viele Argumente dafür vorgetragen haben, allerdings nicht die Argumente dagegen. Um das Bild abzurunden, würde ich mich deswegen gerne auf die Kontraseite beschränken. Den Rest habe ich schon schriftlich abgefasst.

Der erste Punkt ist, dass die Frage der Ausgestaltung der Adoption im Urteil explizit offen gelassen wurde. Das heißt, es gibt dort kein Präjudiz dafür, eine Gleichstellung verfassungsrechtlich herbeizureden. Zweitens gibt es auch eine Reihe von Sachunterschieden. Anders als bei einer gemeinschaftlichen Adoption ist bei einer Sukzessivadoption nicht stets davon auszugehen, dass eine bereits bestehende tatsächliche Beziehung zum zweitadoptierenden Partner gestärkt wird. Das ist häufig der Fall, aber nicht immer. Wir haben den ersten typischen Unterschied. Der Zweite: Die Sukzessivadoption ist für das adoptierte Kind nur deshalb rechtlich vorteilhaft, weil eine Erstadoption bereits stattgefunden hat. Bei der gemeinschaftlichen Adoption ist das anders, da werden auch bestehende Rechtsbeziehungen zugunsten des Kindes gekappt. Das heißt, wir haben einen rechtlich nicht nur vorteilhaften Akt mit entsprechenden grundrechtlichen Folgen; dieser Punkt begründet den zweiten Unterschied. Der dritte, zentrale Unterschied liegt in dem bereits



angesprochenen Punkt des Kindeswohls. Unbestrittenermaßen ist ein Kind nach all dem, was man liest, in einer Lebenspartnerschaft genauso gut aufgehoben wie in einer Ehe. Aber das Problem der Diskriminierungsgefahr und der Stigmatisierung existiert. Es ist leider so, dass die Untersuchungen, die bisher vorliegen, methodisch und dem Zahlenmaterial nach nicht hundertprozentig belastbar sind, insbesondere die Bamberg-Untersuchung aus dem Jahr 2009. Aber es gibt anhand des gegebenen Materials klare Indizien dafür, dass diese Diskriminierungen sehr häufig vorkommen. Sie reichen von Hänseleien über Beschimpfungen und aggressivem Verhalten bis hin zu körperlichen Übergriffen. Sie kommen in signifikant vielen Fällen vor und führen zu Reaktionen, die den Eltern nicht immer mitgeteilt werden und auch zur Ablehnung von Kindern den Eltern gegenüber führen können. Das Erschreckende ist, dass Erwachsene, die den Konflikt mitbekommen, nicht immer auf Seiten des diskriminierten Kindes stehen, sondern dieses teilweise mitdiskriminieren. Insofern gibt es mehr als nur einen Anfangsverdacht, vielmehr ist dies bei dieser kleinen Gruppe ein Sachverhalt, der in vielen der Fälle tatsächlich vorkommt. Das ist zwar bedauernd, aber die Realität, deshalb sollte das Adoptionsrecht im Ergebnis nicht zulasten der Kinder geregelt werden. Vielmehr muss man die Sachen leider so nehmen, wie sie im Moment aussehen. Genau darin liegt auch ein Unterschied zur gemeinschaftlichen Adoption: Die Sukzessivadoption geschieht nicht in allen Fällen zeitlich unmittelbar nacheinander, sondern häufig erst später in einer Partnerschaft. Mögliche Unsicherheiten über die Stabilität der familiären Bindungen auf Seiten des Kindes nach einer Adoption werden beseitigt, wenn der zweite Adoptierende hinzukommt, da die schon bestehenden Bänder gestärkt werden. Bei der gemeinschaftlichen Adoption ist das anders, wir haben die Blanksituation: Diese Gemeinschaft muss erst begründet werden, und dem Kind wird damit die Möglichkeit genommen, diese Konflikte gestuft zu verarbeiten. Das heißt, Sie haben hier eine relativ klare Gefahr und in der gemeinschaftlichen Adoption ein Verfahren, das weniger gut geeignet ist, diesen Gefahren im Einzelfall zu begegnen. Was dann noch dazukommt, ist ein Aspekt, der in der Fachliteratur als psychosoziale Auswirkung

bezeichnet wird. Es ist insofern nicht ganz klar, ob sich das Aufwachsen von Kindern bei gleichgeschlechtlichen Eltern, zum Beispiel in Bezug auf deren Vorbildfunktion, von dem Aufwachsen bei verschiedengeschlechtlichen Eltern unterscheiden kann. Die Stellungnahmen dazu gehen tatsächlich auseinander. Das ist im Ergebnis eine relativ unsichere Tatsachengrundlage. Diesbezüglich möchte ich zwei Punkte anmerken: Eine mögliche Einzelfallprüfung ist zur Feststellung der spezifischen Gefahren, die mit der gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner verbunden sind, nicht gut geeignet. Es gibt immer das Risiko der fehlerhaften Prognose. Hinzu kommt, dass sich das soziale Umfeld bei Lebenspartnern rasch ändern kann. Bei der Adoption müssen wir eine Entscheidung über fünfzehn bis zwanzig Jahre treffen. Im Ergebnis hat der Gesetzgeber einen Handlungsspielraum. Er kann sich entscheiden, wie er diesen Spielraum ausgestalten möchte. Dieser Spielraum ist auch nicht von vornherein durch die Zulassung der Einzeladoption verengt. Das Gericht hat dies explizit ausgeführt. Die Ehe und die Lebenspartnerschaft beruhen auf unterschiedlichen Tatsachengrundlagen. Insofern ist die gemeinschaftliche Adoption für Lebenspartner aufgrund der bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Unterschiede nicht mit der Sukzessivadoption zu vergleichen. Letzter Punkt dazu: Auch das Völkerrecht erkennt, dass es eine Pflicht gibt, die Differenzierung zwischen der Ehe und der Lebenspartnerschaft zu beachten. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist da relativ eindeutig. Dazu kann ich aus Zeitgründen gerne auf Nachfrage noch mehr sagen.

Sve **Henriette Katzenstein**: Herr Grzeszick, ich spreche Sie jetzt direkt an, weil ich schon befürchtet hatte, dass es in dieser Anhörung gar keine Kontroversen gäbe. Jetzt bin ich zufrieden, dass es jedenfalls einen Austausch von Argumenten geben kann. Ich möchte meine Stellungnahme mit dem Zitat eines damals zwölf Jahre alten, mir gut bekannten Mädchens einleiten. Heute ist dieses Mädchen 22 Jahre alt. Seinerzeit sagte es zu mir: „Als ich im Kindergarten war, dachte ich zuerst, alle Kinder hätten einen Papa und einen Vater.“ Das hat mich dann an meine Tochter erinnert, die mit fünf



Jahren, als ein Auto vorbeikam, mit sehr empörter Stimme ausrief: „Da fährt ja der Mann!“ Die Erklärung dazu ist: Ihr Vater hat keinen Führerschein. Ich finde es immer sehr lustig, wie spontane Äußerungen von Kindern unsere etablierten Vorstellungen von Normalität in der Erwachsenenwelt ganz naiv in Frage stellen. Ich komme nachher noch einmal auf das Zitat zurück. Ich möchte den Ausführungen von Frau Götz über Kinder in Lebenspartnerschaften nicht viel hinzufügen. Ich denke, die Argumente dazu sind sehr ausführlich ausgetauscht. Allerdings möchte ich Herrn Grzeszick auf die Frage der Diskriminierung antworten. Ich bin auch der Meinung, dass man dieses Problem ernst nehmen muss, denn es gibt einen zwar kleinen, aber ernst zu nehmenden Anteil, welcher auch nach der Studie von Frau Rupp von Diskriminierungen betroffen ist. Ich bin allerdings auch der Meinung, dass die Antwort des Gesetzgebers auf Diskriminierung nicht sein kann, eine sich perpetuierende Diskriminierung zu unterstützen. Es kann ja auch nicht sein, dass wir Menschen mit anderer Hautfarbe dazu auffordern, weniger Kinder zu bekommen, weil diese diskriminiert würden. Solche Vorstellungen sind nicht tragfähig. Ich glaube allerdings auch nicht, dass die rechtliche Gleichstellung diese Diskriminierungen abschaffen kann. Der Gesetzgeber kann so etwas insgesamt wenig beeinflussen. Er kann aber durch eine klare und symbolische Gleichstellung eine gesellschaftliche Entwicklung unterstützen, die eine Normalisierung für Kinder schafft, die in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften leben. Ich möchte auch noch in einem anderen Punkt widersprechen: Die Sukzessivadoption ist nicht als ein Ersatzverfahren für eine gemeinschaftliche Adoption anzusehen. In der Praxis ist dieses Phänomen jedoch zu beobachten. Eine Sukzessivadoption ist selbstverständlich notwendig, wenn ein Kind in eine neu begründete Lebenspartnerschaft mitgebracht wird, z.B. aus der Situation eines Alleinerziehenden oder aus einer anderen Partnerschaft. Insofern sind alle Gesetzentwürfe dazu zu begrüßen. In den Fällen, in denen ein Paar, das in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft schon lange zusammenlebt, eigentlich gemeinsam adoptieren will und die Sukzessivadoption als Ersatzverfahren nutzen muss, ist es tatsächlich ein ziemlich sinnloses

Verfahren. Es ist nicht nur kostenträchtiger, wie bereits durch Frau Götz festgestellt, die Verfahren sind auch für alle Beteiligten belastender und dauern länger. Für die Adoptionsvermittlungsstellen ist das eine Zumutung, sie werden mit zusätzlichen bürokratischen und gutachtlichen Stellungnahmen belastet. Es kommt zur Verunsicherung hinsichtlich der Adoptionsprobezeit, welche im Moment relativ lang ist. Im ersten Verfahren wird ein Partner begutachtet, zusätzlich wird sein Lebenspartner mitbegutachtet, denn die Familiensituation wird während der Adoptionsprobezeit insgesamt in den Blick genommen. Es werden alle Beteiligten gehört, man muss zum Notar gehen, das Familiengericht muss die Beteiligten hören und das Familiengericht muss das Kind hören. Nach dem neuen Europäischen Abkommen ist das selbst dann erforderlich, wenn das Kind noch nicht 14 Jahre alt ist. Am Ende ist die Adoption ausgesprochen und dann geht dasselbe noch einmal von vorne los. Jetzt wird der andere Partner begutachtet und der erste Adoptierende wird als Partner wieder mitbegutachtet. Es muss erneut eine gutachtliche Stellungnahme erstellt werden und man muss erneut zum Notar gehen. Das Gericht hat die Beteiligten anzuhören, es hat übrigens auch erneut das Kind anzuhören. An dieser Stelle entdeckte ich ein ganz großes Problem, denn die Kinder werden durch diese prolongierten Verfahren natürlich auch belastet. Das darf man nicht unterschätzen. Bei Säuglingen spielt das möglicherweise noch keine Rolle, aber schon bei Kleinkindern haben Adoptionsverfahren eine sehr hohe symbolische Bedeutung. Was bedeuten Fragen wie: „Adoptiert mich jetzt zuerst die Marie oder zuerst die Susanne? Soll ich da etwa noch mitsprechen? Wie verhalte ich mich in dieser ganzen Geschichte, muss ich da alles allen zweimal erzählen? Muss ich diese Unsicherheit zweimal durchstehen?“ für ein Kind? Das ist keine sinnvolle Lösung. Ich denke, das sollte man sich aus Sicht der Praxis genau überlegen. Ich rechne jetzt noch nicht damit, dass sich die gemeinschaftliche Adoption durchsetzt. Ich denke aber, dass ein Sukzessivverfahren, welches eigentlich einen „Hintereingang“ begründet, da es zum selben Rechtsraum der Familie führt, nur damit es nicht so auffällt, den Anschein eines Mangels wahr. Der



einzigste Unterschied besteht darin, dass der Prozess im Ergebnis für alle Beteiligten nachteilig ist. Als Fazit dieser Thematik möchte ich nochmal auf das Zitat von Anna zurückkommen. Sie stammt nämlich nicht aus einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, sie hat einen biologischen Vater und einen sozialen Vater, mit dem sie von Geburt an zusammenlebte. Beide Väter waren für sie sehr wichtige Figuren, wichtiger als die spätere Partnerin der Mutter und die Partnerin des Vaters. Diese Verhältnisse weisen meines Erachtens darauf hin, dass die eigentlich schwierige Frage ganz woanders liegt. Ich rechne fest damit, dass nach der Sukzessivadoption die gemeinschaftliche Adoption kommen wird, spätestens nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Die eigentlich schwierige Frage des Gesetzgebers liegt in der sozialen Elternschaft, in der Mehrelternschaft und in der Frage, wie man dort abgestufte Rechte etablieren kann. Denn ich bin nach meinen Erfahrungen – das muss jedoch noch wissenschaftlich erforscht werden – der Überzeugung, dass die soziale Elternschaft eine Verpflichtung gegenüber den Kindern begründet, derer sich Eltern nicht ohne weiteres entziehen können sollen. Aus meiner Sicht ist da ebenfalls eine Schutzpflicht des Staates geboten. Kinder verlassen sich auf die gelebte Elternschaft und müssen sich auch darauf auch verlassen können. Jedoch kann man daraus nicht eine ganze Hand voll gleichberechtigter Elternteile konstruieren. Das ist ein sehr schwieriges Feld, das wissenschaftlich gepflegt und gesetzgeberisch gestaltet werden muss. Die gemeinschaftliche Adoption halte ich für einfach zu bewerkstelligen, sie ist eigentlich mehr eine Frage der Vorurteile.

Sve Jacqueline Kauermann-Walter: Vielen Dank, dass ich mich heute zum Thema Sukzessivadoption und Lebenspartnerschaft äußern kann. Ich setze mich jetzt auch noch einmal für die Sukzessivadoption ein. Die Adoptionsarbeit ist ein traditionelles und originäres Aufgabenfeld von katholischen Trägern, die bereits seit Inkrafttreten des BGB in der Adoptionsvermittlung tätig sind. Im Laufe der Jahrzehnte haben zahlreiche Gesetzesreformen zu einem Wandel der Adoptionspraxis geführt. Während zunächst die Interessen der Annehmenden im Zentrum standen, entwickelte sich die Adoption später zu einer Art

Jugendhilfemaßnahme, die das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt. Die Fachdienste vermitteln nicht nur Kinder, wobei die Vermittlungstätigkeit ihre Kernaufgabe ist, sie haben sich inzwischen zu vielseitig arbeitenden Beratungsdiensten entwickelt. Ihr Beratungs- und Hilfeangebot richtet sich an Frauen und Paare, die sich nicht in der Lage sehen, selbst für ihr Kind zu sorgen, ebenso wie an annehmende Paare, Familien und Einzelpersonen. Im Jugend- und Erwachsenenalter Adoptierte werden im Prozess der Identitätsfindung unterstützt. Unfreiwillig kinderlos gebliebenen Paaren werden Orientierungshilfen und Begleitung bei der Bewältigung ihrer Problematik gegeben. Die Adoptionsdienste in katholischer Trägerschaft beraten an einer Adoption Interessierte, unabhängig von Konfession, Familienstand und Lebensform, in der sie leben. Ich möchte zwei Aspekte herausheben, die mir wichtig sind. Zum Ersten: Der gesetzliche Auftrag der Adoptionsdienste lautet, Eltern für ein Kind zu suchen, das nicht in seiner Herkunfts- oder Ursprungsfamilie aufwachsen kann. Es geht bei einer Adoption nicht um den Kinderwunsch der Erwachsenen, sondern um das Wohl des Kindes. Ob die Adoption eines Kindes dem Kindeswohl entspricht, wird im Adoptionsverfahren im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden. In jedem Einzelfall muss geprüft werden, welche Eltern für ein Kind die richtigen sind. Die Bedürfnisse des Kindes bestimmen die Wahl der Adoptiveltern. Wenn deren Fähigkeiten und Möglichkeiten den Bedürfnissen des Kindes möglichst nahe kommen, werden diese sozialen Eltern die richtige Wahl sein. Handelt es sich bei den Bewerbern um ein gleichgeschlechtliches Paar, dann stimmt diese Aussage bei gleichen Voraussetzungen grundsätzlich in gleicher Weise. Das Prinzip des Kindeswohls schaut auch nicht auf die sexuelle Lebensform potenzieller Adoptiveltern als Eignungskriterium für das Elternsein, sondern auf das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung. Im Einzelfall kann danach auch eine Vermittlung an eingetragene Lebenspartner aus fachlicher Sicht sinnvoll sein. Ich möchte auf einen zweiten Aspekt eingehen, der beim Thema Adoption selten im Fokus steht, nämlich die Situation von abgebenden Müttern und abgebenden Eltern. Die Adoption als soziales Geschehen findet zwischen



den beiden Polen der Trennung und der Annahme statt. Nur wenn beide Pole in den Blick genommen werden, erfasst man, ob alle am Prozess Beteiligten mit der Adoption leben können. Nach geltendem Adoptionsrecht müssen die leiblichen Eltern eines zur Adoption frei gegebenen Kindes stets konkret in die Adoption durch feststehende Adoptiveltern einwilligen. Zur Adoptionsfreigabe führt meist ein Bündel von Faktoren und Motiven. Hinter diesen Motiven steht der Gedanke, dem Kind durch die Freigabe bessere Lebens- und Entwicklungschancen zu ermöglichen, sowohl im Sinne der materiellen wie der psychosozialen Absicherung. Die abgebende Mutter oder die abgebenden Eltern stimmen nach eingehender Information und Beratung durch eine Fachkraft des Adoptionsdienstes der Vermittlung ihres Kindes zu. Diese Zustimmung beinhaltet Wünsche und Vorstellungen für das weitere Leben des Kindes. Für die vermittelnde Fachkraft ist es ein wesentlicher Teil ihres professionellen Handelns, diese Wünsche bei der Wahl der aufnehmenden Familien zu berücksichtigen. In der Regel haben die Frauen, bzw. die Eltern, so jedenfalls unsere Erfahrungen, sehr dezidierte Vorstellungen davon, wo und wie ihr Kind leben soll und das entspricht überwiegend einem traditionellen Familienideal, das sie den Kindern selbst oft nicht bieten können. Ich komme zum Schluss. Die Prüfung des Kindeswohls steht im Zentrum der Adoption. Aufgabe des Staates ist es dafür zu sorgen, die Grundbedürfnisse von Kindern und ihre Recht zu schützen. Hierzu gehören Bedürfnisse nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit, nach persönlicher Entwicklung und insbesondere nach Kontinuität in Form von beständigen und liebevollen Beziehungen. In diesem Sinne stellt die Gewährung der Sukzessivadoption für ein Adoptivkind auch rechtlich die Verantwortung zweier Elternteile, mit denen es bereits zusammenlebt und die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sicher. Sie ist daher bei festgestellter persönlicher Eignung der Annehmenden aus Sicht des Kindeswohls zweifelsfrei geboten.

Sve Constanze Körner: Sehr geehrte Ausschussvorsitzende, sehr geehrte Ausschussmitglieder, haben Sie recht herzlichen Dank, dass ich heute hier sprechen und zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen Stellung beziehen kann. Ich bin hier als Leiterin des ersten

Regenbogenfamilienzentrums in Deutschland und vertrete somit die Interessen aller Lesben und Schwulen, die das Recht haben wollen, gemeinsam in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von Anfang an volle elterliche Verantwortung zu übernehmen. Zudem bin ich hier, um mich für die Kinder einzusetzen, die in Familien mit homosexuellen Eltern leben und nach wie vor nicht die gleichen Rechte haben wie Kinder mit heterosexuellen Eltern. Die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2013 zur Sukzessivadoption ist bereits Realität. Bedauerlich ist jedoch, dass die gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner und Lebenspartnerinnen davon weiterhin unberührt bleibt. Wie schon in der schriftlichen Stellungnahme betont, wird die Diskriminierung der eingetragenen Lebenspartnerschaften gegenüber Eheleuten weiterhin in Kauf genommen. Denn obwohl beide Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner das Kind gemeinsam adoptieren möchten und beim Überprüfungsverfahren gemeinsam begutachtet werden, erfolgt die Adoption des Kindes zunächst nur für einen Lebenspartner oder für eine Lebenspartnerin. Erst durch ein weiteres gerichtliches Verfahren kann der andere Lebenspartner oder die andere Lebenspartnerin das Kind adoptieren. Für das Kind ist die vollständige Absicherung gegenüber beiden Adoptivelternteilen erst nach dem zweiten Adoptionsverfahren gegeben. Und da das Sukzessivadoptionsverfahren vor dem Richter auch an einem Tag durchgeführt werden kann, wäre faktisch eine sofortige gemeinsame Adoption durch beide Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen für die Familie und die beteiligten entscheidenden Institutionen nicht nur sinnvoll, sondern aus meiner Sicht auch dringend geboten. Anders ist es in dem Fall, wenn die Sukzessivadoption länger dauert und das Kind in der Zeit nur durch einen Adoptivelternteil abgesichert ist. Sollte dann dem einen Adoptivelternteil etwas zustoßen und das Kind bleibt zurück, hat es eben gar kein Elternteil mehr. Die Sukzessivadoption führt in dieser Situation zur Benachteiligung der Kinder. Aus diesem Grund ist der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechtes unbedingt zu unterstützen. Diese Umsetzung ist



längst überfällig. Die Einführung der gemeinschaftlichen Adoption für eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen würde einen weiteren Schritt bei der Beendigung der Diskriminierung von Lesben und Schwulen und deren Kindern bedeuten. Wer dem widerspricht unterstützt weiterhin, dass Menschen Erwachsene und Kinder in diesem Land ungleich behandelt und diskriminieren. Die derzeitige Gesetzeslage stellt sich wegen der nicht möglichen, aber dennoch gewünschten gemeinschaftlichen Adoption trotz Existenz der Sukzessivadoption und der Stiefkindadoption als benachteiligend dar. Die Verfahren sind kompliziert, wenig ermutigend und diskriminierend. Lesben und Schwule stoßen immer wieder auf Vorurteile, klischeehaftes Denken und diskriminierende Handlungsweisen. Wenn Lesben und Schwule sich ein Leben mit Kindern als Familie wünschen, so geht das in der Regel mit einem langen Auseinandersetzungsprozess, einer vorhandenen ökonomischen Sicherheit und einem durch die Gesellschaft gespiegelten Problembewusstsein einher. Zahlreiche Studien belegen, dass es Kindern in Regenbogenfamilien sehr gut geht, sie hervorragend gedeihen und die Studien, wie beispielsweise die des Bundesministeriums der Justiz zur Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften bestätigen, was Gegner der gemeinschaftlichen Adoption negieren, nämlich dass es nicht nur auf das Geschlecht der Eltern ankommt, sondern eben auch auf die Qualität der Beziehungen in den Familien. Ich bin gerade aus Köln zu Ihnen gekommen, wo in den letzten vier Tagen eine europäische Konferenz der Regenbogenfamilien stattfand, die unter anderem vom Bundesfamilienministerium unterstützt wurde. Die Bundesfamilienministerin spricht in ihrem Grußwort von einer subtilen und konkreten Diskriminierung, die in unserem Land weiterhin gegenüber Regenbogenfamilien herrscht und die aus Sicht des Ministeriums sofort beendet werden muss. Sie können nun dazu beitragen, dass dieser Diskriminierung Einhalt geboten wird, indem Sie den Gesetzentwürfen zur gemeinschaftlichen Adoption zustimmen. Wünschen Sie aber zunächst die Begegnung und das Gespräch mit einer Regenbogenfamilie, so lade ich Sie ganz herzlich in Deutschlands erstes Regenbogenfamilienzentrum hier in Berlin ein. In

der demnächst folgenden Dokumentation des erwähnten Kongresses können Sie sich selbst ein Bild von den fröhlichen Kinder und ihren verantwortungsvollen Eltern machen. Sie beweisen, dass sie es verdient haben, rechtlich gleichgestellt zu werden. Recht herzlichen Dank!

SV Prof. Dr. Arnd Uhle: Vielen Dank Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren: Auch ich möchte zunächst einmal von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption ausgehen, obwohl gerade am Tag dieses Urteils auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Frage der Stiefkindadoptionen eine im Argumentationsteil konträre Entscheidung getroffen hat und man gespannt sein darf, wie diese rechtliche Entwicklung jetzt bundesverfassungsgerichtlich verarbeitet wird. Stellt man die Argumentation der großen Kammer des EGMR der des Bundesverfassungsgerichts gegenüber, dann ist der Dialog der Gerichte hier mit neuem Sachverhalt erfüllt worden. Aber wie gesagt, ich möchte mich hier gerne auf das Urteil zur Sukzessivadoption beschränken. Für dessen Einordnung ist es wichtig, dass es, auch wenn es hier teilweise anders gesehen wird, einen adoptionsrechtlichen Sonderfall betrifft, eben den der Sukzessivadoption. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass ein betroffenes Kind zum Zeitpunkt der auf eine Einzeladoption folgenden Sukzessivadoption faktisch bereits seit längerem nicht nur mit seinem Adoptivelternteil, sondern auch mit dessen gleichgeschlechtlichem Partner zusammenlebt. Diese besondere Situation der Lebenspartnerschaft prägt das vorliegende Urteil ganz maßgeblich, dies zeigt sich vor allem in den Entscheidungsgründen unverkennbar. So führt das Gericht aus, dass in dieser besonderen Lage eine Sukzessivadoption der Integration des Kindes in sein faktisch ohnehin bereits vorhandenes neues Umfeld dienen könne. Umgekehrt könne das Kind gerade aufgrund des faktischen Zusammenlebens eine Verweigerung dessen rechtlicher Anerkennung als Ablehnung erleben. Zudem verbessere eine Sukzessivadoption auch die Rechtsstellung des Kindes bei der Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Trennung oder Tod. Erst sie lasse, beispielsweise im Fall der Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, eine die Kindeswohlerfordernisse berücksichtigende



Regelung des Sorgerechts zu dem anderen Lebenspartner zu und schließlich würde das Kind durch eine Sukzessivadoption, so das Bundesverfassungsgericht, auch in materieller Hinsicht besser abgesichert, da es insbesondere in unterhalts- und erbrechtlicher Hinsicht nur von der Adoption profitieren könne. Das Gericht äußert dazu in seinem Fazit, ich zitiere: „Die *Sukzessivadoption* bewirkt insoweit einen *Zugewinn an Rechten*, führt aber nicht zu einem weiteren *Rechtsverlust*.“ Es liegt auf der Hand, dass alle diese Erwägungen aus der Entscheidung, die ich gerade referiert habe, ausschließlich für den Sonderfall der Sukzessivadoption gelten, aber nicht für den Fall einer gemeinschaftlichen Adoption. In diesem Fall kennt ein potenzielles Adoptivkind, von dem vorherigen Verfahren einmal abgesehen, die Adoptionsbewerber in der Regel zunächst gerade nicht geschweige denn, dass es mit ihnen bereits faktisch seit längerer Zeit zusammenlebt. Folglich wird durch die Einführung eines gemeinsamen Adoptionsrechts nicht die Integration eines Kindes in ein faktisch bereits bestehendes, aber für das Kind neues Lebensumfeld gefördert. Es kann nicht darum gehen, tatsächlich bestehende Lebensverhältnisse nunmehr auch rechtlich anzuerkennen. Schließlich kann im Hinblick auf unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche des Kindes nicht argumentiert werden, eine Adoption bewirke einen Zugewinn an Rechten, führe aber nicht zu einem Rechtsverlust. Das zeigt, dass sich die Situation einer gemeinsamen Adoption von der der Sukzessivadoption eben doch in relevanter Weise unterscheidet. Dem trägt der Gesetzentwurf, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegt haben, Rechnung, denn er setzt das bundesverfassungsgerichtliche Urteil eins zu eins, also vollumfänglich um, beschränkt sich aber auch hierauf. Und nur weil es eben schon zur Diskussion gestellt worden ist: Das Gericht beschränkt sich nicht nur formal, sondern dezidiert auf den Fall der Sukzessivadoption. Es bedarf hier, so das Gericht wörtlich, keiner Entscheidung, ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dies hat das Bundesverfassungsgericht am 23. Januar 2014 noch einmal in einer Kammerentscheidung ausdrücklich bestätigt. Auch dazu ein Zitat: „Das Bundesverfassungsgericht [hat] in dieser

Entscheidung offengelassen, ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption durch zwei eingetragene Lebenspartner mit dem Grundgesetz vereinbar ist, weil dies nicht Gegenstand des dortigen Verfahrens war.“ Der Gesetzgeber, also Sie, meine Damen und Herren, hat Entscheidungsfreiheit. Und wie man diese Gestaltungs- und Einschätzungsfreiheit hier nun ausführt und ausübt, das kann man sicher unterschiedlich beurteilen. Der Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zeichnet sich dadurch aus, dass er vorsichtig abwägend vorgeht. Ein solches Vorgehen ist verfassungsrechtlich und rechtspolitisch sinnvoll, denn es trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Adoption zunächst immer eine hoheitliche Maßnahme ist. Sie stellt einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die Grundrechte des Kindes dar. Eine Rechtfertigung dieses Grundrechtseingriffs kann aber nur gelingen, wenn positiv festgestellt wird, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient. Dazu benötigt der parlamentarische Gesetzgeber empirisch belastbare Erkenntnisse, zumindest breit abgesicherte fachwissenschaftliche Grundlagen. Genau daran fehlt es zum jetzigen Zeitpunkt, um die gemeinschaftliche Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare einzuführen. Dieser Punkt wiegt umso schwerer, als jedenfalls aus fachwissenschaftlicher Perspektive Bedenken artikuliert werden, denen zufolge eine solche Adoption nachteilige psychosoziale Konsequenzen für die hiervon betroffenen Kinder nach sich ziehen könnte. Diese Bedenken gründen nicht etwa in dem Umstand, dass Kinder Fürsorge und Geborgenheit nicht auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren erfahren könnten. Sie rühren vielmehr aus Erkenntnissen, denen zufolge für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes dessen Verankerung in der Beziehung zu Mutter und Vater von zentraler Bedeutung ist. Es wird vielfach geltend gemacht, dass ein betroffenes Kind, das ohnehin in einer Adoptionssituation vielfältig belastet wird, im Fall einer solchen Adoption in nicht unwesentlicher Anzahl auf Ablehnung und Ausgrenzung stoßen kann. Angesichts derartiger Bedenken ist die Rechtfertigung des mit einer gemeinsamen Adoption verbundenen Grundrechtseingriffs solange problematisch, wie dem parlamentarischen Gesetzgeber erforderliche empirisch abgesicherte Grundlagen fehlen. Der



benannten Studie mangelt es evident an Gegenansichten. Solange solches Fachwissen nicht zur Verfügung steht, sind die angeführten Zweifel nicht zu überwinden. Insofern ist es ratsam, sich gesetzgeberisch vorläufig auf die verfassungsgerichtlich vorgegebenen Neuregelungen der Sukzessivadoption zu beschränken und zuverlässige Studien über die Kindeswohlzutraglichkeit eines gemeinsamen Adoptionsrechts abzuwarten. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Danke Herr Uhle, jetzt komme ich zur ersten Fragerunde. Ich habe Herrn Dr. Luczak, Frau Winkelmeier-Becker, Herrn Beck, Frau Dr. Sütterlin-Waack, Herrn Petzold und Herrn Dr. Brunner als Fragesteller notiert.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde zunächst gerne eine Frage an Frau Körner richten. Sie beschreiben das Regenbogenfamilienzentrum, das mir selber sehr gut bekannt ist, weil es in meinem Wahlkreis liegt, und ich weiß, dass Sie dort wertvolle Arbeit leisten. Wir haben in den Stellungnahmen verschiedentlich gehört, dass Kinder, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsen, z.B. im Kindergarten oder in der Schule gehänselt und gemobbt werden. Das ist ja etwas, was Sie tagtäglich erleben. Wir haben auch gehört, dass es kein empirisch aussagekräftiges Material dazu gibt, deshalb möchte ich Sie bitten, ob Sie aus Ihrem tagtäglichen Miteinander mit diesen Regenbogenfamilien von ihren Erfahrungen berichten können. Ist Stigmatisierung bei den Kindern tatsächlich etwas, das ihnen Probleme bereitet? Bereitet es auch den Eltern Probleme? Wie gehen sie damit um? Das war meine erste Frage.

Meine zweite Frage möchte ich an Herrn Professor Uhle richten. Sie hatten auf den abgelehnten Vorlagebeschluss des Verfassungsgerichts vom 23. Januar dieses Jahres Bezug genommen. Es gab eine Vorlage des Amtsgerichts Schöneberg, in der es genau um die Frage ging, die wir heute miteinander diskutieren, nämlich ob auch eine gemeinschaftliche Adoption von der Verfassung legitimiert ist. Sie haben – genau wie das Bundesverfassungsgericht im Urteil aus dem Jahr 2013 – gesagt, dass die gemeinschaftliche Adoption nicht Gegenstand des

Verfahrens gewesen sei, deshalb hat der parlamentarische Gesetzgeber rein formal keine vorgegebene Entscheidungsleitlinie. Er ist also frei in seiner Entscheidung. Meine Frage ist nun: Wenn man zwischen den Zeilen liest und sich zusätzlich die Rechtsprechung der vergangenen Jahre vor Augen führt, kann man dann bereits ein gewisses Präjudiz erkennen? Sie haben dazu den aus Zulässigkeitsgründen abgelehnten Vorlagebeschluss des Bundesverfassungsgerichts aus diesem Jahr und die Entscheidung des Gerichtes aus dem Jahr 2013 zitiert. Sie sagten, dass darin ähnliche, vielleicht sogar identische verfassungsrechtliche Fragen gestellt worden seien. Könnte man eine mögliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Vorlagebeschluss bezüglich der gemeinschaftlichen Adoption herleiten?

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Vielen Dank an die Sachverständigen. Ich möchte mit einer verfassungsrechtlichen Frage anfangen und auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Bezug nehmen. Dieses bezieht sich nur auf die spezifische Situation der Sukzessivadoption, indem es aus dem Blickwinkel des Kindes die klassische Situation der Sukzessivadoption unter Lebenspartnern als eine Adoption, die zeitlich lange nach der ersten Adoption erfolgt, mit genau dieser Form der Adoption unter Eheleuten vergleicht. Aus dem Blick des Kindes ist eine Adoption des Partners sowohl in der Ehe als auch bei Lebenspartnern von Vorteil, weshalb das Bundesverfassungsgericht diese spezifische Konstellation für zulässig erachtet hat. Das ist aus meiner Sicht auch eine plausible Schlussfolgerung. Kann man bei der Frage nach der gemeinschaftlichen Adoption Parallelen zur Sukzessivadoption ziehen? Bei der gemeinschaftlichen Adoption haben wir eine Gruppe Kinder, die keine Vorbeziehung zu den adoptierenden Eltern hat, sondern für die die optimalen Eltern gesucht werden. Kann man auf diese Situation die tragenden Gedanken der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts übertragen? Und welche verfassungsrechtlichen Vorgaben folgen für uns Abgeordnete daraus? Welcher Spielraum wird dem Gesetzgeber eröffnet? Die erste Frage möchte ich an Professor Dr. Uhle und Professor Dr. Grzeszick und die andere Frage an Frau Katzenstein und Frau Kauermann-Walter richten. Die Gretchen-Frage ist



letztendlich nur aus dem Blickwinkel des Kindes zu beantworten. Nützt es dem Kind, schützt es das Kind oder gibt es ein Risiko bei der gemeinschaftlichen Adoption? Ich bin noch skeptisch, ob der zweite Vater die Mutter ersetzen kann, ob die zweite Mutter den Vater ersetzen kann. Vielleicht sind wir irgendwann einmal klüger, aber im Moment kann ich mich nur auf meine eigene gerichtliche Erfahrung beziehen. Ich war selber Familienrichterin, und da hat immer im Mittelpunkt gestanden, dass das Kind, welches jetzt bei der Mutter lebt, möglichst den Kontakt zum Vater behält, da dieser eine andere Funktion hat und ein anderes Rollenverständnis vermittelt. Die neuere Väterforschung zeigt, dass gerade die Väter eine wichtige Rolle einnehmen, welche man ihnen früher nicht so zugebilligt hat. Der Stellungnahme von Frau Götz entnehme ich, dass sich auch gleichgeschlechtliche Paare bewusst eine Bezugsperson aus dem anderen geschlechtlichen Bereich suchen. Ist das nicht auch ein Hinweis dafür, dass doch ein Ausgleich geschaffen werden muss? Wie beurteilen Sie das? Kann man – unter dem Gesichtspunkt Ihrer praktischen Erfahrungen – schon sicher sein, dass eine gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner nur vorteilhaft für Kinder ist, oder brauchen wir doch Längsschnittstudien? Ich glaube, die Bamberger Studie gibt sicher einige Hinweise, aber gerade für den Fall der gemeinschaftlichen Adoption sind das einstellige Fallzahlen. Darin gar nicht enthalten sind die Fälle, in denen männliche Paare fremde Kinder adoptieren. Danke schön!

Abg. **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Wie Frau Winkelmeier-Becker möchte auch ich noch einmal auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts eingehen. Ebenso wie ein Blick ins Gesetz die Rechtsfindung erleichtert, ist dies auch bei Urteilen sinnvoll. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Adoptionsrechts tatsächlich große Freiheiten zugestanden. Im Urteil hat es angemerkt, dass aus der Verfassung unmittelbar kein bestimmtes Adoptionsrecht folgt. Es hat dem Gesetzgeber aber zwei Dinge als Leitfaden mitgegeben und zwar einmal in der Randziffer 104: „Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der

Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht; insbesondere sind beide Partnerschaften gleichermaßen auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt.“ und dann zur Freiheit des Gesetzgebers in Randziffer 106: „Neben der naheliegenden Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten eingetragener Lebenspartner an die für Ehepartner bestehenden Adoptionsmöglichkeiten wäre auch eine allgemeine Beschränkung der Adoptionsmöglichkeiten denkbar, sofern diese für eingetragene Lebenspartner und Ehepartner gleich ausgestaltet würden.“ In der Tat ist der Gesetzgeber insofern frei in der Entscheidung, ob er an der gemeinschaftlichen Adoption festhält oder nicht, aber es steht ihm nicht frei, darüber zu bestimmen, ob er dies für die Ehe und die Lebenspartnerschaft gleich regelt. Meines Erachtens sind die Grenzen der Freiheit des Gesetzgebers klar umrissen. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz befasst sich heute zum vierten oder fünften Mal mit dem Thema der Sukzessivadoption. Herr Grzeszick haben wir diesbezüglich schon mehrmals befragt. Das, was er uns heute erläutert hat, hat er uns beim letzten Mal auch erzählt, das Bundesverfassungsgericht ist ihm insoweit in dem benannten Urteil nicht gefolgt.

Ich will nun Frau Brosius-Gersdorf fragen, da ich Schwierigkeiten habe, die beiden Herren Professoren zu verstehen. Was sagen Sie zu deren Anmerkungen zum Thema „Pflegekindschaftsverhältnisse“? Herr Uhle hat wortreich ausgeführt, dass es dabei auch um die Frage der rechtlichen Verfestigung tatsächlicher Lebensverhältnisse aus der Perspektive des Kindes und somit um das Kindeswohl geht. Es gibt ja gerade bei Lebenspartnern häufig Pflegekindschaftsverhältnisse, da die Jugendämter oftmals keine heterosexuellen Idealfamilien für problematische Kinder und Jugendliche finden, sodass man dann gerne auf Lebenspartnerschaften zurückgreift. Welchen Vorteil hat es für das Kindeswohl, dass diese Kinder, wenn sie zur Adoption von ihrer Herkunftsfamilie freigegeben werden oder die Mutter zum Beispiel verstirbt und deshalb eine Adoptionsfreigabe in Frage kommt, die Prozedur der Sukzessivadoption auf sich nehmen müssen und es nicht gleich zu einer gemeinschaftlichen Adoption kommen kann? Vielleicht können Sie uns die Argumente Ihrer



Kollegen näher bringen.

An die Vertreterin vom Sozialdienst katholischer Frauen, Frau Kauermann-Walter: Ihre Stellungnahme hat mir gefallen. Ich habe allerdings nicht verstanden, wie Sie dies auf die aktuell strittige Frage gemeinschaftlicher Adoptionen übertragen. Gilt da der Grundsatz, dass die Wünsche der abgebenden Eltern über die Wahl der aufnehmenden Familie zu berücksichtigen sind, auch wenn die Herkunftsfamilie oder die Mutter sich wünscht, dass das Kind von einer Lebenspartnerschaft aufgenommen wird? Und gilt der Grundsatz auch, wenn die persönliche Eignung der annehmenden Partnerschaft zweifelsfrei festgestellt wurde und eine Annahme aus Sicht des Kindeswohls zweifelsfrei geboten ist? Sollte der Gesetzgeber nicht diese rechtliche Möglichkeit schaffen oder soll dies alles nur bei der Sukzessivadoption und bei der Einzeladoption gelten? An die Kollegen Uhle und Grzeszick habe ich folgende Frage: Wenn Sie so konsequent darauf abstellen, dass allein die eheliche heterosexuelle Familie für das Kind gut ist und Ihres Erachtens nichts anderes sozialwissenschaftlich gesichert ist, weil es ja Gegenmeinungen geben könnte, obwohl solche bislang wissenschaftlich nicht fundiert sind, treten Sie dann konsequenterweise auch für die Abschaffung der Einzeladoption ein? Diese zielt ja regelmäßig gerade darauf ab, keine eheliche bipolare, familienrechtlich abgesicherte Lebenssituation für das Aufwachsen dieses Kindes zu schaffen.

Abg. **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, und auch an die Sachverständigen noch einmal ganz herzlichen Dank für die umfangreichen Stellungnahmen! Wir haben insgesamt viele Argumente gehört und wir haben zur Kenntnis genommen, dass das Kindeswohl – wie immer bei diesen Fragen – im Vordergrund steht und es nicht allein um die Gleichstellung zwischen der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft geht. Ich habe zwei Fragen; die erste geht an Sie, Frau Professor Brosius-Gersdorf. Sie knüpft ein bisschen an die Frage von Frau Winkelmeier-Becker an. Wie sehen Sie denn die von den Professoren Grzeszick und Uhle aufgestellten Unterschiede, dass im Normalfall bei der Sukzessivadoption eine Bindung zwischen dem Kind zu dem nun

annehmenden Adoptivelternteil schon besteht und diese Bindung bei der gemeinschaftlichen Adoption erst geschaffen werden muss? Das ist eine Frage, die das Kindeswohl ganz zentral berührt. An Sie, Herr Professor Grzeszick, habe ich die Frage zu bereits erhobenen Studien. Die sind ja von Ihnen, Herr Professor Uhle, in Ihrer Stellungnahme ganz deutlich angesprochen worden. Ich würde gerne Ihre Meinung zu der Aussage der zentralen Studie aus dem Jahre 2009 in Bezug auf den Zeitdruck, den uns das Bundesverfassungsgericht hier gesetzt hat, hören. Könnten Sie das noch einmal etwas präzisieren? Vielen Dank!

Abg. **Harald Petzold** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Auch von mir und meiner Fraktion herzlichen Dank an die Sachverständigen für die Stellungnahmen! Zunächst eine Frage an Frau Götz: Könnten Sie noch einmal darlegen, welche Möglichkeiten es gibt, der Stigmatisierung von Kindern in Lebenspartnerschaften entgegen zu wirken, und wie das aus Ihrer Sicht rechtlich ausgestaltet werden könnte? An Herrn Professor Grzeszick möchte ich gerne die Frage stellen, ob Sie wegen der möglichen Gefahr von Diskriminierungen aus Furcht vor den negativen Wirkungen dieser Diskriminierung für das Kindeswohl diesen Eltern dann grundsätzlich das Adoptionsrecht versagen wollen würden? Welche gesetzlichen Regelungen wären aus Ihrer Sicht notwendig, um solchen Dingen entgegenzuwirken? An Frau Körner möchte ich gerne folgende Frage richten: Da ja bemängelt worden ist, dass keine oder zu wenig empirisch gesicherte Daten im Zusammenhang mit negativen Wirkungen auf das Kindeswohl in Regenbogenfamilien existieren, können Sie aus Ihrer Praxis berichten, ob es diese Diskriminierungen tatsächlich gibt? Als ein Beratungszentrum sind Sie dazu da, möglichen negativen Entwicklungen und Auswirkungen entgegenzuwirken. An Herrn Uhle geht folgende Frage: Entschuldigen Sie bitte, wenn ich das so sage, aber wenn man die mangelnde empirische Datenlage nutzt, um Vorurteile auch noch zu fördern, dann kann man natürlich zu Ihren Schlussfolgerungen kommen. Ich möchte noch einmal rückfragen, ob ich Sie richtig verstanden habe, dass wir als Gesetzgeber die Gestaltungsfreiheit besitzen, die gemeinschaftliche Adoption auch gleich zu regeln.



Abschließend stelle ich noch eine Frage an Frau Kauermann-Walter: Auch ich fand Ihre Stellungnahme sehr bemerkenswert, da schließe ich mich dem Votum von Herrn Beck vollumfänglich an. Ich möchte Sie fragen, was denn dann gegen die Auslassung dieses Zwischenschritts und gegen eine Sofortregelung der gemeinschaftlichen Adoption spräche.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Frau Vorsitzende, vielen Dank für das Wort! Meine Damen und Herren Sachverständigen, auch von meiner Seite herzlichen Dank für die umfangreichen Ausführungen, die mir gezeigt haben, dass eigentlich schon ein Konsens erreicht ist, nämlich dadurch, dass alle Sachverständigen das Kindeswohl in den Mittelpunkt gestellt haben und dass die Diskussion heute über die Sukzessivadoption oder die gemeinschaftliche Adoption von Kindern oft als Vehikel gesehen wird, das Kindeswohl tatsächlich zu verwirklichen. Da alle Gutachter in ihren Stellungnahmen zu der Erkenntnis gekommen sind, dass durch die Sukzessivadoption das Kindeswohl in keiner Weise beeinträchtigt wird, stellen sich mir drei Fragen, die ich an verschiedene Sachverständige richten möchte. Zum einen an Herrn Uhle, der in seiner Auslegung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Ergebnis gekommen ist, die Sukzessivadoption sei nur deshalb zuzulassen, weil in diesen Fällen bereits eine längerfristige Bindung zwischen dem Kind und dem adoptierenden Partner bestehe. Ich frage deshalb danach, weil nach meiner Lektüre des derzeitigen Gesetzentwurfes der längere Zeitraum fünf Minuten bedeuten kann. Ich gehe davon aus, dass das die minimalsten Bearbeitungszeiten sind. Der Zeitraum kann auch fünf Tage oder fünf Jahre betragen. Man müsste diesen konkretisieren. Dazu meine Frage an Sie: Welchen Zeitraum erachten Sie für eine längerfristige Bindung denn als nötig? Der kurze Zeitraum von fünf Minuten ist zumindest nach meiner Erkenntnis nicht dazu geeignet, den Begriff „längerfristige Bindung“ auszufüllen. Die zweite Frage geht an Herrn Professor Grzeszick. Er hat in seiner Stellungnahme im Wesentlichen die Diskriminierung oder die mögliche Diskriminierung, die entstehen könnte, in den Mittelpunkt gestellt. Ich bin – wie der Kollege Petzold – der Auffassung, dass der Gesetzgeber die Freiheit haben muss, dieser Diskriminierung

entgegenzutreten zu können und zu müssen. Stellen wir die gesellschaftlich vorhandene Diskriminierung in den Mittelpunkt, dann kommen wir in vielen Bereichen keinen Schritt voran. Dann sind die nichtehelichen Kinder, die einst in unserem Lande diskriminiert waren, immer noch diskriminiert und wir würden uns als Parlament zurückziehen und sagen, sobald Diskriminierung existiert, dürfen wir nicht handeln. Habe ich Sie insoweit richtig verstanden, dass das ausschlagende Argument zur Ablehnung einer Volladoption in der Diskriminierungsgefahr besteht? Die dritte Frage stellt sich mir durch das Prozedere. Niemand ist davon ausgegangen, dass die Sukzessivadoption, so wie sie wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden muss, nicht eingeführt werden soll. Für den einen geht die Umsetzung vielmehr nicht weit genug und für den anderen stellt sie gerade die Grenze dar. Deshalb an alle, außer an Frau Professorin Brosius-Gersdorf, die den Punkt für sich schon beantwortet hat, die Frage nach dem Verfassungsrecht. Mich hat der Punkt beeindruckt, dass wir durch die jetzige Regelung der Sukzessivadoption gegebenenfalls neues Verfassungsunrecht dadurch schaffen, dass wir heterosexuellen Paaren dieses Privileg der Sukzessivadoption nicht eröffnen. Deshalb hätte ich gerne die Runde der Sachverständigen befragt, wie Sie dazu stehen und ob dieses Problem von Ihnen bedacht wurde.

Die **Vorsitzende**: An wen geht die Frage?

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Die Frage richtet sich an Frau Dr. Götz.

Die **Vorsitzende**: Dann beginnen wir jetzt mit einer Antwortrunde. Herr Professor Uhle fängt an.

SV **Prof. Dr. Arnd Uhle**: Herzlichen Dank an die Fragenden! Ich darf die Fragen in chronologischer Reihenfolge beantworten. Herr Dr. Luczak hat gefragt, ob es wirklich noch einen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gibt oder ob dieser durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption vorweggenommen ist. Ich möchte gerne noch einmal unterstreichen, dass sich das Bundesverfassungsgericht in den beiden Passagen, die ich vorgelesen habe, ausschließlich auf die Sukzessivadoptionen beschränkt. Wenn das Bundesverfassungsgericht das zweimal anmerkt,



dann besteht darin für mich zunächst einmal ein Grund, das ernst zu nehmen. Der zweite Punkt ist der, dass ich auch tragende Unterschiede in den verschiedenen Situationen sehe, in denen es zu einer Sukzessivadoption kommen kann. Das Bundesverfassungsgericht stellt in der Tat das Kindeswohl in das Zentrum seiner Überlegungen. Und diese Erwägungen zum Kindeswohl nehmen allesamt Bezug auf die besondere Situation des Zusammenlebens zum Zeitpunkt vor der Sukzessivadoption. Wenn ich eine solche tatsächliche Lage vorfinde, dann ist es doch sachgerecht, darauf mit den Mitteln des Rechts zu antworten. Das Bundesverfassungsgericht hat versucht, diese Sondersituation der Sukzessivadoption zu verarbeiten. Ich sehe nicht, dass man darauf den Fall des gemeinsamen Adoptionsrechts in irgendeiner Weise übertragen kann. Dies gilt bis auf einen Punkt: Wir müssen uns Gedanken über das Kindeswohl machen. Das ist der springende Punkt, den das Gericht uns mitgegeben hat. Die Rechtsprechung bindet den Gesetzgeber dadurch aber nicht. Er ist auch deshalb nicht gebunden, weil im letzten Jahr gewisse Verschiebungen auf Ebene der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stattfanden. Das Bundesverfassungsgericht legt die deutschen Grundrechte auch im Lichte der dortigen Gewährleistungen aus. Insofern ist es in meinen Augen unzweifelhaft, dass Sie als Gesetzgeber bei der Regelung der Sukzessivadoption Freiheit und Gestaltungsfreiheit besitzen. Das bedeutet auch, dass die gemeinsame Adoption nicht mitgeregelt werden muss. Damit habe ich gleichzeitig auch die Frage von Frau Winkelmeier-Becker beantwortet. Herr Beck hat zwei Passagen aus dem Urteil zitiert, daraufhin hat er jedoch leider nicht mich gefragt. Vielleicht gestatten Sie mir, dass ich kurz etwas dazu sage. Diese Passagen sind in der Tat auf den ersten Blick so, dass zu erwarten war, dass Sie das zitieren würden. Würde man sie isolieren, dann können sie in der Tat diesen falschen Eindruck erwecken, den eine erste unbefangene Lektüre vermitteln vermag. Wenn man sie aber in die systematische Gesamtkonzeption der Entscheidung einbettet, welche die Frage der gemeinsamen Adoption eben nicht mit einbezieht...

(Zwischenruf Abg. Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN))

...ja, aber das ist der systematische Kontext, Herr Beck, letztendlich geht es hier nur um die Sukzessivadoption. Wenn über fünfzig oder sechzig Seiten lang eine Entscheidung nur zur Sukzessivadoption begründet wird, dann ist klar, dass darauf der Fokus liegt. Meines Erachtens muss dieser Satz vor diesem Hintergrund gelesen werden. Jetzt aber zu der Frage, die Sie, Herr Beck, mir gestellt haben. Sie haben mich nach der Einzeladoption eines Homosexuellen gefragt und diesbezüglich möchte ich zwei Punkte anmerken: Ich bin nicht für deren Abschaffung, denn bei der Einzeladoption besteht schon insoweit ein Unterschied, als der Aspekt der sozialen Stigmatisierung nicht so sehr ins Gewicht fällt. Die Einzeladoption ist tendenziell ja ein Ausnahmefall in der adoptionsrechtlichen Praxis. Sie kommt selten vor, zum Beispiel dann, wenn im Adoptionsverfahren einer der Annehmenden verstirbt. In solchen Situationen wenden wir das Verfahren in der Praxis an, deshalb besteht insoweit keine Vergleichbarkeit der Fälle. Deshalb bin ich auch nicht für die Abschaffung der Einzeladoptionen. Herr Petzold hatte die Frage gestellt, ob ich nicht letztendlich mit dem Verweis auf die fehlenden empirischen Grundlagen ein gemeinschaftliches Adoptionsrecht ablehne. Aus dem genannten Grund bin ich für ein stufenweises Vorgehen, denn nur Fallzahlen, die es bald geben wird – sowohl zur Stiefkindadoption als auch zur Sukzessivadoption –, können als belastbare Ergebnisse die Grundlage zur Erarbeitung eines Entwurfs bieten. Außerdem ist es mir wichtig zu sagen, dass Empirie nicht alles ist, aber ein breiter, fachwissenschaftlich abgesicherter Meinungs-austausch, der ist etwas wert. Sie haben gefragt, ob Sie letztendlich die Freiheit haben, hier auch ein gemeinsames Adoptionsrecht einzuführen. Der Gesetzgeber hat immer eine beachtliche Gestaltungsfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht gibt Ihnen explizit eine Einschätzungsprärogative, aber es macht auch einen Vorbehalt, nämlich den, dass bei allen Prognosen, bei allen Wahrscheinlichkeitsurteilen, die der Gesetzgeber völlig legitim aufstellen darf, die Grundlagen dieser Einschätzung nachvollziehbar sein müssen. Und auf dieses Erfordernis bezieht sich die Auffassung, dass wir mehr Kenntnisse und gesicherte Studien brauchen, um hier voranzukommen. Das ist jedenfalls mein Plädoyer. Dann zur letzten Frage



von Herrn Dr. Brunner. Sie haben gefragt, ob nur die längerfristige Bindung des Kindes für die Situation der Sukzessivadoption entscheidend sei. Für das Bundesverfassungsgericht war die Dauer der Bindung nicht allein maßgeblich. Die rechtliche Vorteilhaftigkeit war der Punkt, den das Gericht ganz deutlich herausgestellt hat: Die Sukzessivadoption ist ausschließlich rechtlich vorteilhaft. Deshalb habe ich dies in meinem Eingangsstatement auch noch einmal entsprechend benannt. Sie hat für das Gericht offenkundig auch eine deutliche Rolle gespielt. Wegen dieser rechtlichen Vorteilhaftigkeit, welche bei der gemeinschaftlichen Adoption nicht gegeben ist, bin ich der Ansicht, dass man hier den Unterschied zu der gemeinschaftlichen Adoption ziehen muss. Vielen Dank.

Sve Constanze Körner: Vielen Dank für die Fragen und vielen Dank für die Gelegenheit, aus der Arbeit des Regenbogenfamilienzentrums berichten zu dürfen! Es ist natürlich nicht so, dass ich tagtäglich Diskriminierungs- und Mobbingfälle von Regenbogenfamilien erlebe, aber ich habe ziemlich häufig, fast tagtäglich Gespräche mit Lesben und Schwulen, die entweder bereits Eltern sind oder bei denen ein Kinderwunsch besteht, die darüber berichten, was ihnen alltäglich auf dem Weg, Familie zu werden, passiert oder was sie als bereits bestehende Familie erleben. Meist sind es rechtliche Unklarheiten und Unsicherheiten, die ihnen auf diesem Weg begegnen und die das Leben so schwierig machen. Es ist so, dass der Weg zum Kind bei Lesben und Schwulen sehr schwierig ist und mit einem wirklich langen Auseinandersetzungsprozess einhergeht. Die Frage der Adoption ist im Augenblick für viele eine sehr frustrierende, weil den Adoptierenden so viele Steine in den Weg gelegt werden. Ein großer Stein auf diesem Weg besteht in der nicht gegebenen Möglichkeit eine gemeinschaftliche Adoption durchzuführen. Vorausschauend gedacht ist es so, dass ein Paar, das schon lange zusammen ist und gemeinsam an ein Kind in einer Familie seine Werte weitergeben möchte, dies vor allem auch gemeinsam tun möchte. Wenn dann in einem Überprüfungsverfahren festgestellt wird, dass beide Partner gemeinsam dieses Kind erziehen können, aber es rein formal nicht möglich ist, dann stellt sich ihnen die Frage: Was machen wir denn jetzt? Würfeln wir aus, wer zuerst adoptieren

kann und dann schauen wir mal, ob der andere sich auch eignet? Ich kenne kein heterosexuelles Paar, bei dem man erst einmal würfeln müsste. Von daher stellt sich provokativ die Frage: Müsste man dann die Sukzessivadoption nicht auch für Eheleute einführen? Ein ganz anderer Fall liegt vor, wenn im Bereich der Stiefkindadoption das Familiengericht und das Jugendamt die Adoption betreuen. Ein Kind wird in eine Familie hinein geboren, ein gemeinsamer Kinderwunsch lag auch hier vor, jedoch muss man sich trotzdem überprüfen lassen, dabei passieren wirklich diskriminierende Dinge. Das Absurdeste, was mir berichtet wurde, ist, dass ein Ariernachweis erbracht werden musste und dass bis ins Jahr 1937 zurückverfolgt wurde, ob die Familienangehörigen deutsch sind. Eine andere Erfahrung ist, wenn eine Regenbogenfamilie an eine Kasse im Schwimmbad kommt und ihnen gesagt wird: „Nein, Sie kriegen kein Familienticket, weil Sie keine Familie sind!“ Das geschieht vor den Augen und Ohren der Kinder, die in dieser Familie leben. Durch solch eine Aussage wird ihre Familie quasi negiert. Es wäre sehr einfach zu ändern, indem der Gesetzgeber sagt: „Lesben und Schwule mit ihren Kindern sind gleichwertig zu allen anderen Familien in diesem Land.“ Dann müsste man nicht ständig differenzieren und darauf achten, wer „anders“ ist. Lesben und Schwule müssen immer ihre eingetragene Lebenspartnerschaftsurkunde mitbringen, das war auch an der Kasse im Schwimmbad gefordert. Das sind Absurditäten, die im Alltag passieren. Insofern geht es einfach darum, dass gleiches Recht, insbesondere für die Kinder geschaffen werden muss. Ich möchte noch dazu sagen, dass Sie die Entwicklung nicht aufhalten können werden. Es werden immer mehr Regenbogenfamilien, es werden immer mehr Adoptionsanträge gestellt werden und es werden auch immer mehr Kinder in diese Partnerschaften hineingeboren. Es werden auch immer mehr Pflegeeltern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zu sehen sein. Was die Datenlage betrifft, die Sie angesprochen haben, Herr Petzold, so wissen wir, dass diese eine Studie, die finanziert wurde und offiziell war, aus dem Jahr 2009 stammt. Ich möchte nur zu bedenken geben, dass wir die eingetragene Lebenspartnerschaft 2001 und die Stiefkindadoption erst 2005 eingeführt wurden. Im Jahre 2007 fing die



Befragung an, zu der sich Menschen, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Kindern leben, melden sollten, und danach gingen die Statistik und die Befragung für diese Studie los. Wir leben im Jahr 2014. Ich kann die Zahlen des Mikrozensus der letzten Jahre nicht auswendig aufsagen, aber Sie werden sehen, die Zahlen steigen und steigen. Sie werden die Augen vor dieser Entwicklung nicht verschließen können; diese Entwicklung ist noch relativ jung. Mit der rechtlichen Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und mit der auch durchaus stattfindenden gesellschaftlichen Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften mit Kindern wurde auch eine Entwicklung in Gang gesetzt, die dazu führt, dass immer mehr Kinder in Regenbogenfamilien leben werden. Vielen Dank!

Sve Jacqueline Kauermann-Walter: Vielen Dank für die Fragen! Ich habe mir im Vorfeld auch neben der Studie, die das BMJ im Jahr 2009 herausgebracht hat, einen Überblick über die empirische Lage verschafft. Ich habe anhand der bestehenden empirischen Datenlage nichts gefunden, was dafür sprechen würde, dass Kinder in eingetragenen Lebenspartnerschaften eine nicht so gute und gesunde Entwicklung nehmen, dass sie ein anderes Geschlechterverhalten zeigen würden oder Ähnliches. Ich denke, das ist in vielen Stellungnahmen auch angeklungen. Über die aktuelle Datenlage haben wir uns ausgetauscht und wir merken dabei, dass sich uns die Frage nach dem Familienideal stellt. Im Moment besteht die Mehrheit der Lebensentwürfe wohl noch aus der Konstellation Vater, Mutter, Kind. Tatsächlich sehen wir in der Realität aber doch eine gesellschaftliche Entwicklung, in der neben das klassische Familienmodell viele andere Lebens- und Familienformen treten. Wir haben in unserer Gesellschaft einen hohen Anteil an Alleinerziehenden, insbesondere an alleinerziehenden Frauen. Man müsste sich insofern die Frage stellen, ob auch dieses Phänomen einer gesunden Entwicklung von Kindern nicht förderlich ist. Frau Dr. Götz hat es in ihrer Stellungnahme bereits beschrieben: Macht nicht auch die Erziehung von Kindern in Kitas und Grundschulen, die sehr stark von Frauen geprägt ist, einen Unterschied? Ich würde auf die Frage vorsichtig antworten: Ich denke nicht, denn ich bin davon überzeugt, dass die gute

Entwicklung von Kindern nicht nur an Strukturen hängt. Insofern ist es nicht ausschlaggebend, in welchem Familienmodell sie erzogen werden. Entscheidend für ein gutes Aufwachsen von Kindern sind nach meinem Dafürhalten vielmehr – wir haben das Kindeswohl heute schon mehrfach angeführt – die Qualität und die Intensität der Bindungen in der Familie. Herr Beck und Herr Petzold, Sie haben gefragt, ob sich unsere Stellungnahme allein auf die Sukzessivadoption bezieht. Ja, so ist es. Es ist das, worauf sich der Verband verständigt hat, und wir werden sehen, ob es nach einem möglichen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu einer Änderung kommt, und wir werden dann sehen, wie der Verband mit dieser umgehen wird. Mehr kann ich dazu im Moment nicht sagen.

Sve Henriette Katzenstein: An mich wurde von Frau Winkelmeier-Becker die Frage gerichtet: „Was bedeutet das Leben in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft für das Kind?“ Es gibt zwei Unterscheidungen. Die eine ist Ihr grundsätzlicher Vorbehalt, dass es für Kinder vielleicht nicht unbedingt förderlich ist, bei zwei gleichgeschlechtlichen Elternteilen aufzuwachsen, es könnte dabei an einem Geschlechterrollenvorbild fehlen. Das kann ich als Vorbehalt verstehen. Die andere Frage, die sich hier stellt und im Moment diskutiert wird, ist: Bedeutet es für ein Kind einen Unterschied, ob es sukzessive oder gemeinschaftliche Adoptionen gibt? Zu der ersten Frage: Es gibt einige Befunde, die darauf hinweisen, dass Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften in gewissen Bereichen geringfügig bessere Entwicklungen zeigen, zum Beispiel hinsichtlich der viel zitierten „Bindungsrepräsentation“. Bindungsrepräsentation bedeutet, dass man davon ausgeht, dass Kinder von ihren Eltern unterschiedlich gute Modelle der Bindung erwerben. Diese werden mit „sicher“, „unsicher“, „ambivalent“ und so weiter bezeichnet. Das haben Sie bestimmt schon gehört. Diese Bindungen seien bei Kindern, die in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften aufgewachsen sind, ein bisschen besser. Die schulische Entwicklung sei auch ein bisschen besser. Ich sage das deswegen so vorsichtig, weil ich vermute, dass das überhaupt nichts mit dem Aufwachsen bei homosexuellen Paaren zu tun hat. Vielmehr ist das eine Gruppe, die bildungsmäßig etwas besser dasteht, und es ist



eine Gruppe, die selber gelernt hat, mit Diskriminierungen sehr kompetent umzugehen. Ich nehme an, dass sich daraus solche Befunde erklären. Für eine Benachteiligung dieser Kinder gib es aber tatsächlich keine Hinweise. Man hat auch vermutet, dass die homosexuelle Orientierung dieser Gruppe stärker ausgeprägt sein könnte. Wenn ich mich richtig entsinne, gibt es Zahlen, die beweisen, dass Homosexualität in allen Ländern prozentual in ziemlich ähnlicher Häufigkeit vorkommt, unabhängig von der jeweiligen Gesetzgebung. Die Homosexuellen, die heute unter uns sind, die sind großenteils in heterosexuellen Beziehungen aufgewachsen. Was für sie auch interessant sein könnte: Für Kinder nach Trennungen und Scheidungen sind die Eltern, mit denen sie leben, ganz wesentlich für die Entwicklung. Was sich negativ auswirkt, sind stark konfliktreiche Beziehungen zwischen den Eltern, mit denen sie vorher tatsächlich zusammen gelebt haben. Die Quantität des Umgangs mit den familienfremden Elternteilen hat einen relativ geringen Einfluss auf das psychische Wohlbefinden und die Entwicklung von Kindern, was allerdings nicht heißen soll, dass ich den Umgang mit den Vätern nicht außerordentlich wichtig finde. Diese verschiedenen Elternschaften, die in unserer Gesellschaft mittlerweile existieren, auszutarieren, ist unheimlich anspruchsvoll und stellt die eigentliche Problematik dar. Jetzt noch einmal zur zweiten Frage: Mir ist es ganz wichtig, das auseinander zu halten. Herr Professor Uhle sagte, die Sukzessivadoption ist ein ganz spezieller Fall. Ich gebe ihm in einer Konstellation Recht, nämlich in der, die Sie angesprochen haben: Elternteile versterben und es gibt einen geliebten Onkel, der die Kinder dieser Eltern adoptiert, und dann entschließt sich der Onkel, eine homosexuelle Lebensgemeinschaft einzugehen, in der das Kind dann lebt. Da hat man tatsächlich diese besondere Situation. Ich habe vor der Anhörung mit dem Jugendamt in Dortmund telefoniert. Da gibt es ziemlich viele Adoptionen. Ich habe mich danach erkundigt, was sie dort für Erfahrungen gemacht haben, nachdem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gefällt wurde. Die Fachkraft, mit der ich gesprochen habe, hat seit dem Urteil sechs Zweitadoptionen durchgeführt. Sechs! Ich habe sie explizit danach gefragt, ob das Kinder waren, die in der Partnerschaft einzeln angenommen wurden. Die Antwort war: „Ja!“ Es

gab also sechs Adoptionen, alle in der gleichen Situation: Ein Paar lebte zusammen und adoptierte, damals als Ersatz für die gemeinsame Adoption, einzeln. Jetzt hat der andere Partner ebenfalls die Adoption beantragt. In Zukunft wird das Ergebnis nicht anders sein als bei einer gemeinschaftlichen Adoption, es wird einfach mehr zweischrittige Adoptionen geben. Es wird damit auf eine Art gemeinschaftliche Adoption hinauslaufen, denn der Entschluss, gemeinsam zu adoptieren, ist ja von vornherein da. Die einzelfallbezogene Prüfung, von Frau Kauermann-Walter sehr schön dargestellt, würde in beiden Konstellationen durchgeführt. Das heißt, bei Bedenken der Adoptionsvermittlungsstelle, dass die Partner es wahrscheinlich nicht schaffen werden, dem Kind bei möglichen Diskriminierungserfahrungen beizustehen, darf nicht vermittelt werden. Das ist meiner Meinung nach richtig, diese Möglichkeit muss es immer geben. Ich glaube, Sie haben gesagt, die Adoption ist ein hoheitlicher Akt. Es sind fremde Kinder, die wir in Familien vermitteln und an dieser Stelle besteht auch die Möglichkeit, „Nein“ zu sagen. Auch bei Ehepaaren kann die Adoptionsvermittlungsstelle feststellen, wer nicht geeignet ist, und das ist ebenso richtig. Eine zweischrittige Adoption bei Lebenspartnern bedeutet eine Verlängerung des Verfahrens für alle Beteiligten, wobei beide Verfahren zum selben Ergebnis führen und ihnen dieselbe Intention zugrunde liegt. Das halte ich für schwierig und ich sehe keinen tatsächlichen Vorteil für das Kind. Es sind sich hier alle einig, dass es die Sukzessivadoption geben wird, da das Bundesverfassungsgericht dies vorgegeben hat. Deshalb jetzt die Frage: Birgt die Versagung der gemeinschaftlichen Adoption Vorteile für das Kind? Ich sehe – ehrlich gesagt – keine. Es führt zu einem doppelten Überprüfungsverfahren, das ungeeignet ist, da die Einzelfallprüfung des einen Partners immer auch den anderen Lebenspartner betrifft. Wenn man merkt, dass der eine zwar adoptieren könnte, aber der andere wirklich gänzlich ungeeignet ist, dann darf der eine eben auch nicht. Ich möchte noch klarstellen, dass sechs Verfahren vielleicht nicht als viel erscheinen. Das stimmt aber nicht. In Dortmund gibt es vier Fachkräfte, die sich mit Adoptionen beschäftigen. Wir sprachen von sechs Sukzessivadoptionen bei einer Fachkraft,



insgesamt gibt es dort fünfzig bis sechzig Adoptionsverfahren im Jahr. Das ist eine äußerst hohe Zahl. Die trifft man in anderen Kreisen nicht. Umgerechnet bedeutet das, jede Fachkraft führt normalerweise in einem Jahr sechs bis acht, im Höchstfall bis zu zwanzig Adoptionsverfahren durch. Insofern ist sechs dort eine sehr hohe Zahl. Ich hoffe, ich habe mich verständlich ausgedrückt. Danke!

SV Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.: Dankeschön! Ich bitte um Nachsicht, denn es sind relativ breit gestellte Fragen, die ich zu beantworten habe. Ich gehe nach der Reihenfolge der Fragen vor: Frau Winkelmeier-Becker fragte nach der Umsetzung des Urteils, inwieweit die dort gezogenen tragenden Gründe auf die gemeinschaftliche Adoption übertragbar sind und inwieweit es Parallelen zu heterosexuellen Paaren gibt. Übertragbar ist die Einschätzung der inneren Qualität homosexueller Lebensgemeinschaften. Insoweit sind das Urteil und das Material relativ klar. Das Urteil sagt, dass die Beziehungen sich nach Qualität, nach Rechtsbindung, nach Art und Dauer, nicht von der herkömmlichen heterosexuellen Ehe unterscheiden. Da finden wir keinen hinreichenden Grund zur Differenzierung. Der Unterschied liegt in Aspekten, die schon verschiedentlich angesprochen wurden, und zwar, dass es Unterschiede bezüglich der Frage bestehender Verbindungen geben kann, dass es stets rechtliche Unterschiede gibt, da eine gemeinschaftliche Adoption dem Kind immer auch Nachteile bringt, und dass es häufig Unterschiede in Bezug auf die Diskriminierungsgefahr gibt. Das sind drei Dinge, die anders sind, jedoch im Urteil so explizit auch nicht angesprochen wurden, weil sie nicht Gegenstand des Verfahrens waren und deshalb auch nicht notwendigerweise anzusprechen waren. Andere Gerichte haben das in ihren Entscheidungen angesprochen. Das heißt, wir haben schon drei Unterscheidungskriterien, die relativ klar sind. Im Übrigen muss man das Zahlenmaterial abwarten und dann schauen, was es über die Verbindung aussagt. Es tut mir leid, aber Einzelfallberichte von einzelnen Gerichten überzeugen mich relativ wenig. Umgekehrt kann ich nur sagen, dass es kein umfassendes belastbares Material gibt. Es ist schwierig, dass es noch nicht so viele Untersuchungen gibt. Die rechtlichen Nachteile sind jedoch klar: Eine

gemeinschaftliche Adoption ist auch rechtlich nachteilig. So ist die Gesetzesausgestaltung. Und die Diskriminierungsgefahr, da verweise ich jetzt einmal als Evidenz, nicht als Beleg auf das, was die Bamberger Studie aus dem Jahr 2009 sagt: 46 Prozent der Kinder sagen, sie haben relevante Diskriminierungserfahrungen erlebt, also ungefähr die Hälfte. Das ist eine beachtliche Anfangsevidenzzahl. Damit muss man sich auseinandersetzen. Es ist die richtige Reaktion, dass es bei der Elternauswahl eine Rolle spielen soll, ob man die Kinder in dem Prozess, sich gegen die Diskriminierung zu schützen, begleiten kann. Das war aber nicht die einzige Aussage dazu. Ich glaube, Frau Kauermann-Walter hatte vorher gesagt, dass bei der Vermittlung nicht nach der sexuellen Identität der Beteiligten gefragt wird. Da war ich schon sehr irritiert, denn die homosexuelle Identität der Eltern ist ein Faktor, der, sofern Kinder ihm ausgesetzt sind, sehr nachteilige Folgen hat, und danach wird dann anscheinend wohl doch nicht regelmäßig gefragt. Da habe ich allein aus der Perspektive des Kindeswohls – ehrlich gesagt – ein echtes Problem. Hinzu kommen die Bewertungsunsicherheiten im Rahmen dieses Verfahrens mit knapper Personalausstattung und knapper Zeitebene. Das heißt, man setzt sich einer gewissen Gefahr aus. Ich bleibe jetzt einmal auf der tatsächlichen Ebene. An dieser Stelle muss man – obwohl es unschön ist – trocken sagen: Wir sind in einer Auswahl-situation. Ich glaube, das Zahlenverhältnis zwischen adoptionswilligen Paaren oder Personen, Antragstellern und zur Adoption bereitstehenden Kindern ist ungefähr sechs zu eins. Da muss ich aus der Sicht des Kindeswohls ganz trocken fragen: Bei wem ist das Kind dann wohl besser aufgehoben? Ich muss eine Auswahlentscheidung treffen und es kann sein, dass diese dann zu Lasten der homosexuellen Lebensgemeinschaft geht. Und dann kommt der Vorwurf: „Ja, das perpetuiert die Diskriminierung!“ oder „Das ist ja klar, da werden die Rollenbilder bestätigt!“ Politisch kann ich die Perspektive verstehen, aber mit Verlaub, Sie machen dann die Kinder zum Mittel des Zieles gesellschaftlicher Gleichberechtigung. Das ist ein rechtlich klar unzulässiger Grundrechtseingriff, zudem kann man das wertungsmäßig anders sehen. Was relativ klar im Raum steht, ist, dass es ein Problem gibt und man auf dieses eine Antwort



finden muss. Ich denke, die Antwort ist, dass der Gesetzgeber hier einen Entscheidungsspielraum hat, den er in die eine oder andere Richtung ausfüllen kann. Der Blick auf die europäische Lage zeigt auch, dass er unterschiedlich ausgefüllt werden kann. Da gibt es verschiedenste Modelle. Der Gesetzgeber muss intensiv das Kindeswohl prüfen, selbst wenn das dann einige bestehende Rollenverteilungen und damit auch Diskriminierungen zementiert. Dem Kind kann in der Situation aber häufig nicht geholfen werden: Meist handelt es sich um Schul- oder Vorschulerfahrungen, zu über 80 Prozent. Insofern darf man da nicht „reinregeln“. Anders ist es bei der Gleichstellung nichtehelicher Kinder. Denen kann man einige Rechtsregeln an die Hand geben, da kann man Betreuer einschalten und kann eine ganze Menge anderes machen. An die jetzige Situation homosexueller Lebenspartnerschaften kommt man nicht heran, dort geht die Diskriminierung meist von anderen Kindern aus, die kann man nicht effektiv verhindern. Da braucht man ein bisschen Zeit.

Frau Sütterlin-Waack hat gefragt, wie es mit der Studie aus dem Jahr 2009 aussieht. Ich habe gerade eben noch einmal nachgeschaut, die Aussage über die Diskriminierungserfahrung beruht auf der schlichten Befragung von 95 Kindern. Man hat 95 Kinder befragt, wie es mit deren Diskriminierungserfahrungen aussieht. Man hat das noch mal durch sogenannte Experten gefiltert. Dabei spielten aber keinerlei Fachkriterien eine Rolle. Es wurde auch kein Doppelcheck vorgenommen. Es wurde keine empirische Rückhaltung durch parallele begleitende Verhaltensforschungen vorgenommen. Ich habe bereits zwei, drei Mal im Schulrecht damit zu tun gehabt, und kann deshalb aus Erfahrung sagen, nach den Kriterien, die da im Gutachten anzulegen sind, ist diese Studie nicht valide, nicht belastbar. Trotzdem kann man das Fazit ablesen, dass es ein Problem gibt, das sieht man ganz klar. Knapp 50 Prozent der Kinder haben Diskriminierungserfahrungen. Von den ausgewählten Filterexpertinnen sagen alle, dass die Kinder an ihrer Schule, in ihrem Kindergarten keine einzige Diskriminierung erlebt haben, dies trete immer nur bei den anderen auf. Das zeigt, dass da ein Bias vorliegt, dass die ausgewählten Personen nicht repräsentativ gewesen sein können; das ist stochastisch nahezu unmöglich.

Und deswegen ist das der Ansatzpunkt, um zu sagen: Es kann sein, dass es inzwischen anders ist. Es kann sein, dass in letzter Zeit eine Besserung stattgefunden hat. Bitte macht eine große Studie, legt die plural an, bindet auch die ein, die damals außen vor gewesen sind. Auf der Basis kann der Gesetzgeber sich dann in Ruhe und fundiert überlegen, wie er da voranschreitet. Das führt zu der Zeitebene. Das Urteil ist vom Februar 2013. Dann kam die Sommerpause, dann standen die Wahl und die Regierungsbildung an. Die Gesetzesanträge sind vom Februar und März 2014, es handelt sich damit um eine eher schnelle Gesetzgebung, nach meiner partiellen Beobachtung. Das Gericht hat eine Frist bis Ende Juni 2014 gesetzt, dann muss die Entscheidung gefällt sein. Wie soll in dem Zeitraum eine valide, gute Studie gemacht werden? Da hilft nur eins: Man setzt das um, was man umsetzen muss. Über alles andere, was man vielleicht kann, aber noch nicht möchte, holt man sich dann erst einmal Sachverstand ein und schaut sich alles in Ruhe auf der Basis der Ergebnisse an und kann dann voranschreiten, muss es aber nicht. Damit komme ich zu dem, was Herr Beck gesagt hat. Sie haben meine Aussage nicht ganz korrekt wiedergegeben, wie Sie vielleicht wissen. Ich habe gesagt, die Rechtsprechung zu Familien- und Gleichbehandlungsbegriffen war zwischen dem Ersten und Zweiten Senat geteilt, und der EGMR hat hier eine etwas unklare Position. Nun, der Zweite Senat ist auf die Linie des Ersten Senates übergegangen, insoweit ist die Prognoseentscheidung zu Ihren Gunsten ausgegangen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist da eher in meine Richtung geschwenkt und hat sich eher entgegen entwickelt. Er hat einmal klar entschieden hat, dass gewisse Dinge unterschiedlich behandelt werden können. Da sieht man, welches Problem damit verbunden ist, wenn man Prognosen über Entwicklungen, vor allem Gerichtsentwicklungen macht. Die Rechtsprechung hat sich in dem Bereich eben unterschiedlich entwickelt. Nun zur Frage der Einzeladoption. Ich denke, man muss sie nicht insgesamt verbieten, aber sie wird aus Gründen des Kindeswohles im Vergleich zu den Adoptionen durch andere adoptionswillige heterosexuelle Paare der Ausnahmefall bleiben, das folgt eigentlich zwingend, wenn man das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt und die



Paare, die adoptionswillig sind, miteinander vergleicht. Genau diese Argumentation wurde übrigens von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zwei Mal geprüft, in einem Verfahren aus Frankreich und in einem Verfahren aus Österreich zur Sukzessivadoption. Der EGMR hat weise geurteilt und gesagt, wenn, wie im französischen Fall, die Einzeladoption vom Gesetzgeber ohne generelle Beschränkung auf Heterosexuelle eingeführt wurde, dann darf in den Einzeladoptionsverfahren nicht pauschal diskriminiert werden. Das ist unzulässig und ein Verstoß gegen Verfassungsrecht. Umgekehrt, wenn es nicht eingeführt worden ist und es belastbare Gründe dafür gibt, Homosexuelle von der gemeinschaftlichen Adoption auszuschließen, wie im österreichischen Fall, dann ist das kein Problem; diese Entscheidung ist gemessen am europäischen Diskriminierungsverbot rechtmäßig. Da sieht man genau die Trennlinie, die ich versuche herauszuarbeiten. Zur Frage von Herrn Brunner zu den Diskriminierungsgefahren: Ich glaube, ich habe schon einiges zu dem Problem gesagt, dass das Kindeswohl der Punkt ist, an den man nicht herankommt. Auch zur Frage, wie sich die Sukzessivadoption zum Regelfall verhält, ist im Konzert der Antworten im Wesentlichen schon alles gesagt worden. Dann zur Frage des Abgeordneten Petzold zur Diskriminierungsgefahr und weshalb man die Einzeladoption gestattet, es aber dann bei der gemeinschaftlichen Adoption nicht genauso macht: Im Ergebnis hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung im Februar 2013 eine Gesamtbetrachtung vorgenommen. Es sagt, dass es bei der Sukzessivadoption neben einer Menge Vorteile ebenso einige Gefahren und Nachteile gibt. In der Gesamtbalance sieht es bei einer strikten Kontrolle der Gleichheit aber keine hinreichenden Gründe zur Benachteiligung. Ich habe eben in meiner ersten Antwort auf die Fragen von Frau Winkelmeier-Becker geantwortet, dass die Gründe für oder gegen eine gemeinschaftliche Adoption doch erheblich anders geartet sind. Der Gesetzgeber kann im Rahmen seines Einschätzungs- und Wertungsspielraums mit dem Prognosespielraum, der ihm eröffnet ist, sagen: Ich nehme das zum Anlass dafür, auch die gemeinschaftliche Adoption einzuführen. Oder er kann abzuwarten und sich zunächst in Ruhe die empirische Lage anschauen. Denn es gibt

genügend verfassungsrechtliche Gründe, diesen Fall anders zu behandeln. Ich hoffe, einigermaßen Rede und Antwort gestanden zu haben.

Sve Dr. Isabell Götz: An mich hat Herr Petzold die Frage gestellt, welche Möglichkeiten es gibt, einer Stigmatisierung entgegenzuwirken. Herr Brunner hat mich gefragt, ob es nicht auch eine verfassungswidrige Benachteiligung von heterosexuellen Eltern gibt. Ich meine, man kann die zwei Fragen zusammen beantworten. Ich möchte, da es heute ein bisschen zu kurz kam, die Antwort bis auf das einfache Adoptionsrecht im BGB herunterbrechen. Die Frage, ob es eine verfassungswidrige Benachteiligung von Heterosexuellen gibt, weil diese Eltern ein Kind nur in Ausnahmefällen einzeln adoptieren dürfen, während umgekehrt homosexuelle Eltern eben nicht gemeinsam adoptieren dürfen, wird in der familienrechtlichen Literatur diskutiert. Ich habe den Aufsatz von Herrn Maurer in meiner Stellungnahme zitiert. Ich habe eingangs auch schon gesagt, welche Möglichkeiten ich sehe, einer Stigmatisierung entgegenzuwirken. Juristische Möglichkeiten gibt es dabei für mich nur eine, nämlich der Gleichklang in der rechtlichen Regelung, denn solange man es unterschiedlich regelt, verstärkt man Vorbehalte. Und das zeigt auch unsere heutige Diskussion, wenn man sich die Argumente ansieht: Die gemeinschaftliche Adoption ist nicht nur rechtlich vorteilhaft, weil bestehende Rechtsbeziehungen gekappt werden. Das ist zutreffend, aber die bestehenden Rechtsbeziehungen des Kindes werden bereits durch die erste Einzeladoption gekappt. Sie sind bei der zweiten Adoption nicht mehr vorhanden, das heißt in die Sukzessivadoption müssen die Eltern gar nicht mehr einwilligen, weil sie nicht mehr beteiligt sind. Das ist kein schlagendes Argument. Das nächste Argument ist, mit der gemeinschaftlichen Adoption wird dem Kind die Möglichkeit genommen, Konflikte gestuft zu bewältigen. Da schlage ich mich auf die Seite von Frau Katzenstein und sage, das Kind muss zwei Verfahren durchlaufen. Ich bezweifle, ob es möglich ist, dieses zweite Verfahren zeitgleich zum ersten Adoptionsverfahren laufen zu lassen. Ich gehe davon aus, dass erst das erste Adoptionsdekret ergehen muss und dann kann das zweite Verfahren mit einem neuen Antrag beginnen. Das bedeutet aber auch, dass die



Adoptionspflege, die vorangeschaltet ist, erst dann beginnt. Dazu benötigt man nämlich den Antrag. Es wird vorgebracht, die Sukzessivadoption ist auch deshalb richtig und wichtig, weil das Kind dann von einem Partner adoptiert wird, mit dem es schon länger zusammenlebt. Auch bei einer gemeinschaftlichen Adoption ist es natürlich niemals so, dass das Kind aus irgendeiner Familie herausgerissen, der heterosexuellen Familie zugeführt und das Adoptionsdekret sofort erlassen wird. Insofern gibt es die Pflege, die vorgeht – die sog. Adoptionspflege gemäß § 1744 BGB. Im Adoptionsvermittlungsgesetz steht in § 8 ausdrücklich geregelt, dass das Kind erst dann zur Eingewöhnung bei den Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden darf, wenn feststeht, dass die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind. Also findet sich dort schon eine erste vorweggeschaltete Kindeswohlprüfung. In den Leitlinien heißt es, dass die Adoptionspflege circa ein Jahr andauern soll und danach die gemeinschaftliche Adoption erfolgen kann, dann ist die Bindung da, genauso wie bei der Sukzessivadoption. Unser Recht stellt in vollem Maße sicher, dass das Kindeswohl bei der gemeinschaftlichen Adoption mit Sicherheit nicht leidet. Im Gegenteil, dort gibt es eben nicht diese Vakanz von erst nur einem Elternteil – die leiblichen Eltern sind schon verloren – bis zur zweiten Adoption durch den Partner, sondern ich habe sofort zwei Elternteile mit allen Rechten und Pflichten. Insofern gibt es für mich nur eine Antwort was die Stigmatisierung anbelangt – die rechtliche Antwort.

SVe Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.: Vielen Dank. Ich habe eine Frage von Herrn Abgeordneten Beck gestellt bekommen und eine Frage von der Abgeordneten Sütterlin-Waack. Vielleicht gestatten Sie mir, meine Antworten auf diese Fragen zusammenzuziehen, weil es eigentlich dieselbe Frage ist, nur aus unterschiedlichen Richtungen formuliert. Herr Beck hatte gefragt, welche Vorteile ich in der Sukzessivadoption gegenüber der gemeinschaftlichen Adoption sehe, und Sie, Frau Sütterlin-Waack, hatten gefragt, wie ich eigentlich die Unterschiede zwischen Sukzessivadoption und gemeinschaftlicher Adoption im Hinblick auf die Verbindung des Kindes an die potenziellen Adoptiveltern bewerte. Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung in Bezug auf einen Punkt, der mich

bei der ganzen Diskussion heute stört. Ich möchte noch einmal sagen, worüber wir noch sprechen und worüber wir nicht mehr sprechen: Wir sprechen nicht mehr über die Frage, ob von der Adoption eines Kindes durch homosexuelle Paare überhaupt Gefahren für das Kindeswohl ausgehen. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Das kann einem passen oder es kann einem nicht passen, aber man muss es zur Kenntnis nehmen. Ich würde als Bundesverfassungsgericht, wenn Sie dort diese Argumentation noch einmal vortragen, eine Missbrauchsgebühr verhängen. Wir sprechen also nur noch über die Frage, ob es nennenswerte Unterschiede von einigem Gewicht im Hinblick auf Gefahren für das Kindeswohl zwischen der Sukzessivadoption auf der einen Seite und der gemeinschaftlichen Adoption auf der anderen Seite gibt. Herr Professor Grzeszick hat treffend gesagt, die gibt es in materiell-inhaltlicher Hinsicht nicht mehr. Auch das hat das Bundesverfassungsgericht verbindlich festgestellt, weil nämlich homosexuelle Paare als Eltern grundsätzlich gleichermaßen geeignet sind. Die Unterschiede können also nur noch durch das Verfahren der Sukzessivadoption einerseits und der gemeinschaftlichen Adoption andererseits begründet sein. Solche Unterschiede im Verfahren, was die Belastung der Kinder betrifft, die gibt es meines Erachtens nicht. Erstens – da kann ich mich nur dem anschließen, was Frau Dr. Götz gesagt hat – ist es rechtlich unzutreffend, dass es vor der gemeinschaftlichen Adoption überhaupt keine Kontakte zwischen dem Kind und den potenziellen Adoptiveltern gibt, weil es nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz das Regelinstrument der Adoptionspflege mit der Jahresfrist nach § 1744 BGB gibt. Grundsätzlich lebt das Kind schon ein Jahr mit den Eltern zusammen. Außerdem glaube ich, wir können uns darauf verständigen, dass wenn Gefahren für das Kindeswohl durch das Zusammenleben mit homosexuellen Paaren und der gemeinschaftlichen Adoption drohen sollten, diese doch wohl weniger durch den rechtlichen Akt als solchen entstehen, als durch das tatsächliche Zusammenleben. Diese Gefahren für das Kindeswohl hat das Bundesverfassungsgericht verneint und das ist für mich auch der eigentliche Grund, weshalb das bundesverfassungsgerichtliche Urteil unmittelbar



auf die gemeinschaftliche Adoption zu übertragen ist. Im Übrigen müssten Sie als Gesetzgeber sonst bitte so konsequent sein und – Herr Professor Grzeszick war so konsequent – auch die Einzeladoption durch homosexuelle Lebenspartner untersagen und Sie müssten bitte auch weiterhin so konsequent sein, gegen das tatsächliche Zusammenleben homosexueller Paare mit Kindern einzuschreiten. Dann hat das eine innere Rechtfertigung. Das wollte ich zu den nicht vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Unterschieden in Bezug auf die Verbindung des Kindes zu den potenziellen Adoptiveltern sagen.

Ich möchte noch ein Wort zur sozialen Stigmatisierung sagen, weil sich das hier als das Kerngegenargument gegen die gemeinschaftliche Adoption, jedenfalls auf der Sachverständigenbank, herausgestellt hat. Es gibt soziale Stigmatisierung von Kindern, die bei Homosexuellen leben. Es gibt wahrscheinlich auch soziale Stigmatisierung von Kindern, die bei Alleinerziehenden leben. Jetzt möchte ich noch mal auf das zurückkommen, was ich eingangs gesagt habe: Wir reden nicht mehr über die Frage, ob es diese soziale Stigmatisierung überhaupt gibt. Wir reden über die Frage, ob diese soziale Stigmatisierung bei einer gemeinschaftlichen Adoption stärker wäre als bei einer Sukzessivadoption und bei einem Zusammenleben eines Kindes mit Homosexuellen überhaupt. Da kann ich nur fragen: Worauf reagieren denn die Kinder im Kindergarten und in der Schule? Reagieren sie auf das wahrscheinlich gar nicht vorhandene Wissen, ob da eine Adoptionsbeziehung besteht oder nicht, oder reagieren sie darauf, dass zwei Frauen mit einem Kind oder zwei Männer mit einem Kind morgens in die Schule oder in den Kindergarten kommen? Insofern gibt es keinen Unterschied in der sozialen Stigmatisierung. Und ein letzter Punkt, der – wie ich finde – das Stigmatisierungsargument wirklich ad absurdum führt: Mit der gleichen Argumentation müsste man, weil es in der Gesellschaft noch immer eine Diskriminierung der Frau bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gibt, staatliche Gleichstellungsmaßnahmen zum Abbau dieser Diskriminierung unterlassen. Ich glaube, das wollen wir alle nicht und das würde übrigens auch das Grundgesetz untersagen, weil der Gleichstellungsauftrag dort ausdrücklich geregelt ist. Mir erscheint wichtig, dass Sie sich als

Gesetzgeber mit Folgendem auseinandersetzen: Sie müssen in der materiellen Beeinträchtigung des Kindeswohls durch die gemeinschaftliche Adoption Unterschiede gegenüber der Sukzessivadoption darlegen. Ich meine, dass es diese Unterschiede nicht gibt. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Danke sehr! Jetzt haben wir die erste Runde abgeschlossen. Ich möchte noch einmal daran erinnern, dass jeweils zwei Fragen gestellt werden sollen. Nicht zwei an jeden Sachverständigen, sondern insgesamt zwei Fragen. Jetzt habe ich noch fünf Wortmeldungen notiert: Frau Dr. Launert, mich selbst, Herrn Beck, Frau Winkelmeier-Becker und Herrn Dr. Brunner.

Abg. **Dr. Silke Launert** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Ich möchte Frau Dr. Brosius-Gersdorf gerne um die genaue Stelle im Urteil des Bundesverfassungsgerichts bitten, die besagt, dass bei der Frage der Adoption das Wohl des Kindes völlig irrelevant sei, wenn die Eltern beide das gleiche Geschlecht haben. Ich habe sowohl jenes Urteil als auch die anderen Urteile zur Gleichstellung gelesen. Ich finde die Urteilsbegründung sehr nachvollziehbar, gerade die Argumentation von Professor Uhle. Ich habe es so verstanden, dass davon ausgegangen wird, dass da schon ein Elternteil ist, so dass die Annahme durch einen Partner nur gut für das Kind ist. Ich habe mir die Frage gestellt: Wie geht es weiter? Was sagen die Studien? Ich sehe es auch so wie Frau Winkelmeier-Becker: Eine Adoption ist ein staatlicher Akt. Bei der gemeinschaftlichen Adoption gibt der Staat die Kinder jemand anderem. Das ist etwas anderes, als wenn es Kinder sind, die schon in der Partnerschaft leben. Das ist auch verfassungsrechtlich eine ganz andere Konstellation. Auch wenn ich glaube und weiß, dass viele Lebenspartner sich gut kümmern, möchte ich schon guten Gewissens eine fundierte Basis haben, um die Einführung der gemeinschaftlichen Adoption begründen zu können. Der Begriff „Kindeswohl“ gibt dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative. Das heißt, er muss sich an gutem statistischem Material orientieren und darf nicht willkürlich handeln. Noch einmal zur Präzisierung die Frage an Herrn Professor Uhle: Gibt es nur die Studie aus dem Jahr 2009? Wenn man sich ein bisschen mit der Psychologie beschäftigt, weiß man, dass sich zum Teil Prägungen aus der Kindheit erst 30 Jahre



später zeigen. Gibt es wirklich keine Langzeitstudien? Existiert nur die mit ein paar hundert Probanden aus dem Jahr 2009? Ich möchte guten Gewissens entscheiden können. Deshalb die Fragen an Professor Uhle: Welche Studien gibt es genau? Ich würde insbesondere Langzeitstudien aus dem Ausland kennen, wenn es solche gibt. Noch einmal zur Verdeutlichung: Wie ist es, wenn wir jetzt eine gemeinschaftliche Adoption umsetzen? Besteht dann noch die Möglichkeit, bei der Adoption zwischen Eheleuten und Lebenspartnern zu unterscheiden? Oder darf man die Tatsache, dass es sich um gleichgeschlechtliche Paare handelt, überhaupt nicht berücksichtigen? Wenn ich eine Auswahlentscheidung treffen muss und es stehen zwei Paare zur Wahl, Mann und Frau und ein gleichgeschlechtliches Paar, muss ich diese dann bei der Frage der Adoption genau gleich behandeln oder kann man diesen Unterschied als ein Argument betrachten, welches die Ablehnung der Lebenspartner begründet? Das ist meine Frage an Frau Katzenstein. Zu den Fallzahlen der Sukzessivadoption eine weitere Frage an Frau Katzenstein: Wie viele Sukzessivadoptionen gab es bisher? Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Danke! Ich möchte Herrn Grzeszick etwas fragen, weil ich Ihr Diskriminierungsargument nicht verstehe. Ich glaube auch, dass die verschiedenen Konstellationen gleichermaßen geeignet sind. Man sollte erst gar nicht anfangen zu differenzieren, ob Homo oder Hetero, heute oder gestern. Lebensweisen können sich ändern. Ich weiß, dass es gar nicht um die Frage der Gleichberechtigung geht, sondern alle gleichermaßen zur Kindererziehung geeignet sind. Ich bin trotzdem bei den Ausführungen von Herrn Grzeszick hängengeblieben, der sagt, wir müssen die Diskriminierungssituation des Kindes bedenken. Das verstehe ich nicht, denn dann dürfte es bereits zur ersten Adoption nicht kommen. Wenn es ein Paar gibt, das bei der ersten Adoption durch einen Lebenspartner schon zusammen war, dann hätte das Argument der Diskriminierungsgefahr schon vorher beachtet werden müssen. Rechtlich sind aber alle gleichermaßen geeignet. Insofern ist doch die Frage von Belang, ob man die allgemeine Annahme, dass Kinder von Homosexuellen Diskriminierung erleben, als Argument annehmen darf. Zweitens: Sie haben sich in keiner Weise mit

der Frage auseinandergesetzt, was denn diese Diskriminierung behebt. Vielleicht besteht eine Form der Diskriminierung bei einem von zehn verschiedenen Vorfällen eines Kindes auch darin, dass das Kind sich beim Schulsport einen Zeh verletzt und dann der soziale, aber nicht der rechtliche Vater oder die soziale Mutter das Kind ins Krankenhaus begleiten. Die Ärzte sagen Ihnen, dass sie keine Auskunft geben können. Das ist doch auch eine massive Verletzung und Diskriminierung des Kindeswohles, wenn das Kind weint, der Vater aber nicht zu ihm darf. Sie sind immer davon ausgegangen, dass die homosexuelle Elternschaft eine Diskriminierung bedeuten kann, welche sich durch eine Änderung des Adoptionsrechts noch verschlimmern kann. Sie haben aber umgekehrt nicht beachtet, dass der Abbau der rechtlichen Diskriminierung vielleicht Mittel und Werkzeug zum Abbau einer existierenden Diskriminierung wäre. Mal abgesehen davon, dass wir bei dem Thema der nichtehelichen Kinder auch nicht gesagt haben, dass wir das wegen der Diskriminierung lieber nicht anrühren, sondern dass wir irgendwann den Schritt der Gleichstellung bis hinein ins Erbrecht gegangen sind. An dieser Stelle verwundert es doch sehr, warum Sie nicht feststellen, dass es einen Diskriminierungsabbau geben muss und sich nicht fragen, wodurch dieser geschehen kann. Die Lösung gelingt nur durch Aufklärung, durch tatsächliche rechtliche Gleichstellung. Sie haben bei der Diskriminierung nur angegeben, dass Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern der Diskriminierungssituation ausgesetzt sein könnten. Sie haben nicht verglichen, welche Gefahren eine Adoption in der Ehe bergen kann. Wir wissen, dass 60 Prozent der Gewalt im sozialen Nahraum passiert. Was ist, wenn ein Kind bei heterosexuellen Eltern sieht, wenn die Mutter geschlagen wird? Das ist doch auch ein schlechtes Vorbild! Ich habe das Gefühl, Sie differenzieren dort, wo ich gar keinen rechtlichen Raum dazu sehe.

Abg. **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Der Kollegin Launert empfehle ich die die Randziffern 31, 71, 81 und 104 zur Lektüre. Ab Randziffer 31 ff. finden Sie *die* Auswertung der Stellungnahmen der Sachverständigen durch das Bundesverfassungsgericht. Das Gericht hat nämlich nicht nur rechtliche Gesichtspunkte beachtet, sondern es hat auch eine umfassende



Anhörung von zwölf Sachverständigen durchgeführt, welche zu dieser Entscheidung geführt hat. Alle Sachverständigen, außer der Deutsche Familienverband, der allein gesellschaftspolitische Argumente vorgetragen hat, haben aus ihrer Praxis berichtet, dass die Sukzessivadoption dem Kindeswohl dient. Das Ganze wird sich als Farce wiederholen, wenn wir als Gesetzgeber wieder nur diesen Schritt gehen, denn die Frage der gemeinschaftlichen Adoption wird wortgleich vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden. Ich möchte die Herren Uhle und Grzeszick fragen: Sie haben ja vor allem auf die Stigmatisierung abgestellt; die ist Ihnen als einziges Argument übrig geblieben. Die Vorurteilsforschung für Deutschland besagt, die am meisten stigmatisierten Gruppen bei uns sind Immigranten, Muslime und Juden. Schwule, Lesben und Schwarze schneiden annähernd gleich ab. 13 Prozent halten Mischehen zwischen Schwarzen und Weißen nach wie vor für unzulässig. Welche Konsequenzen wollen Sie für diese Gruppen, die noch stärker als Homosexuelle stigmatisiert werden, bei Adoptionsentscheidungen ziehen? Ist es zu verantworten, ein nichtmuslimisches, ein nichtjüdisches und ein nichtmigrantisches Kind in eine solche Familie zu geben, die sich dann mit solchen gesellschaftlichen Problemen herumschlagen muss? Die zweite Frage möchte ich noch einmal vertiefen: Sie sind vorhin nicht auf die Pflegekindschaftsverhältnisse eingegangen. Wenn die Kinder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft als Pflegekinder aufwachsen und die leiblichen Eltern sterben oder sie geben ihr Kinder doch zur Adoption frei, welchen Vorteil hat das dann für das Kindeswohl, dass zunächst nur eine der beiden Mütter oder einer der beiden Väter das Kind adoptieren kann und der Partner erst später im Wege der Sukzessivadoption? Welche Botschaft senden Sie damit an dieses Kind? Oder ist Ihnen in dieser Konstellation aus ganz anderen gesellschaftspolitischen Überlegungen das Kindeswohl gleichgültig? Wenn dem nicht so wäre, müssten Sie uns als Gesetzgeber doch den Rat geben, zumindest bei Pflegekindschaftsverhältnissen in der besagten Konstellation die gemeinschaftliche Adoption zur Verfestigung bereits vorhandener Beziehungen zuzulassen. Die von Ihnen angeführten erheblichen Gefahren der

Fremdkindadoption sind bei dieser Form der Adoption schließlich nicht zu befürchten. Das hätte ich gerne von den beiden Herren gewusst, da mich das, was Sie hier auftragsgemäß vorgetragen haben, in puncto Konsistenz bislang überhaupt nicht überzeugt hat.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU):
Vorab: Ich denke, ein Großteil der Zuordnungsentscheidungen werden durch die abgebenden Eltern getroffen, da diese zustimmen müssen, welches adoptierende Elternpaar denn nun das Kind annehmen darf. Sie können auch Vorgaben machen. Wenn sie sagen, sie wollen muslimische Eltern haben, dann wird ein muslimisches Elternpaar gesucht oder ein christliches oder atheistisches oder dergleichen.

*(Zwischenruf Abg. **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN))*

Das hab ich mir so schildern lassen, da habe ich keine eigenen Erfahrungen gesammelt. Ich habe eine Frage an die beiden Damen, Frau Dr. Brosius-Gersdorf und Frau Dr. Götz. Sie haben das Thema Diskriminierung zum zentralen Punkt gemacht. Soweit ich das Adoptionsverfahren betrachte, erkenne ich hier überhaupt kein subjektives Recht der Annehmenden. Sie haben noch nicht einmal das Recht, in das Auswahlverfahren, also in die Eignungsprüfung hineinzukommen. Die adoptierenden Eltern bekommen gar nicht mit, welche Entscheidungen getroffen worden sind. Es gibt keine Transparenz, es gibt keine Konkurrentenklage oder dergleichen. Auf welches subjektive Recht bezieht sich da die Diskussion? Darf man diskriminieren oder muss man auf dieser abstrakten Ebene rechtlich sogar unterscheiden? Die zweite Frage zum Thema Diskriminierung: Wenn wir in die Empfehlungen der Landesjugendämter hineinschauen, dann wird darin nach allen möglichen Kriterien unterschieden: nach Verhältnissen, nach Berufstätigkeit, nach persönlichen Kriterien, wie dem Alter, auch nach Alleinerziehenden oder Verheirateten. Ich möchte die Parallele zu den Alleinerziehenden noch einmal aufgreifen. Bei dieser Gruppe wird eine besonders eingehende Prüfung für erforderlich gehalten und eigentlich kommt eine Adoption nur dann in Betracht, wenn eine Vorbeziehung zum Kind besteht oder wenn irgendwelche Vorerfahrungen des Kindes eine



Rolle spielen. Ich denke, in den Fällen wird es im Wesentlichen um Missbrauch oder andere Dinge gehen, die es für das Kind nicht tunlich erscheinen lassen, in eine Paarbeziehung mit Mann und Frau hineinvermittelt zu werden. Sehen Sie in diesem besonderen Kriterium, dass Alleinerziehende nicht in den gleichen Pool wie andere Ehepaare kommen, auch eine verfassungsrechtlich nicht haltbare Diskriminierung? Es wird ja häufig gesagt, dass der, der bei Lebenspartnerschaften gegenüber Ehepaaren unterscheidet, Lebenspartnerschaften diskriminiert. Würden Sie parallel dazu sagen, dass derjenige, der diese Praxis für richtig hält, Alleinerziehende diskriminiert? Das wäre ja gleich ad absurdum zu führen, denn keiner in der heutigen Gesellschaft diskriminiert Alleinerziehende und schon gar nicht die Politik. Im Gegenteil, wir tun sehr viel, um Alleinerziehende zu unterstützen und wir wertschätzen eindeutig deren Erziehungsarbeit unter besonders schwierigen Bedingungen. Wäre es aus Ihrer Sicht möglich, eine Parallele zu Alleinerziehenden zu ziehen, indem wir davon ausgehen, dass das heterosexuelle Paar das Optimum wäre? Wir haben hier einen Adoptionswilligen, der nicht die Höchstmarke der 100 Punkte erfüllt, aber vielleicht gibt es einen anderen Vorteil, der das ausgleicht. Wäre das aus Ihrer Sicht eine Möglichkeit für die Gestaltung des Adoptionsrechts von Lebenspartnerschaften? Eine kurze Frage noch an Frau Katzenstein und Frau Kauermann-Walter: Gibt es aus dem Blickwinkel des Kindeswohls ein Bedürfnis, den Kreis der Adoptionswilligen zu erweitern? Gibt es – vor allem dann, wenn wir die Sukzessivadoption geregelt haben – Fälle, die auf dem Wege der Sukzessivadoption nicht befriedigend pragmatisch zu lösen wären? Danke!

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Meine erste Frage richte ich an Herrn Uhle: Wir haben heute oft gehört, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom Februar 2013 nur die Sukzessivadoption geregelt hat. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat diesbezüglich anderweitig entschieden. Berücksichtigt unser Vorschlag, der nunmehr als Gesetzesentwurf vorliegt, alle Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht bis zum jetzigen Zeitpunkt in Bezug auf Gleichstellung und Adoption herausgearbeitet hat? Die zweite Frage:

Ich habe bei der Beantwortung der Fragen durch Herrn Professor Dr. Grzeszick eigentlich zuerst nur gestaunt, später war ich erschrocken. In der dritten Phase war ich fast erschüttert, als Sie die Diskriminierung der Kinder beschrieben. Ich habe es so verstanden, dass es eigentlich nötig wäre, egal ob es sich um Ehepaare, um Alleinerziehende oder um Lebenspartnerschaften handelt, zunächst danach zu fragen, ob die Adoptierenden schwul oder lesbisch sind. Ich habe gedacht, über die Zeit dieser Fragestellung sind wir eigentlich hinweg. Deshalb war es für mich sehr wohltuend, von Frau Kauermann-Walter zu hören, dass diese Fragen eigentlich nicht gestellt werden müssen. Ich möchte Sie, Frau Kauermann-Walter, deshalb im Umkehrschluss fragen: Wie viele Adoptionsinteressenten haben Sie aus Ihrer Praxis? Können Sie dabei die benennen, in denen die Frage der Sexualität überhaupt zum Tragen gekommen und in wieweit eine Adoption tatsächlich aus diesem Grunde gescheitert ist? Wie viele Verfahren gibt es tatsächlich, in denen der Umweg über die Sukzessivadoption zur gemeinschaftlichen Adoption gewählt wird?

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal auf die Stigmatisierung zurückkommen. Es besteht wohl auch Konsens unter allen Sachverständigen, dass diese in der Gesellschaft leider noch existiert. Nach der Studie aus dem Jahr 2009 erleben 46 Prozent der Kinder Diskriminierung in ihrem schulischen und gesellschaftlichen Umfeld. Ich habe eine Frage, die sich sowohl an Frau Götz als auch an Frau Katzenstein richtet. Wir kennen diese Zahlen in Bezug auf die soziale Stigmatisierung, diese sind im Urteil des Verfassungsgerichts zum Teil auch ausgeführt. Trotzdem existiert die rechtliche Möglichkeit, eine Adoption durch einen Schwulen oder eine Lesbe durchzuführen, und nach dem neuen Urteil ist auch eine Sukzessivadoption möglich, da das Bundesverfassungsgericht davon ausgegangen ist, dass die Abwägung aller Umstände ergibt, dass eine Sukzessivadoption doch von der Verfassung gefordert wird. Nun gibt es auch noch den Bereich der Pflegeeltern. Bei dieser ist es so, dass die Ämter Kinder auch an eingetragene Lebenspartnerschaften vermitteln, wissend, dass es diese soziale Stigmatisierung gibt. Jetzt stellt sich mir die Frage, ob sich hier nicht ein Bewertungswiderspruch auftut, wenn man das auf



der einen Seite hinnimmt und als verfassungsrechtlich geboten betrachtet. Muss es nicht eine Systemkonsistenz geben, bei der diese Sachverhalte nicht unterschiedlich behandelt werden? Da würde mich Ihre Einschätzung interessieren.

Die **Vorsitzende**: Wir kommen zur Beantwortung der Fragen. Frau Brosius-Gersdorf beginnt, bitte!

SVe Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.:

Frau Dr. Launert, Sie hatten an mich die Frage gerichtet, aus welchen Randnummern des Bundesverfassungsgerichtsurteils es nun genau heraus zu lesen sei, dass homosexuelle Paare als Eltern gleichermaßen geeignet seien. Der Abgeordnete Beck hatte diesbezüglich schon einige Randnummern genannt. Ich möchte das noch ergänzen: Es sind vor allem die Randnummern 76, 79 und 80. Ich möchte sie nun nicht alle nochmals vorlesen, aber vielleicht die eine sehr markante Stelle, die das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben hat und auf die sich in der Diskussion des Urteils auch alle gestürzt haben, nämlich die Randnummer 80 vortragen: „Es ist davon auszugehen, dass die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können wie die einer Ehe“. Nochmals, formal ist das auf die Sukzessivadoption bezogen, aber dieser Satz steht für sich und gilt für das Aufwachsen von Kindern in homosexuellen Partnerschaften generell. Daraus und aus dem Zusammenhang zu vielen anderen Urteilsstellen – das Bundesverfassungsgericht hat sich wirklich sehr sorgfältig mit der Thematik auseinandergesetzt – ergibt sich meine Einschätzung: Ich teile die Auffassung meines Kollegen nicht, dass durch die Sukzessivadoption Gefahren für das Kindeswohl drohen.

Frau Winkelmeier-Becker, Sie hatten zwei Fragen an mich adressiert. Sie wollten wissen, wie man überhaupt zu der Frage gelangt, ob der Gesetzgeber oder der Staat bei der Adoption diskriminieren darf oder muss. Weiterhin haben Sie nach einem subjektiven Recht des Annehmenden und nach der Konkurrentenklage gefragt. Die Antwort ist klar. Der Staat ist nach Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz an die Grundrechte und damit auch an das Verbot der Diskriminierung von Lebenspartnern

gegenüber Ehen gebunden. Wir reden immer über Lebenspartner und Ehen, natürlich geht es dabei auch um das Verbot der Diskriminierung der betroffenen Kinder. Insofern muss er bei jeder staatlichen Verteilungsentscheidung über die Auswahl potenzieller Adoptiveltern – auch dann, wenn eine solche Verteilungsentscheidung gar nicht ansteht, sondern überhaupt nur ein Paar in Betracht kommt – die Grundrechte beachten. Dadurch bildet sich ein Diskriminierungsverbot heraus. Zweite Frage: Sie haben die Parallele zu den Alleinerziehenden aufgeworfen, die ich interessant finde, welche aber in diesem Zusammenhang nicht wirklich tragfähig ist. Frau Dr. Götz kann Ihnen dazu mehr sagen, da sie aus der Praxis kommt. In der Praxis, wenngleich dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wird natürlich bei einer möglichen Adoption durch Alleinerziehende sehr sorgfältig geprüft, ob der Umstand, dass hier nur eine Person als Annehmender in Betracht kommt, Gefahren für das Kindeswohl begründet. Das liegt auch deswegen nicht fern, weil die Alternative besteht, dass ein Paar das Kind adoptiert. Wir müssen uns nur vorstellen, dass der Alleinerziehende verstirbt, dann hat das Kind erneut keine Eltern und es muss wieder zur Adoption freigegeben werden. Das mögen Gründe dafür sein, die Adoption eines Alleinerziehenden besonders sorgfältig zu prüfen. Aber all das trägt hier natürlich nicht, weil wir uns gerade über die Sukzessivadoption und die gemeinschaftliche Adoption unterhalten. Genauer gesagt unterhalten wir uns gar nicht mehr über die Sukzessivadoption, weil hier das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen ist. Bei der gemeinschaftlichen Adoption haben wir doch das Paar, das adoptieren will, und nicht den Alleinerziehenden. Insofern sehe ich die Parallele zu den Alleinerziehenden einfach nicht.

SVe Dr. Isabell Götz: Frau Winkelmeier-Becker hat eine Frage an mich gerichtet. Ein subjektives Recht der Annehmenden gibt es natürlich nicht, ich habe keinen Anspruch auf ein Kind. Das ist völlig klar. Sie haben dann aber noch behauptet, das Verfahren wäre wenig transparent. Das ist in der Adoptionsvermittlung durchaus anders vorgesehen. Es gibt öffentliche und privat organisierte Adoptionsvermittlungsstellen. Die schreiben einen Eignungsbericht und ich kann, wenn ich da schlecht wegkomme, dagegen ein



Verfahren einleiten. Ich könnte vor dem Verwaltungsgericht streiten, wenn es eine öffentliche Stelle ist, oder vor den Zivilgerichten, wenn es eine private Vermittlung ist. Das ist transparent. Es ist auch nicht so, dass man bei der Adoption Bedingungen stellen kann; sie ist vielmehr bedingungsfeindlich. Ich kann nicht unter der Bedingung einwilligen, dass es reiche Eltern sind, die mein Kind bekommen, oder schwarze oder weiße. Das ist bei der Adoption ganz wichtig, sonst wäre das sehr volatil, da es mit Bedingungseintritt oder Wegfall einer Bedingung zur Auflösung kommen könnte. Das geht nicht. Streitig ist in der Literatur, ob auch Wünsche geäußert werden dürfen, zum Beispiel bezüglich der Konfession. Rechtlich ist man sich in jedem Fall einig, dass, wenn Wünsche geäußert werden können, diese nicht bindend sein dürfen. Sie können geäußert werden, und ich vermute, dass man auch versucht, diese Wünsche der Eltern und der Adoptiveltern umzusetzen, aber es kann nicht mit bindender Wirkung gesagt werden: Mein Kind darf nur in eine katholische Familie vermittelt werden. Das geht nicht. Die nächste Frage betrifft die Empfehlungen der Landesjugendämter: Die bei Alleinerziehenden geltenden höhere Anforderungen, sind die auf Lebenspartner übertragbar? Ich meine nein. Zwei Argumente: Zum einen sind diese Empfehlungen eben nur Empfehlungen und haben keine Gesetzesqualität. In den Empfehlungen der Landesjugendämter steht zum Beispiel auch noch eine relativ klare Position zur Erwerbstätigkeit beider Adoptiveltern, gleichwohl haben wir seit 2008 ein neues Unterhaltsrecht. Adoptiveltern sind vor einer Scheidung ihrer Ehe genauso wenig gefeit wie alle anderen Eltern. Da stimmt manches nicht mehr überein. Für eine genauere Prüfung bei einem Alleinerziehenden gibt es einen sachlichen Grund, denn dieser muss die Erziehung alleine bewältigen, während ein Ehepaar oder auch ein homosexuelles Paar immer noch zu zweit ist, und zu zweit ist es immer etwas einfacher. Ich meine, da darf man nicht differenzieren. Das wäre kein sachlicher Grund. Die nächste Frage betrifft die soziale Stigmatisierung. Sie existiert, trotzdem lässt das Bundesverfassungsgericht die Sukzessivadoption zu und trotzdem werden Pflegekinder in eingetragene Lebenspartnerschaften vermittelt, sozusagen „sehenden Auges“. Denen geht es dort nicht

schlecht. Zudem – das haben wir nun schon etliche Male gesagt – gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass das Kindeswohl in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder auch nur bei zusammenlebenden homosexuellen Paaren, beeinträchtigt ist.

Abg. Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU): Mir ging es eher um den Wertungswiderspruch mit Blick auf gemeinschaftliche Adoptionen, der sich möglicherweise aufbaut.

Sve Dr. Isabell Götz: Dessen bin ich mir bewusst, aber ein unterschiedlicher Sachverhalt, der es mir gestatten würde, bestimmte Dinge auch unterschiedlich zu behandeln, kann ich nicht damit rechtfertigen, dass manche Menschen gegen diese Lebensform Vorbehalte haben. Das ist kein zulässiger Grund, um zu sagen, es darf keine gemeinschaftliche Adoption, sondern nur die Sukzessivadoption geben, die aber letztlich zum gleichen Ergebnis führt. Das hat sich heute in unserer Diskussionsrunde widerspiegelt. Da habe ich so manches Argument gehört, das ich auch anderswo schon kennengelernt habe, zum Beispiel, es gebe bei Lebenspartnern im Verhältnis zu Ehegatten ein größeres Risiko bei einer Prognoseentscheidung, die bei der Adoption zu treffen ist. Das sehe ich nicht so. Es ist zum Beispiel als Argument gegen die gemeinschaftliche Adoption auch vorgetragen worden, die Lebensverhältnisse der Lebenspartner könnten sich rasch ändern. Als Familienrichterin kann ich Ihnen sagen, dass das für Ehegatten ganz genauso gilt. Es gibt manche Vorurteile, die noch zementiert sind, aber diese Vorbehalte rechtfertigen jedenfalls keine unterschiedliche Behandlung und damit auch keine Ablehnung der gemeinschaftlichen Adoption.

SV Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M. Die Fragen waren relativ ähnlich, immer auf das rechtliche Kernproblem zusteuernd. Wir lassen die gemeinschaftliche Adoption bei Ehepartnern zu, bei Lebenspartnern derzeit nicht. Da werden Sachverhalte unterschiedlich behandelt. Das löst in Bezug auf die Gleichbehandlung eine Rechtfertigungslast aus. Die Frage ist, ob es Gründe gibt, die diese Ungleichbehandlung rechtfertigen. Maßgeblicher Punkt ist dabei das Kindeswohl. Bei einer Abwägung gibt es Eignungen und Fähigkeiten, Gründe, die intern in



der Partnerschaft liegen, die zu beachten sind. Dazu gehören Stabilität, rechtliche Pflichten und dazu gehören auch die Einkommensverhältnisse. Adoptionen von Hartz-IV-Antragstellern werden negativ beschieden, wenn es diese denn gibt. Das Kindeswohl wirft auch externe Gründe auf. Dazu gehören auch die Diskriminierungserfahrungen. Wenn ich sehe, dass in 50 Prozent der Fälle, in denen homosexuelle Paare Kinder adoptieren, diese Gefahr typischerweise auftritt, stellt das doch wohl einen hinreichenden Grund dar, diese Fälle anders zu behandeln.

(Zwischenruf der Vorsitzenden)

Der Gesetzgeber hat einen Einschätzungs-, einen Wertungsspielraum. Diskriminierungen treten vermehrt auf, allein schon deshalb, weil es mehr Adoptionen durch Homosexuelle gibt. Einzeladoptionen oder Sukzessivadoption sind im Vergleich zu heterosexuellen Konstellationen nur auf die enge Ausnahme beschränkt, dass Verwandtschaftsverhältnisse bestehen oder dass vorher Pflegschaftsverhältnisse begründet worden sind. Auch bei der Frage, wer als Pfleger des Kindes bestellt wird, müssen Aspekte des Kindeswohls Beachtung finden. Sie kommen über die Frage der Kindeswohlentscheidung nicht hinweg. Sobald Sie ein Kind in die Obhut einer Person geben, entweder in die Pflegschaft oder in die Adoption, müssen Sie die Kindeswohlprognose durchführen. Wenn es einen Faktor gibt, der signifikanterweise ein Problem darstellt, hat der Gesetzgeber im Rahmen seiner Wertungsmöglichkeiten im Regelfall die Freiheit zu sagen, ich differenziere danach. Vielleicht kann er ihn überspielen, das ist allerdings wegen der grundrechtlichen Folgeverantwortung problematisch. Aber hier gibt es einen Grund, der mir typischerweise die Möglichkeit bietet, diesen Sachverhalt anders zu beurteilen. Mit Verlaub, diese Betrachtung ist alles andere als atypisch. Wenn Sie ein nicht ideologisiertes und sozialbeladenes Problem in einem anderen Fall betrachten würden, wäre das ganz anerkannte Dogmatik. Hier haben wir das Problem, dass Lebensstile und Benachteiligungen aufeinandertreffen. Aber ich denke, man tut gut daran, einen Schritt zurückzuschreiten, da es hier um das Kindeswohl geht. Dritter und letzter Punkt: Ich glaube, diese Argumentation ist missbräuchlich. Wer meint, diese

Ungleichbehandlung sei evident verfassungswidrig, der hat ein Problem, denn das Gericht hat genau über diese Frage schon einmal entschieden. Es gab die Richtervorlage des Amtsgerichts Schöneberg. Die Richter haben gedacht: Endlich, jetzt haben wir die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und daraus folgt, dass die Ungleichbehandlung verfassungswidrig ist, da es keine echten Gründe für eine Differenzierung gibt. Das Gericht hat die Vorlage noch nicht einmal zur Entscheidung angenommen, weil sie nicht hinreichend begründet war. Die schlichte Übertragung der Gründe der Entscheidung von 2013 auf den Fall funktionierte nicht. Genau das hat das Amtsgericht Schöneberg gemacht, und genau das war eben nicht ausreichend. Deswegen ist es ein missbräuchliches Vorgehen, pauschal die Gleichstellung zu verlangen.

Sve **Henriette Katzenstein**: Ich muss ein bisschen lachen, denn das Bundesverfassungsgericht hat den Vorlagebeschluss des Amtsgericht Schöneberg nur deshalb zurückgewiesen, weil die sich mit der Sukzessivadoptionsentscheidung überhaupt nicht befasst hatten, nicht deshalb, weil sie die Gründe für die Sukzessiventscheidung auf die gemeinschaftliche Adoption übertragen hatten. Aber das nur am Rande. Ich beginne mit der Stigmatisierung, weil diese im Vordergrund stand. Dazu will ich einmal die Zahlen etwas richtig stellen. Sie haben einerseits Frau Rupp kritisiert, aber auf der anderen Seite ihre Zahlen zitiert. Jetzt möchte diese Zahlen gerne nochmal etwas genauer zitieren. Wer von Ihnen ist in der Kindheit nie gehänselt worden? Wer wurde nie ausgegrenzt? Mir ist das passiert! Von den Kindern, die befragt worden sind, zugegeben eine kleine Stichprobe, es gibt nämlich keine große, wurden 67 Prozent nie beschimpft, 72 Prozent nie ausgeschlossen, 86 Prozent wurden nie Schläge angedroht, bei 87 Prozent wurden keine Sachen beschädigt und 91 Prozent wurden nicht erpresst. Seltene Diskriminierungen liegen im Bereich zwischen drei und 16 Prozent. Das, was jetzt wirklich ernst zu nehmen ist, die Kategorien Schläge angedroht, Sachen beschädigt und erpresst, bewegt sich im einstelligen Bereich. Die Kategorien ausgeschlossen und beschimpft liegen im zweistelligen Bereich bei zwölf und 13 Prozent. Das ist aus meiner Sicht eine erhebliche Zahl. Die Kinder berichten hierüber sicher auch deswegen,



weil sie explizit zu gleichgeschlechtlichen Elternpaaren befragt wurden und es aus ihrer Sicht auch daher rührt. Man muss sich in der Begleitung damit auseinander setzen. Aber trotzdem sind wir nicht soweit, dass wir körperbehinderte Ehepaare von Adoptionen ausschließen wollten, weil die Kinder gehänselt oder beschimpft würden. Das kann aus meiner Sicht einfach nicht richtig sein. Diskriminierungserfahrungen muss man ernst nehmen und man muss ihnen – so gut man kann – entgegenwirken. Ich habe kürzlich einen Adoptivvater kennengelernt, der mich ungeheuer beeindruckt hat: Er hat in der schwäbischen Provinz drei schwarze Geschwisterkinder adoptiert, die sonst niemand nehmen wollte, weil drei einfach eine Menge sind, er hat seinen Beruf aufgegeben und sich in seiner Heimat in einer höchst kompetenten Art und Weise mit Diskriminierungen auseinandersetzt. Hier sind Unterstützung, Beratung und möglicherweise mehr Ressourcen für Adoptionsvermittlungsstellen notwendig, aber bestimmt nicht ein rechtlicher Ausschluss dieser Fälle. Soviel zu der Frage der Stigmatisierung. Zur Frage der Stigmatisierungen bei Pflegekindern: Es ist natürlich so, dass gleichgeschlechtliche Paare sich häufig die Metropolen suchen, um dort zu leben, weil sie dort auf weniger Diskriminierung stoßen. In Berlin gibt es eine Kampagne, auch von den Jugendämtern, für gleichgeschlechtliche Pflegeeltern. Ich habe mich bei den Pflegekinderdiensten, mit denen ich viel zu tun habe, umgehört und gefragt: „Wie macht ihr das?“ Es wird zunehmend auf homosexuelle Pflegeelternschaft zurückgegriffen. Jetzt könnte man zwar denken, dass das mit abnehmenden Vorurteilen zu tun hat. Es hat aber vielmehr mit Schwierigkeiten zu tun, Pflegeeltern zu finden. Natürlich finden Adoptionen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sehr oft bei Pflegeeltern stattfinden, bei denen die Kinder vorher schon gelebt haben, so dass es eine Vorgeschichte gibt. Zu den Zahlen: Ich habe diese in der Rupp'schen Studie noch einmal nachgeschaut. Die Zahlen, die ich beim Jugendamt Dortmund telefonisch erfragt habe, müssen angesichts dessen schon erstaunen. Ich verberge hier keine Widersprüchlichkeiten. Die Studie ist nicht im Jahr 2009 entstanden, vielmehr hat die Forschung einige Jahre früher angefangen, ich

glaube im Jahr 2006. Unter den 693 Kindern, deren gleichgeschlechtliche Elternpaare einbezogen waren, gibt es 636 leibliche Kinder – das ist ein großer Anteil – und 39 Pflegekinder, das ist auch ein erheblicher Anteil. Raten Sie mal, wie viele Adoptivkinder darunter waren? 13. Da fragt man sich: Wo kommen in Dortmund sechs oder mindestens sechs Sukzessivadoptionen her? Offensichtlich hat es in den letzten Jahren einen Anstieg von Pflegekindern und adoptierten Pflegekindern in gleichgeschlechtlichen Elternfamilien gegeben. Man kann sich das nur so oder dadurch erklären, dass die Rupp'sche Studie längst nicht alle erfasst hat. Das würde mich allerdings verwundern, weil die Studie sehr breit beworben wurde. Ich kann das nicht aufklären. Die ungenaue Datenlage ist das erste Problem, das in diesem Bereich häufig auftritt. Zweitens bekommt man die Zahlen zur Sukzessivadoptionen frühestens ab dem 19. Februar 2013, dem Zeitpunkt, ab dem eine Sukzessivadoption von Lebenspartnern stattfinden konnte. Die sind sicherlich an zwei Händen abzuzählen, würde ich vermuten. Dortmund ist ein Jugendamt, bei dem man damit rechnen konnte, dass wegen der großen Zahl von Adoptionen dort auch eher Sukzessivadoptionen auftreten.

Abg. **Dr. Silke Launert**, (CDU/CSU): Darf ich bei der Auswahl von Adoptionseltern im Einzelfall überhaupt nicht mehr auf die Homosexualität der Eltern eingehen? Muss ich die Nachteile, zum Beispiel Anpassungsschwierigkeiten, komplett ausblenden und sagen: Alle sind gleich? Oder darf ich im Einzelfall bei der Beurteilung des Kindeswohls diese Aspekte dann wieder berücksichtigen?

Sve **Henriette Katzenstein**: Im Einzelfall werden Sie sicher nicht berücksichtigen dürfen, dass die Adoptionswilligen anders sind, zum Beispiel grüne Haare haben oder körperbehindert sind. Diese Gruppe schließen wir nicht deshalb aus. Einen grundsätzlichen Ausschluss von Hartz-IV-Empfängern würde ich ebenso verneinen. Natürlich kann man immer darauf gucken, dass das Kind in einer guten Umgebung aufwächst. Das kann im großen Ausnahmefall auch bei Hartz-IV-Empfängern so sein; dafür kann es spezifische Gründe geben. Wenn aber zu erwarten ist, dass ein Kind Probleme haben wird,



wie zum Beispiel in diesem Fall auf der Schwäbischen Alp, den ich eben zitiert habe, wird man sicher beachten, dass der Vater in der Lage sein muss, mit den drei Kindern umzugehen, was in dieser Umgebung wirklich sehr schwierig ist. Wenn man feststellt, dass das jemand nicht hinbekommen wird, dann muss man aus meiner Sicht eine Adoption ablehnen. Ich bin ziemlich sicher, dass die gutachtlichen Stellungnahmen eine Adoption nicht empfehlen, wenn man potenzielle Eltern überprüft, von denen man weiß, sie wollen zwar gerne und sind auch nett, können aber wohl nicht mit Kindern umgehen. Davor darf man die Augen nicht verschließen. Solche Gutmenschen sind wir nicht, dass wir die Realität außer Acht lassen. Es ist nicht so, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sagt, man soll lesbische und schwule Paare benachteiligen, sondern sie sagen, man muss genau dahingucken, ob sie mit der Situation gut umgehen können. Das muss man bei einer Ehe aber auch tun. Diese Anforderung, genau hinzusehen, das ergibt sich eher aus dem hoheitlichen Akt der Adoption, als aus der Gruppe, mit der man zu tun hat.

Sve Jacqueline Kauermann-Walter: Ich kann gut anschließen, weil ich noch einige grundsätzliche Worte zum Adoptionsverfahren sagen möchte. Es ist so, dass wir ein sehr breites und zum Teil auch sehr langwieriges Verfahren haben, das häufig von Bewerbern kritisiert wird, um Bewerberprofile zu entwickeln. Es wird sehr dezidiert in Gesprächen, in Gruppenvorbereitungen geguckt, auf welche Umstände sich die Menschen bei der Aufnahme von Kindern einlassen können und welche Risiken sie bereit sind einzugehen. Es geht dabei um Problemlösungsstrategien, es geht um das soziale Umfeld und es geht darum, wie stabil die Partnerschaft ist. Die Kolleginnen und Kollegen in der Adoptionsvermittlung nutzen immer auch ein gewisses Bauchgefühl und die Intuition um festzustellen, wie tragfähig diese Partnerschaften sind. Wir haben selten – also zumindest die katholischen Fachdienste, ich kann das nicht auf alle beziehen – wirklich stabile Adoptionsverhältnisse, unabhängig davon, um welche Antragsteller es sich handelt. Ich kann nur sagen, dass wir aus dem Blickwinkel des Kindeswohls nicht genug Adoptionswillige haben können, weil ich nämlich erst dann aus einem Pool von Menschen auswählen kann. Wir haben

ca. 1.500 Fremdadoptionen – und wir haben dabei ein Verhältnis von vorgemerkten Adoptionsbewerbungen auf je zur Adoption vorgemerkt Kind von sechs zu ein. Insofern brauchen wir einen Pool an Menschen, die viele Eigenschaften mitbringen. Wir haben auf der anderen Seite Kinderprofile entwickelt. Ich habe am Anfang meines Statements gesagt, dass es um diese geht. Es wird danach geschaut, was das Kind mitbringt. Wir haben Kinder, die traumatische Erfahrungen gemacht haben. Wir haben Säuglinge und Kleinkinder zur Vermittlung, die aus schwierigen Familienverhältnissen kamen, bei denen Menschen benötigt werden, die ein breites Kreuz und Risikobereitschaft mitbringen. Denn die Kinder bringen alle eine Fülle von Erfahrungen mit, seien sie auch noch so jung. Darum ist es uns in der Adoptionsvermittlung unheimlich wichtig, dass wir in unserem Bewerberpool Menschen haben, die Vieles abdecken können. Wir haben Menschen, die eine Körperbehinderung haben. Wir haben interessierte Lebenspartner, wir haben alleinstehende Personen, die sich bewerben. In diesem Pool ist alles vertreten. Aber es heißt ja nicht, jeder hat ein Recht auf ein Kind. Wir prüfen, welches Kind was mitbringt und was speziell dieses Kind braucht. Das ist das Verfahren. Wir schließen nicht von vornherein Bewerber aus. Auch bei den Kriterien, die Sie in den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter nachlesen können, handelt es sich um solche, die am Ende eine Beantwortung der Frage ermöglichen: Ist dieses Paar für dieses Kind oder ist diese Einzelperson für dieses Kind geeignet? Eine Ausnahme liegt wohl dann vor, wenn es sich um lebensverkürzende Erkrankungen handelt. Wir stellen künstlich ein Eltern-Kind-Verhältnis her und wir gehen dabei natürlich perspektivisch davon aus, dass jemand, der keine lebensverkürzende Krankheit hat, dem Kind länger zur Verfügung stehen kann. Frau Winkelmeier-Becker, Sie hatten gefragt, ob es Fälle gibt, die nicht auf dem Weg der Sukzessivadoption zu regeln sind. Das glaube ich eher nicht. Aber nach alledem, was wir heute gehört haben, muss man auch zur Kenntnis nehmen, dass es sich bei dieser um ein komplizierteres Verfahren als bei der gemeinschaftlichen Annahme handelt. Denn durch das zweistufige Verfahren haben wir in der ersten Stufe die Lebenspartnerschaft auf Eignung



hin bereits umfassend geprüft. Im ersten Verfahren schaue ich mir auch die Lebenspartnerin und den Lebenspartner an. Das gehört einfach dazu, wie ich das bei einem Ehepaar auch mache. Dann muss zusätzlich noch die zweite Stufe abgeschlossen werden. Insofern können wohl alle adoptionswilligen Lebenspartner durch die Sukzessivadoption zum Ziel gelangen. Die Frage ist dann aber, ob der Weg sinnvoll ist. Herr Dr. Brunner, Sie hatten danach gefragt, wie es in der Praxis aussieht. Wir kennen nicht viele Fälle. Wir haben mehr Fälle im Bereich der Pflegekinderhilfe. Da, wo die Herkunftseltern die Bereitschaft haben, die Einwilligung in die Adoption zu geben, dort gibt es dann auch die Adoptionsfälle. Ich weiß in diesem Jahr von zwei Anfragen von Sukzessivadoptionen. Es gibt 500 Jugendämter mit Adoptionsvermittlungsstellen, die katholischen Träger haben nur 27 anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen. Insofern kann ich nicht von einer Fülle von Fällen berichten.

SV Prof. Dr. Arnd Uhle: Frau Dr. Launert hatte die Frage an mich gerichtet, wie es mit den Studien insgesamt aussieht. Dazu muss ich vorweggeschickt sagen, als Juristen sind wir bei der Beurteilung dieser Studien an der Grenze der Fachkompetenz. Wir können zunächst nur wahrnehmen, was es gibt und was es nicht gibt. Wir können aber beurteilen, ob bei der Studie systematisch sauber gearbeitet worden ist. Mein Kollege Grzeszick hat Ihnen zu der Rupp-Studie das gesagt, was ich Ihnen auch gesagt hätte. Ich hätte allenfalls noch angefügt, dass mir die Verarbeitung gegenläufiger Positionen bei der Studie besonders fehlt. Ich hätte mir gewünscht eine Studie zu haben, die auch die Argumente, die wir heute hier betrachtet haben, würdigt. Das tut die Studie nicht und das befriedigt mich nicht. Deshalb kann ich aus dieser Sicht nur systematische Bedenken äußern. Sie haben danach gefragt, ob es gegenläufige Studien gebe. In der Tat, solche gibt es. Es wurde nach einem Blick ins Ausland gefragt. Spontan habe ich an eine im letzten Jahr vorgestellte kanadische Studie gedacht, die High-School-Abschlüsse von Kinder aus gleichgeschlechtlichen und heterosexuellen Partnerschaften miteinander vergleicht. Sie hat ergeben, dass Kinder aus gleichgeschlechtlichen Verbindungen prozentual schlechtere Chancen haben, den High-School-Abschluss zu erreichen. Ich mache mir die Studie nicht zu Eigen, ich sage

als Jurist nur, dass wir davon wissen und ich suche nach der Antwort, wie man damit entsprechend umgehen kann, bis wir eine fachwissenschaftliche Grundlage haben. Als Jurist muss ich zur Kenntnis nehmen, dass es die Rupp-Studie gibt. Ich kann mir ein Urteil darüber bilden, weil ich sie mir angesehen habe. Es gibt aber auch andere Studien, die zu anderen Ergebnissen kommen. Das führt zu einem Plädoyer, nämlich dass es an der Zeit für eine groß angelegte Studie ist, die das näher, systematisch und umfassend und auf Basis des Kenntnisstandes aus dem Jahre 2014 reflektiert. Das sollte man auf jeden Fall als Anregung mitnehmen. Frau Vorsitzende, Sie hatten eine Frage gestellt, die in die gleiche Richtung wie die Wortmeldung von Herrn Beck ging, nämlich die Frage, wie man zu einem Stigmatisierungsabbau in der Gesellschaft kommen und welche Konsequenzen man daraus für eine Adoption ziehen soll. Ob eine Stigmatisierung, wenn ein Kind sie erfahren hat, bei der Adoption berücksichtigt werden darf, ist eine klare Frage. Ich habe darauf eine klare Antwort. Die Erfahrung muss sogar berücksichtigt werden und zwar aus folgendem Grund: Eine Adoption ist auch als Einzelmaßnahme eine in die Rechte des Kindes eingreifende Maßnahme, diese muss verhältnismäßig sein, d.h. geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne. Erforderlichkeit heißt für mich als Jurist, dass ich mir die Frage nach einem milderen Mittel stellen muss. Wenn ich zwei potentielle Adoptioneltern habe und diese sich nur darin unterscheiden, dass die einen dem Kind ein völlig diskriminierungsfreies Umfeld bieten werden und die anderen eben nicht, dann muss ich als Familiengericht eine Auswahlentscheidung treffen. Es handelt sich nicht – das will ich in aller Klarheit sagen – um eine Herabstufung der anderen Familie oder des Ehepaares, sondern ich überlege nur, was dem Kindeswohl zuträglicher ist. Das ist der Prüfungsmaßstab, den der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorsieht. Die Stigmatisierung, ob das Kind sie erfahren wird oder nicht, ist einer der Faktoren, der von Rechts wegen zumindest zu berücksichtigen ist. Anders geht es gar nicht.

Abg. Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Sie schlagen aber nicht vor, bei den anderen Gruppen das Adoptionsrecht rechtlich zu bestreiten, sondern Sie gehen davon aus, dass es



sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, die die Adoptionsvermittlungsstellen und Jugendämter zu treffen haben. Das stellt auch niemand in Abrede. Das findet auch bei gemeinschaftlichem Adoptionsrecht weiterhin statt. Sie sind doch auch nicht der Überzeugung, dass weil 13 Prozent der Bevölkerung „gemischtrassige Ehen“ ablehnen, eine Ehe zwischen einem Schwarzen und einer Weißen oder umgekehrt für eine Adoptionsvermittlung nicht in Frage kommt, weil es solche Vorurteile gibt. Niemand verbietet aus diesem Grund deren gemeinschaftliches Adoptionsrecht.

SV Prof. Dr. Arnd Uhle: Die Botschaft ist angekommen, Herr Beck. Einen Stigmatisierungsabbau können Sie, jedenfalls verfassungskonform, nicht über das Instrument der Adoption betreiben. Kinder sind kein Vehikel zum Stigmatisierungsabbau. Ich glaube, das war auch ein Teil der Diskussion, die heute geführt worden ist. Herr Dr. Brunner hat eine klare Frage gestellt, ob der Gesetzentwurf die Vorgaben der Rechtsprechung für die Sukzessivadoption angemessen, ausreichend, voll umfassend berücksichtigt. Deshalb auch hier eine klare Antwort: Ja.

Abg. Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD): Ich habe danach gefragt, ob sämtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung auch mit dieser Vorlage umgesetzt worden sind.

SV Prof. Dr. Arnd Uhle: Da die Entscheidung für die Sukzessivadoption die fachlich treffendste zu unserer Problematik ist und sie auch dem Maßstab, den das Bundesverfassungsgericht seit 2009 gestellt hat, gerecht wird, lautet die Antwort ebenfalls: Ja. Eine abschließende Perspektive, wenn Sie gestatten: Wir haben heute über

Gefahren für das Kindeswohl gesprochen. Wenn Sie wieder an Ihre verantwortungsvolle Aufgabe gehen: Für unsere Kinder soll zweifelsfrei nur das Beste umgesetzt werden. Das ist eine Perspektive, aus der an eine gesetzliche Regelung heranzugehen ist. Ich komme darauf zurück, was heute schon erörtert worden ist, nämlich, dass das Bewerberüberhangverhältnis normalerweise sechs zu eins ist, wenn es darum geht, Adoptiveltern für ein Kind zu finden. Wenn ich jeweils diese Auswahlmöglichkeiten treffen kann und dabei rechtspolitisch nach dem Grundsatz verfare, auch bei der gesetzlichen Regelung für unsere Kinder nur das Beste umzusetzen, dann wertet das niemand anderen ab. Das will ich ganz deutlich sagen, ich schaue eben nur, und das ist der Maßstab, den wir heute auch herausgearbeitet haben, was für das Kindeswohl das Beste ist. Da diskriminiere ich niemanden, aber dem Kindeswohl trage ich in der gebotenen Weise Rechnung. Das war mein Plädoyer. Herzlichen Dank.

Die Vorsitzende: Nun hoffen wir und gehen davon aus, dass das in der Praxis immer schon die geltende Maxime ist: Nach dem zu entscheiden, was für das Kind das Beste ist. Alle anderen Entscheidungen wären rechtswidrig.

Ich danke den Sachverständigen für ihre Informationen, für die Anreise und all ihre Argumente. Wir werden das Ganze in unserem Herzen wiegen und unsere Schlussfolgerungen daraus ziehen. Am Ende eines schönen Tages wird es die Gleichstellung geben. Das sage ich auch mit Blick auf den kommenden 23. Mai 2014, an dem ein Grundgesetzfeiertag stattfindet. An die Kolleginnen und Kollegen: Das war es erst einmal. Wir sehen uns spätestens Mittwoch wieder. Danke.

Schluss der Sitzung: 16:04 Uhr

Renate Künast, MdB
Vorsitzende



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.	Seite 44
Dr. Isabell Götz	Seite 52
Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.	Seite 62
Henriette Katzenstein	Seite 79
Jacqueline Kauermann-Walter	Seite 86
Constanze Körner	Seite 90
Prof. Dr. Arnd Uhle	Seite 92

juristische | fakultät

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Juristische Fakultät
Königsworther Platz 1, 30167 Hannover

Per EMail: rechtsausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes.
Sozialrecht, Öff. Wirtschaftsrecht
und Verwaltungswissenschaft

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.

Sekretariat: Frau Anette Müller

Tel. +49 511 762 8225

Fax +49 511 762 8228

Mail: brosius-gersdorf@jura.uni-hannover.de

2. Mai 2014

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2014 zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. **Entwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Suk-
zessivadoption durch Lebenspartner (BT-Drs. 18/841)**

und dem

Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes
und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts (BT-Drs. 18/577[neu])**

und dem

Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
**Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen über die Adopti-
on von Kindern (revidiert) (BT-Drs. 18/842)**

I. **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 18/841)**

1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD sucht das Urteil des Bun-
desverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 zur Sukzessivadoption durch Lebens-

partner (1 BvL 1/11; 1 BvR 3247/09) dadurch umzusetzen, dass künftig gem. § 9 Abs. 7 Satz 2 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) die Vorschrift des § 1742 BGB, welche die Sukzessivadoption durch Ehepartner gestattet, für eingetragene Lebenspartner entsprechend gelten soll. Durch diesen Verweis in § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG-E auf § 1742 BGB soll ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs „künftig im Falle einer Einzeladoption eine ergänzende Zweitadoption durch den Lebenspartner des Annehmenden möglich (sein), und zwar unabhängig davon, ob die Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt der ersten Adoption bereits bestand oder erst nach der Adoption durch den zunächst Annehmenden begründet wurde.“ (BT-Drs. 18/841, Seite 6).

Die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes durch eingetragene Lebenspartner, wie sie § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB für Ehepartner vorsieht, wird durch den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD nicht ermöglicht. Einen entsprechenden Verweis in § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG auf § 1741 Abs. 2 Satz 2 LPartG sieht der Gesetzentwurf bewusst nicht vor. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es hierzu (BT-Drs. 18/841, Seite 5): Die Bundesregierung wird „von der in dem Übereinkommen (Verf.: Europäisches Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern [revidiert]) eröffneten Möglichkeit, im nationalen Adoptionsrecht die gemeinsame Adoption durch Lebenspartner zuzulassen, ... keinen Gebrauch machen.“

Tritt der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD in Kraft, entsteht folgende einfachgesetzliche Rechtslage:

- Ein eingetragener Lebenspartner kann ein Kind allein annehmen (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB; § 9 Abs. 6 LPartG; s. auch BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 2; BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 7).
- Der andere Lebenspartner kann das von seinem Lebenspartner zuvor allein angenommene Kind (sukzessiv) adoptieren (§ 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG-E iVm § 1742 BGB), wobei die erste Adoption sowohl vor dem Bestehen der Lebenspartnerschaft als auch während des Bestehens der Lebenspartnerschaft erfolgen kann.
- Ein Ehepartner kann das von seinem Ehepartner vor Bestehen der Ehe allein angenommene Kind (s. § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB) nach Eingehung der Ehe (sukzessiv) adoptieren (§ 1742 BGB). Während des Bestehens der Ehe dürfen Ehepartner ein Kind dagegen nur gemeinschaftlich adoptieren (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB; s. auch BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 2; BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 8). Während des Bestehens einer Ehe ist die Adoption eines Kindes durch einen Ehepartner allein und die anschließende (Sukzessiv-)Adoption durch den anderen Ehepartner unzulässig.

- Die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes ist nur Ehepartnern (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB), nicht hingegen eingetragenen Lebenspartnern gestattet.

2. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD setzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner nicht richtig um und verstößt gegen das Grundgesetz.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Februar 2013 entschieden, dass das Verbot der Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Das Sukzessivadoptionsverbot für Lebenspartner verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil es Lebenspartner zum einen gegenüber Ehegatten diskriminiert, die das adoptierte Kind ihres Ehepartners annehmen können (§ 1742 BGB), und zum anderen gegenüber Lebenspartnern eines leiblichen Elternteils diskriminiert, die das leibliche Kind ihres Lebenspartners adoptieren können (Stiefkindadoption, § 9 Abs. 7 Satz 1 LPartG). Zudem wird das adoptierte Kind eines Lebenspartners gegenüber dem adoptierten Kind eines Ehegatten und gegenüber dem leiblichen Kind eines Lebenspartners diskriminiert (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 71 ff.).

Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass Belange des Kindeswohls die Benachteiligung der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe und die Benachteiligung der betroffenen Kinder nicht zu rechtfertigen vermögen. Verschiedengeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Paare können beide Eltern iSd Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sein (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 57). Eingetragene Lebenspartner üben ihr Elternrecht nicht weniger einvernehmlich aus als Ehepartner (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 76). Bei einem gemeinsamen Elternrecht von Lebenspartnern besteht daher kein größeres Konfliktpotenzial untereinander oder gegenüber dem Kind als bei Ehepartnern. Ehepartner und Lebenspartner unterscheiden sich auch sonst nicht im Hinblick auf ihre Fähigkeit, Elternverantwortung auszuüben und dem Wohl des Kindes zu dienen. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind „gleichermaßen auf Dauer angelegt und durch eine verbindliche Verantwortungsübernahme geprägt wie eine Ehe“ (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 77 m.w.Nw.). „Die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (können) das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern ... wie die einer Ehe“ (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 80). Eine Sukzessivadoption dient vielmehr dem Kindeswohl, weil sie die „Stabilisierung und Integration des Kindes in seine neue Familie“ bewirkt und dem Kind rechtliche Vorteile wie Unterhalts- und Erbsprüche gegen einen weiteren Elternteil verschafft (BVerfG, 1

BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 83 ff.). Eine Gefährdung des Kindeswohls ist schließlich auch deswegen auszuschließen, „weil jeder Adoption eine Einzelfallprüfung vorausgeht“ (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 91). Ein Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner wäre im Übrigen auch ungeeignet, Gefahren für das Kindeswohl auszuschließen, weil solche Gefahren bereits durch das tatsächliche Zusammenleben eines Kindes mit seinem Adoptivelternteil und dessen Lebenspartner sowie auch bereits mit der Einzeladoption durch eine homosexuelle Person entstünden, was das Verbot der Sukzessivadoption nicht verhindert (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 81, 93). Schließlich vermag auch der besondere Schutz der Ehe das Verbot der Sukzessivadoption für Lebenspartner nicht zu rechtfertigen, weil das Adoptionsverbot die Ehegründungsfreiheit und -gestaltungsfreiheit sowie die Institutsgarantie der Ehe unberührt lässt. Ein Gebot, „andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen“, enthält Art. 6 Abs. 1 GG nicht (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 98).

Aus diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts folgt, dass der Gesetzgeber Ehen und Lebenspartnerschaften im gesamten Adoptionsrecht gleichstellen muss. Da sich Lebenspartner und Ehegatten in ihrer Fähigkeit, Elternverantwortung wahrzunehmen, nicht voneinander unterscheiden, muss der Gesetzgeber sie in allen Fragen des Adoptionsrechts gleichstellen. Daher gilt:

- Der Gesetzgeber muss wegen der gleichen Elternfähigkeiten von Ehe- und Lebenspartnern nicht nur das Verbot der Sukzessivadoption, sondern auch das weitere Verbot der **gemeinschaftlichen Adoption** eines fremden Kindes durch Lebenspartner (§ 9 Abs. 7 LPartG, in dem ein Verweis auf § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB fehlt) aufheben. Auch insoweit werden Lebenspartner gegenüber Ehepaaren, die ein fremdes Kind gemeinsam adoptieren können (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB), benachteiligt. Es sind keine Gründe ersichtlich, die das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption eines Kindes durch Lebenspartner rechtfertigen können. Eine gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner ist für das Kindeswohl nicht nachteiliger als eine sukzessive Adoption durch Lebenspartner. Das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption ist ebenso ungeeignet, etwaige Gefahren für das Kindeswohl auszuschließen, wie das Verbot der Sukzessivadoption, weil solche Gefahren bereits durch das tatsächliche Zusammenleben eines Kindes mit den Lebenspartnern im Rahmen der jeder Adoption vorausgehenden Adoptionspflege entstünden, was das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption nicht verhindert. Außerdem findet in beiden Fällen vor der Adoption eine Einzelfallprüfung statt. Das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner verstößt daher

ebenso gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 1 GG wie das Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner (ebenso *Dethloff*, ZRP 2004, 195 [199 f.]; *Henkel*, NJW 2011, 259; anderer Ansicht *Gärditz*, JZ 2011, 930 [931 f.]).

Dementsprechend hat jüngst auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur Unzulässigkeit einer Richtervorlage zur Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Lebenspartnern von der gemeinschaftlichen Adoption klargestellt, dass es zwar in seiner Entscheidung zur Sukzessivadoption vom 19. Februar 2013 offengelassen habe, „ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption durch zwei eingetragene Lebenspartner mit dem Grundgesetz vereinbar ist, weil dies nicht Gegenstand des dortigen Verfahrens war“. Jedoch werfe „die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des damals zu beurteilenden Ausschlusses der Sukzessivadoption und des hier zu beurteilenden Ausschlusses der gemeinschaftlichen Adoption durch eingetragene Lebenspartner ... ähnliche oder identische verfassungsrechtliche Vorfragen auf.“ Beide Fragestellungen hätten eine „große... sachliche... Nähe“. (BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 27)

- Umgekehrt muss der Gesetzgeber bei einer Erstreckung der Sukzessivadoption auf eingetragene Lebenspartnerschaften verhindern, dass Ehen gegenüber Lebenspartnerschaften benachteiligt werden. Das Grundrecht der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG beinhaltet ein Verbot der Diskriminierung der Ehe gegenüber nichtehelichen Lebensformen (s. nur BVerfGE 6, 55 [76]; 75, 382 [393]; 105, 313 [346]; 107, 205 [215]; 114, 316 [333], zu denen nach überwiegender Ansicht auch eingetragene Lebenspartnerschaften gehören. Das Diskriminierungsverbot untersagt dem Staat jede an die Existenz der Ehe anknüpfende Benachteiligung der Ehe gegenüber nichtehelichen Lebensformen (näher *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier [Hrsg.], Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 91).

Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD wird diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 nicht gerecht. Im Einzelnen:

- a) Nach dem Gesetzentwurf soll eine Sukzessivadoption durch Lebenspartner künftig sowohl möglich sein, wenn die erste Adoption vor dem Bestehen der Lebenspartnerschaft erfolgte, als auch, wenn die erste Adoption während des Bestehens der Lebenspartnerschaft erfolgte (BT-Drs. 18/841, Seite 6). Demgegenüber ist Ehepartnern eine Sukzessivadoption nur erlaubt, wenn die erste Adoption vor Bestehen der Ehe geschah; während des Bestehens der Ehe dürfen Ehepartner ein Kind nur gemeinschaftlich adoptieren (s. § 1742 BGB einerseits, § 1741 Abs. 2

Satz 2 BGB andererseits; s. auch BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 2).

Hierin liegt eine Diskriminierung der Ehe gegenüber der eingetragenen Lebenspartnerschaft iSd Art. 6 Abs. 1 GG. Der Gesetzentwurf verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 GG. Dem Gesetzgeber ist es gem. Art. 6 Abs. 1 GG untersagt, Ehepartner im Rahmen der Sukzessivadoption schlechter zu stellen als Lebenspartner.

- b) Die gesetzlich eröffnete Möglichkeit für eingetragene Lebenspartner, ein Kind allein anzunehmen (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB; § 9 Abs. 6 LPartG; s. auch BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 2; BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 7), während Ehepartnern dies verwehrt ist (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB; s. auch BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 2; BVerfG, 1 BvL 2/13 u. 1 BvL 3/13 vom 23.1.2014, Rn. 8), ist verfassungswidrig. Auch hierdurch wird die Ehe gegenüber der eingetragenen Lebenspartnerschaft diskriminiert. Es liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG vor.
- c) Die Beschränkung der gemeinschaftlichen Adoption eines Kindes auf Ehepaare (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB) unter Ausschluss von eingetragenen Lebenspartnerschaften (fehlender Verweis in § 9 Abs. 7 LPartG auf § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB) diskriminiert Lebenspartner in nicht zu rechtfertigender Weise (s. oben). Der Gesetzentwurf verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG.

Rechtspolitisch zeigt sich die Sinnwidrigkeit des Ausschlusses von Lebenspartnern von der gemeinschaftlichen Adoption eines Kindes durch den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD daran, dass der Gesetzentwurf gleichzeitig die Sukzessivadoption durch Lebenspartner unabhängig davon ermöglicht, „ob die Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt der ersten Adoption bereits bestand oder erst nach der Adoption durch den zunächst Annehmenden begründet wurde.“ (BT-Drs. 18/841, Seite 6). Dadurch wird eine Sukzessivadoption durch zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Beschlüsse des Familiengerichts in einem und demselben Gerichtsverfahren ermöglicht. Materiell kommt eine solche Form der Sukzessivadoption daher einer gemeinschaftlichen Adoption gleich. Unter dem – allein maßgeblichen – Gesichtspunkt des Kindeswohls macht es keinen Unterschied, ob das Kind von beiden Lebenspartnern gleichzeitig angenommen oder nacheinander zunächst von einem Lebenspartner und quasi eine juristische Sekunde danach von dem anderen Lebenspartner angenommen wird.

Ergebnis: Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD ist verfassungswidrig. Verfassungsrechtlich zulässig ist allein eine Umsetzung des Urteils des Bundes-

verfassungsgerichts vom 19. Februar 2013, die Ehepartner und Lebenspartner im Adoptionsrecht strikt gleich behandelt.

II. Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/577[neu])

Der Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 vor, § 9 Abs. 7 LPartG neu zu fassen und folgenden Inhalt zu geben: „Für die Annahme eines Kindes durch Lebenspartner gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten ... entsprechend.“

Tritt dieser Gesetzentwurf in Kraft, stehen Lebenspartnern und Ehegatten künftig die gleichen Rechte bei der Adoption eines Kindes zu. Neben der bereits bislang für Ehe- und Lebenspartner zulässigen Stiefkindadoption (§ 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB; § 9 Abs. 7 Satz 1 BGB) wären auch die Sukzessivadoption (§ 1742 BGB; § 9 Abs. 7 LPartG iVm § 1742 BGB) und die gemeinschaftliche Adoption (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB; § 9 Abs. 7 LPartG iVm § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB) durch Ehe- und Lebenspartner gleichermaßen erlaubt. Aus dem systematischen Zusammenhang zwischen den dann geltenden Regelungen zur Sukzessivadoption einerseits und den Vorschriften zur gemeinschaftlichen Adoption andererseits ergäbe sich dabei, dass Ehepartner und Lebenspartner ein Kind während des Bestehens einer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nicht allein annehmen dürften; § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB (iVm § 9 Abs. 7 LPartG-E) wäre insoweit gesetzssystematisch einschränkend auszulegen. Die alleinige Adoption eines Kindes wäre fortan nur noch Personen gestattet, die weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Entsprechend wäre eine Sukzessivadoption durch Ehepartner und Lebenspartner während einer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nur zulässig, wenn die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt der ersten Adoption noch nicht bestand, sondern erst nach der Adoption durch den zuerst Annehmenden begründet wurde. Im Interesse einer Gleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft sollte dies gesetzlich klargestellt werden.

Der Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner zutreffend um. Der Gesetzentwurf entspricht einerseits der durch das Grundgesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebotenen Gleichbehandlung von Ehepartnern und Lebenspartnern bei der Adoption von Kindern. Andererseits ver-

meidet er durch die vollständige Gleichstellung von Ehe- und Lebenspartnern im Adoptionsrecht eine Diskriminierung der Ehe gegenüber der eingetragenen Lebenspartnerschaft und damit eine Verletzung des Ehegrundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG, wie er dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD anhaftet.

III. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/842)

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht eine Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) vor.

Der Gesetzentwurf ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Ratifizierung dient als Flankenschutz für die im Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/577[neu]) vorgesehene Gleichstellung von Ehe- und Lebenspartnern im Adoptionsrecht. Hintergrund ist, dass das von der Bundesrepublik Deutschland bislang nur ratifizierte Europäische Übereinkommen von 1967 über die Adoption von Kindern weder die Sukzessivadoption noch die gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner vorsieht. Das revidierte Europäische Übereinkommen vom 27. November 2008, wonach die Vertragsstaaten sowohl die Sukzessivadoption als auch die gemeinschaftliche Adoption durch gleichgeschlechtliche (Lebens-)Partner zulassen können, hat die Bundesrepublik Deutschland bislang nicht ratifiziert.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/842) ist aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sinnvoll. Allerdings steht die bislang fehlende Ratifizierung des revidierten Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern einem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/577[neu]) nicht entgegen. *Erstens* hat das Europäische Übereinkommen von 1967 als völkerrechtlicher Vertrag nur den Rang eines einfachen Bundesgesetzes (Art. 25 GG); es vermag daher das verfassungsrechtliche Verbot der Diskriminierung von Lebenspartnern gegenüber Ehepartnern im Adoptionsrecht (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht zu durchbrechen. *Zweitens* steht es der Bundesrepublik Deutschland „offen, der bereits in Kraft getretenen revidierten Fassung beizutreten und, soweit erforderlich, das ursprüngliche Abkommen zu kündigen“ (BVerfG, 1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09 vom 19. Februar 2013, Rn. 101).

Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags
am 5. Mai 2014

zu den Gesetzentwürfen

- a) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 18/841),
- b) der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Ulle Schauws, Claudia Roth (Augsburg), Luise Amtsberg, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/577 neu) und
- c) der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele, Dr. Konstantin von Notz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/842)

Die Adoption von Kindern durch eingetragene Lebenspartner wurde in den letzten Jahren in der rechtswissenschaftlichen Literatur lebhaft diskutiert¹. Eine Expertenanhörung durch den Rechtsausschuss zu diesem Thema hat zuletzt am 6. Juni 2011 stattgefunden, die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind verfügbar². Die Argumente sind mithin bereits umfassend ausgetauscht und werden deshalb an dieser Stelle nur noch einmal zusammengefasst und am Ende einer Wertung unterzogen.

1. Die eingetragene Lebenspartnerschaft

Seit 1. August 2001 können homosexuelle Paare im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft rechtlich verbindlich Verantwortung füreinander übernehmen. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist – wie die Ehe – auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt³. Aus ihr resultieren die Verpflichtung zu Fürsorge und Unterstützung, Unterhaltsansprüche während des Bestehens der Partnerschaft, nach Trennung und nach

¹ Vgl. etwa die Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags zu den Verfahren Verfahren 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09, abzurufen unter www.dfgt.de → Stellungnahmen → Kinderrechtekommission, mit zahlreichen Literaturhinweisen; Maurer, FamRZ 2013, 752; Kroppenber, NJW 2013, 2161; Brosius-Gersdorf, FamFR 2013, 169; Sanders, FF 2013, 350.

² http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/11_LebenspartnerschaftsG/04_Stellungnahmen.

³ BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rn. 104.

Aufhebung, ein Anspruch auf Durchführung des Versorgungsausgleichs sowie güterrechtliche Ansprüche. Es gibt außerdem Regelungen betreffend die gemeinsame Wohnung der eingetragenen Lebenspartner und für die Verteilung der Haushaltsgegenstände für die Zeit der Trennung und für die Zeit nach Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Diese Ansprüche sind denjenigen, die für Ehegatten gelten, zum Teil nachgebildet, zum Teil wird auf die für Ehegatten geltenden Vorschriften auch einfach verwiesen (vgl. etwa §§ 16, 17 LPartG).

Etwaige noch verbleibende Unterschiede in Regelungen betreffend Ehegatten und Lebenspartner sind am allgemeinen Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG zu messen. Zwar ist nach der Rechtsprechung des BVerfG dem Gesetzgeber die Begünstigung der Ehe nicht verwehrt, weil die Verfassung die dauerhaft übernommene rechtliche Verantwortung von zwei Personen füreinander schützen und fördern will. Dies gilt aber in erster Linie gegenüber Lebensformen, in denen keine oder keine vergleichbare Rechtsverantwortung der Partner füreinander besteht wie in einer Ehe. In einer eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht jedoch eine der Ehe vergleichbare Rechtsverantwortung der Partner füreinander, so dass ihr gegenüber Differenzierungen nicht mit dem bloßen Verweis auf Art. 6 GG begründet werden können⁴.

Seit Inkrafttreten des LPartG hat das BVerfG in zahlreichen Entscheidungen die unterschiedliche Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern in verschiedenen Bereichen wegen eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot beanstandet und eine Angleichung gefordert⁵.

Am 19. Februar 2013 hat das BVerfG⁶ auch das Verbot der Sukzessivadoption eines Kindes durch eingetragene Lebenspartner für verfassungswidrig erklärt.

2. Kinder in eingetragenen Lebenspartnerschaften

a) Allgemeines

Eingetragene Lebenspartnerschaften sind keine „kinderfreie“ Zone. In ihnen leben leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder⁷.

⁴ BVerfG, FamRZ 2009, 1977 Rn. 105.

⁵ Palandt/Brudermüller, BGB, 73. Aufl., Einleitung LPartG Rn. 2.

⁶ FamRZ 2013, 521.

⁷ Muscheler, FPR 2010, 227, 231; zu Zahlen Rupp, Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 281.

Das Familiengrundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG schützt auch diese aus gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und einem oder mehreren leiblichen oder angenommenen Kindern eines Lebenspartners bestehende sozial-familiäre Gemeinschaft, sofern sie dauerhaft angelegt ist und als umfassende Gemeinschaft gelebt wird⁸. Der Elternbegriff der Verfassung ist nicht implizit auf verschiedengeschlechtliche Personen bezogen, vielmehr ist davon auszugehen, dass es unterschiedliche, aber gleichwertige Arten von Elternschaft gibt⁹ und sich die Elternstellung nicht nur durch Abstammung, sondern auch aufgrund der sozial-familiären Verantwortungsgemeinschaft vermittelt¹⁰. Die Bedeutung der sozial-familiären Beziehung hat der Gesetzgeber im Übrigen bereits explizit anerkannt, indem er das Bestehen einer solchen Beziehung zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater als Grund für eine Einschränkung der Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater¹¹ oder die Behörde¹² in das Gesetz aufgenommen hat (vgl. § 1600 Abs. 2 bis 4 BGB).

b) Kindbezogene Regelungen

Das LPartG enthält in § 9 Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners.

Nach § 9 Abs. 1 LPartG hat der nichtsorgeberechtigte andere Lebenspartner – entsprechend der Regelung des § 1687 b BGB im Kindschaftsrecht für Ehegatten – das Recht, in Angelegenheiten des täglichen Lebens im Sinn von § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB mitzuentcheiden. Nach § 9 Abs. 2 LPartG ist er – wiederum entsprechend der Regelung für Ehegatten im BGB – bei Gefahr im Verzug sogar zu allen zum Wohl des Kindes erforderlichen Rechtshandlungen berechtigt.

Nach § 9 Abs. 5 LPartG ist die Einbenennung des Kindes, also die Erteilung des Lebenspartnerschaftsnamens möglich, wobei wegen der Voraussetzungen wieder auf das BGB und damit auf die Regelung für Ehegatten verwiesen wird.

c) Adoption

§ 9 Abs. 6 S. 1 LPartG sieht die Einzelannahme eines Kindes durch einen Lebenspartner mit Einwilligung des anderen vor. Seit 2005 besteht gemäß § 9 Abs. 7 S. 1 LPartG zudem die Möglichkeit der Stiefkindadoption, wobei im Gesetzgebungsverfahren hervorgehoben wurde, dass dadurch die Rechtsstellung des Kindes gegenüber dem Nichtelternteil erheblich

⁸ BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rn. 61.

⁹ BVerfG, FamRZ 2009, 1653 Rn. 15.

¹⁰ BVerfG, a.a.O. Rn. 14.

¹¹ BVerfG, FamRZ 2014, 191: verfassungsgemäß.

¹² Zur Verfassungswidrigkeit der sog. Behördenanfechtung BVerfG, FamRZ 2014, 449.

verbessert werde und die von einem Lebenspartner wahrgenommene Verantwortung für das Kind seines Partners auf diese Weise als gemeinsame elterliche Verantwortung weitergeführt werden könne¹³. Die Annahme eines Kindes des Lebenspartners durch den anderen ist nach der derzeitigen Gesetzesfassung, in der in § 9 Abs. 7 S. 2 LPartG nicht auf § 1742 BGB verwiesen wird, auf die Adoption eines leiblichen Kindes des Partners beschränkt, so dass nach bisheriger Gesetzesfassung eine Zweitadoption ausgeschlossen ist¹⁴. Zwar gilt das Argument der Verbesserung der Rechtsstellung des Kindes, das zugunsten der Stiefkindadoption angeführt wurde, ohne Abstriche gleichermaßen für die (Zweit-)Adoption des vom Lebenspartner adoptierten Kindes, durch die vorhandene Beschränkung wurde aber verhindert, dass im Weg zweier sukzessiver Adoptionen das Ziel einer für Lebenspartner nach § 9 Abs. 6 S. 1 LPartG ausgeschlossene gemeinsamen Adoption faktisch doch erreicht wird¹⁵.

Diese Einschränkung ist nach der Entscheidung des BVerfG vom 19. Februar 2013 verfassungswidrig, einander nachfolgende Adoptionen sind mithin zulässig und § 9 Abs. 7 LPartG bedarf jedenfalls insoweit einer Neufassung.

Dieser Schritt ist mit Blick auf Art. 3 GG verfassungsrechtlich konsequent und außerdem im Sinn des Kindes gedacht, denn die Adoption nur durch einen homosexuellen Lebenspartner führt dazu, dass das Kind zwar faktisch in der sozial-familiären Gemeinschaft der gleichgeschlechtlichen Lebenspartner aufwächst, aber ohne rechtliche Absicherung gegenüber dem anderen Lebenspartner, während die Adoption zur Absicherung im Bereich des Unterhalts, der elterlichen Sorge, des Umgangs und auch des Erbrechts führt und damit zu einer umfassenden rechtlichen Besserstellung, auch und gerade nach Auflösung der Lebenspartnerschaft¹⁶.

3. Kindeswohl

Das Kindeswohl ist das Leitmotiv des Adoptionsrechts und hat Verfassungsrang als Legitimation und inhaltlicher Pflichtmaßstab sowohl des Elternrechts wie des staatlichen Wächteramts gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1, 2 GG. Daraus abgeleitet wird eine Subjektstellung des Kindes und ein Verfassungsrecht jedes Kindes auf Fürsorge, Förderung und Schutz¹⁷.

¹³ BT-Drs. 15/3445 S. 15.

¹⁴ Maurer, FamRZ 2013, 752, 754 m.w.N.; Grziwotz, FamRZ 2010, 1260; Müller, DNotZ 2010, 701.

¹⁵ BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rn. 92 und 93.

¹⁶ BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rn. 84 bis 91.

¹⁷ BVerfG, FamRZ 2008, 845 Rn. 70 bis 72.

Laut Statistik wachsen in Deutschland etwa in jeder achten Lebenspartnerschaft Kinder auf, in anderen Ländern, insbesondere den USA, sind es deutlich mehr¹⁸. Für eine generelle oder auch typische Kindeswohlbeeinträchtigung durch gemeinsame gleichgeschlechtliche Elternschaft bestehen nach derzeitigem Wissenstand keine Anhaltspunkte¹⁹. Gegen eine Beeinträchtigung des Kindeswohls spricht indiziell bereits die schon bestehende Möglichkeit der Alleinadoption durch einen Lebenspartner gemäß § 9 Abs. 6 S. 1 LPartG, die im Ergebnis häufig dazu führt, dass das angenommene Kind faktisch in einer Familie mit einem homosexuellen Paar lebt. Die Kindeswohlprüfung vor der Eröffnung einer Adoptionsmöglichkeit für eingetragene Lebenspartner dem Grund nach – ohne dass es auf die Ausgestaltung im Einzelnen ankäme – muss daher positiv ausgefallen sein. Wenn aber eine Alleinadoption dem Kindeswohl nicht widerspricht, können Gesichtspunkte des Kindeswohls letztlich auch weder einer Sukzessiv- noch einer gemeinsamen Adoption entgegenstehen, insbesondere bei Berücksichtigung der dadurch erreichten rechtlich gesicherten Position.

Daher ist mit dem BVerfG davon auszugehen, dass die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können, wie die einer Ehe²⁰. Die Scheidungsforschung kommt, insoweit damit übereinstimmend, zu dem Ergebnis, dass Konflikte und Spannungen zwischen den Eltern als besondere Stressoren wirken²¹, so dass umgekehrt die Qualität der innerfamiliären Beziehung als maßgebender fördernder Faktor anzusehen ist²². Diese Qualität ist geschlechtsunabhängig und bei der Adoption zudem jeweils einzelfallbezogen zu prüfen.

Die Ergebnisse psychologischer und sozialer Studien zum Aufwachsen von Kindern mit gleichgeschlechtlichen Eltern stimmen im Wesentlichen überein: Zwischen Kindern mit verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Elternpaaren bestehen bezüglich ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrer kognitiven wie sozialen Kompetenzen keine signifikanten Unterschiede²³. Das gilt auch für die eigene Geschlechtsidentität sowie für die sexuelle Orientierung als junge Erwachsene: Der Anteil Homosexueller ist genauso groß bzw. klein wie in traditionellen Familien. Das Fehlen eines „gegengeschlechtlichen“ Elternteils scheint leicht kompensiert zu werden, zumal viele gleichgeschlechtliche Eltern sich offenbar gezielt um eine Person des anderen Geschlechts im Umfeld des Kindes

¹⁸ Rupp, FPR 2010, 185; Dethloff, FPR 2010, 2008.

¹⁹ Rupp, [Fn. 7], S. 281 ff.

²⁰ BVerfG, FamRZ 2012, 1472 Rn. 76

²¹ Walper, in Brähler Schriften zum Familienrecht, Band 14, S. 100, 103.

²² Vgl. Stellungnahme Grziwotz, [Fn. 2], S. 5: fester sozialer Halt.

²³ Vgl. Stellungnahme der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags, [Fn. 1], S. 8.

bemühen²⁴. Auch bei Kindern, die mit nur einem Elternteil, häufig mit der Mutter, und ohne Kontakt zum anderen Elternteil aufwachsen, ist das nähere Umfeld nur von einem Geschlecht geprägt. Hinzu kommt, dass es in jungen Jahren fast ausschließlich Frauen sind, die die Kinder erst als Erzieherinnen und dann als Grundschullehrerinnen betreuen und unterrichten, ohne dass etwa eine Kindeswohlbeeinträchtigung durch diese weibliche Dominanz ernsthaft thematisiert würde.

4. Einwilligung der Eltern in die Adoption

Zur Adoption ist die Einwilligung der Eltern erforderlich § 1750 Abs. 1 S. 1 BGB. Diese Einwilligung kann nicht bedingt erklärt werden (§ 1750 Abs. 2 S. 1 BGB). Uneinheitlich wird beurteilt, ob die Eltern bestimmte Erfordernisse, etwa hinsichtlich des religiösen Bekenntnisses oder – im vorliegenden Fall – der sexuellen Orientierung der Adoptiveltern aufstellen können²⁵. Soweit Eltern Wünsche und Vorstellungen äußern, sind diese jedenfalls weder für die Adoptionsvermittlungsstelle noch für das Familiengericht rechtlich verbindlich²⁶.

Die Rechte der leiblichen Eltern erlöschen bereits mit der ersten Adoption durch einen Lebenspartner²⁷, so dass ihre Rechte von der Sukzessivadoption durch den anderen Partner nicht mehr betroffen sind. Es kann auch nicht angenommen werden, dass leibliche Eltern nicht in die Adoption durch einen Lebenspartner oder in eine Zweitadoption durch einen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner einwilligen wollen²⁸. Gegen die Beachtlichkeit dieser Annahme spricht zum einen, dass die leiblichen Eltern bei der offenen Adoption die Lebenssituation des Annehmenden kennen und damit sowohl die Homosexualität des Annehmenden als auch eine gegebenenfalls bestehende eingetragene Lebenspartnerschaft. Zum anderen können die Eltern auch bei einer Inkognitoadoption Informationen über die allgemeinen Verhältnisse der Adoptiveltern verlangen (Staatsangehörigkeit, Konfession, wirtschaftliche und soziale Lage) und in diesem Kontext auch über eine bestehende Lebenspartnerschaft des Annehmenden²⁹.

5. Soziale Stigmatisierung der Kinder

²⁴ *Dethloff*, ZKJ 2009, 141, 147; siehe auch *OLG Brandenburg*, FamRZ 2013, 643 und *OLG Köln*, StAZ 2013, 192 zum fortbestehenden Kontakt zum leiblichen Vater bei Adoption des leiblichen Kindes einer Lebenspartnerin durch die andere.

²⁵ Zum Meinungsstreit *Palandt/Götz*, [Fn. 5], § 1747 Rn. 5.

²⁶ *Maurer*, FamRZ 2013, 752, 756, auch zur Unbeachtlichkeit des Wunsches, dass das Kind nicht von einem homosexuellen Annahmewilligen angenommen werden soll, wegen Diskriminierung gleichgeschlechtlich Orientierter.

²⁷ *BVerfG*, FamRZ 2013, 521 Rn. 94.

²⁸ Dazu *Frank*, ZKJ 2010, 198.

²⁹ *BVerfG*, NJW 1968, 2233 Rn. 83.

Die Befürchtung, dass Kinder aus einer Familie mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen mit negativen Reaktionen ihrer Umwelt (peer group, Lehrer, Eltern von Freunden) konfrontiert sind, muss ernst genommen werden, rechtfertigt eine Ungleichbehandlung jedoch ebenfalls nicht³⁰. Der rechtliche Status eines oder beider Elternteile begründet oder verstärkt etwaige negative Reaktionen nicht, sondern ist umgekehrt vielmehr geeignet die Legitimität dieser Familie zu betonen und soziale Vorurteile abzubauen und dient so wiederum ganz unmittelbar dem Wohl des Kindes. Neben einem dementsprechenden rechtlichen Rahmen bedarf es einer konsequenten Gesellschaftspolitik, zum Abbau von Vorurteilen und Fehlvorstellungen. Sicher hilfreich ist, dass gleichgeschlechtliche Eltern insoweit oft Vermeidungs- oder Bewältigungsstrategien mit ihren Kindern entwickeln³¹.

6. Gesetzentwürfe

a) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 18/841)

Dieser Entwurf setzt die Entscheidung des BVerfG vom 19. Februar 2013 um, geht allerdings auch nicht darüber hinaus, ohne dass sich in der Begründung hierzu nähere Erläuterungen finden. In dem jetzt vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 9. April 2014 zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) findet sich ebenfalls nur der Satz, dass die Bundesregierung von der in dem Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, im nationalen Adoptionsrecht die gemeinsame Adoption durch Lebenspartner zuzulassen, keinen Gebrauch machen wird.

Zu begrüßen ist die vorgesehene Neuerung im internationalen Privatrecht in Art. 1 des Entwurfs, nachdem das auf die Adoption durch registrierte Lebenspartner anzuwendende Recht bislang gesetzlich nicht klar geregelt war. Dementsprechend herrschte ein Meinungsstreit über die korrekte Anknüpfung³². Die Unterstellung der Adoption unter das die allgemeinen Partnerschaftswirkungen beherrschende Recht ist sachlich angemessen.

b) der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Ullrich Schauws, Claudia Roth (Augsburg), Luise Amtsberg, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/577 neu)

³⁰ Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags, [Fn. 1], S. 8; *Dethloff*, ZKJ 2009, 141, 147; anders Stellungnahme *Gärditz*, [Fn. 2], S. 11.

³¹ Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags, [Fn. 1], S. 8.

³² Im Einzelnen dargestellt bei *MüKo/Coester*, 5. Auflage, 2010, Art. 17 b EGBGB Rn. 80 bis 82.

Durch die Verweisung auf die Bestimmungen des BGB über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten wäre nach diesem Entwurf künftig eine gleichzeitige gemeinsame Adoption durch eingetragene Lebenspartner möglich und – wie bei Ehegatten – regelmäßig allein zulässig. Die Sukzessivadoption beschränkte sich auf den Fall, dass ein Lebenspartner ein Kind bereits vor Begründung der Lebenspartnerschaft angenommen hat. Einzeladoptionen bei bestehender eingetragener Lebenspartnerschaft wären – neben der Stiefkindadoption – auf die auch für Ehegatten insoweit vorgesehenen Fälle beschränkt, nämlich die Geschäftsunfähigkeit des Partners oder die Nichtvollendung des 21. Lebensjahrs (§ 1741 Abs. 2 S. 3, 1743 BGB). Durch diese Verweisung auf das Adoptionsrecht für Ehegatten würde die völlige Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern im Bereich des Adoptionsrechts erreicht.

c) der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele, Dr. Konstantin von Notz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/842)

Über Umsetzung des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) besteht Übereinstimmung. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist die Umsetzung des Übereinkommens gleichfalls vorgesehen³³ und zwischenzeitlich liegt auch der (bereits erwähnte) Referentenentwurf hierzu vor.

7. Argumente für eine über die Sukzessivadoption hinausgehende „große“ Lösung

In der Entscheidung vom 19. Februar 2013 hat das BVerfG einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 GG darin gesehen, dass ein Adoptivkind durch den Ausschluss der Sukzessivadoption im Lebenspartnerschaftsrecht sowohl im Verhältnis zu einem adoptierten Kind eines Ehegatten als auch im Verhältnis zu einem leiblichen Kind eines Lebenspartners schlechter gestellt ist, weil diese jeweils durch den anderen Ehegatten bzw. Lebenspartner adoptiert werden können. Auch das Gleichheitsrecht des Lebenspartners ist im Vergleich zu Ehegatten verletzt, da er zwar ein leibliches, aber kein Adoptivkind seines Partners annehmen kann³⁴. Das BVerfG weist in der Entscheidung zudem darauf hin, dass die bestehende familiäre Bindung zum ersten Adoptivkind durch die Begründung eines rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses auch zum Partner des ersten Adoptivelternteils gestärkt wird, weshalb § 1742 BGB die Sukzessivadoption durch

³³ BT-Drs. 18/841 S. 5.

³⁴ BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rn. 98.

Ehegatten zulässt³⁵. Auch in der letzten Entscheidung des BVerfG vom 23. Januar 2014, mit der eine Richtervorlage betreffend die Nichtzulassung einer gemeinsamen Adoption durch eingetragene Lebenspartner lediglich aus formalen Gründen als unzulässig zurückgewiesen wurde, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Sukzessivadoption und der gemeinschaftlichen Adoption teilweise ähnliche oder sogar identische verfassungsrechtliche Vorfragen aufwirft und eine große sachliche Nähe besteht³⁶. Es ist also damit zu rechnen, dass es in absehbarer Zeit eine weitere Entscheidung des BVerfG geben wird, die das jetzt neu zu gestaltende Recht wieder als unzureichend und verfassungswidrig erachtet, wenn es sich tatsächlich auf die bloße Zulassung der Sukzessivadoption beschränken sollte.

Unabhängig davon ist es auch durch nichts zu rechtfertigen, dass eingetragene Lebenspartner zwei Adoptionsverfahren durchlaufen müssen, um das gleiche Ziel wie bei einer gemeinsamen Adoption zu erreichen. Dass außerdem Ehegatten durch das grundsätzliche Verbot der Einzeladoption mit nur sehr eingeschränkten Ausnahmen im Verhältnis zu eingetragenen Lebenspartnern ebenfalls benachteiligt werden, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt³⁷.

Bereits durch Zulassung der Einzeladoption, die in aller Regel dazu führt, dass das angenommene Kind in einer homosexuellen Partnerschaft lebt, hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Zusammenleben von Kindern mit gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern dem Kindeswohl nicht schadet³⁸. Auch das Argument, eine (bloße) Zweitadoption durch einen eingetragenen Lebenspartner im Verhältnis zur gemeinsamen Fremdadoption sei weniger belastend, weil im ersten Fall das Kind bereits in sozial-familiärer Gemeinschaft mit gleichgeschlechtlichen Eltern lebe, während es im zweiten Fall zu einem Wechsel von einem heterosexuellen Elternpaar zu gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnern kommen kann, greift nicht durch. Zunächst ist festzuhalten dass jeder Wechsel von einer Familie in eine andere für ein Kind in aller Regel belastend ist³⁹. Dieser Wechsel ist aber unausweichlich und erfolgt auch vor der ersten Einzeladoption, es sei denn, das Kind wird in eine bestehende eingetragene Lebenspartnerschaft hineingeboren. Das Kindeswohl steht dabei – genau wie bei der Aufnahme eines Adoptivkindes durch heterosexuelle Eltern – jederzeit im Fokus. So geht der Adoption zum einen die Adoptionspflege voraus, während derer das Kind längere Zeit in der Familie des Annehmenden lebt. Sie soll die im Rahmen der Adoption zu treffende Entscheidung, ob eine

³⁵ BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rn. 75.

³⁶ BVerfG, FamRZ 2014, 537 Rn. 27.

³⁷ So zutreffend *Maurer*, FamRZ 2013, 752, 757.

³⁸ BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rn. 80 bis 81.

³⁹ *Rupp*, [Fn. 7], S. 286.

kindeswohldienliche Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Kind und dem Annehmenden entstehen wird, erleichtern⁴⁰. Zum zweiten erfordert die Adoptionsentscheidung selbst eine umfassende Kindeswohlprüfung im jeweiligen Einzelfall und zwar sowohl bei einer Adoption durch Ehegatten als auch durch eingetragene Lebenspartner. In diesem Kontext ist zudem zu bedenken, dass homosexuelle Paare auch als Pflegeeltern fungieren und im Fall einer Adoption durch die Pflegeeltern, wenn – wie oft – keine Aussicht auf Rückkehr in die Herkunftsfamilie besteht, dem Kind sein bereits vertrauter Raum erhalten wird.

Professor Lammert hat vor kurzem in einem Editorial⁴¹ darauf hingewiesen, dass eine grundsätzliche Diskussion um die richtige Balance der Zuständigkeiten von Bundestag, Bundesregierung und BVerfG, also von Legislative, Exekutive und Judikative, geboten ist. Auch wenn der Kontext ein anderer war, passt diese Mahnung ebenso zu der Diskussion um das nun neu zu regelnde Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartner. Der Gesetzgeber ist nicht lediglich Vollzugsorgan des BVerfG, sondern in erster Linie selbst für rechtspolitisch richtige Lösungen verantwortlich. Die in den letzten Jahren immer stärker werdende praktische Verlagerung der Rechtspolitik auf das BVerfG ist in der Literatur bereits als Fundamentalproblem erkannt und scharf kritisiert worden⁴². Auch in der gerichtlichen Praxis wird die wiederholte Feststellung der Verfassungswidrigkeit familienrechtlicher Bestimmungen durch das BVerfG implizit als Kritik an einem Gesetzgeber wahrgenommen, der seiner rechtspolitischen Verantwortung nicht gerecht wird. Etwaiger Zeitdruck vermag nicht zu entlasten angesichts der Leichtigkeit, mit wenigen Federstrichen das Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartner insgesamt verfassungskonform zu gestalten.

Die Empfehlung geht daher in Richtung einer Kombination der vorhandenen Entwürfe: Das Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartner sollte durch Verweisung auf die Regelungen für Ehepartner geregelt und Art. 22 EGBGB wie in der BT-Drs. 18/841 Art. 1 vorgesehen ergänzt werden.

⁴⁰ *Palandt/Götz*, [Fn. 5], § 1744 Rn. 1.

⁴¹ ZRP 2014, 65.

⁴² *Benedict*, JZ 2013, 477 m.w.N.



RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT HEIDELBERG
INSTITUT FÜR STAATSRECHT
VERFASSUNGSLEHRE UND RECHTSPHILOSOPHIE
Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.

Stellungnahme
zu den Gesetzesentwürfen
im Bereich des Adoptionsrechts
BT-Drs. 18/841, 18/577 (neu), 18/842

**- Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages am 5.5.2014 -**

A. Gegenstand und Struktur der Stellungnahme

Gegenstand der Stellungnahme sind die oben bezeichneten Gesetzesentwürfe. Darin werden vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner verschiedene Rechtsänderungen im Bereich des Adoptionsrechts vorgeschlagen.

Eine Bewertung der Gesetzesentwürfe erfordert, zunächst die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner darzulegen, in den Kontext einzuordnen und ihre weiteren Folgen und Bedeutungen zu erschließen (B.). Auf dieser Grundlage wird eine Bewertung der vorgeschlagenen Rechtsänderungen vorgenommen, aus der die Empfehlung folgt (C.).

B. Entscheidung des BVerfG zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

I. Urteilsausspruch der Entscheidung des BVerfG vom 19.2.2013

Das BVerfG hat im Urteil vom 19. Februar 2013¹ die Regelung des § 9 Abs. 7 LPartG für verfassungswidrig erklärt, da diese dem einen Lebenspartner die Adoption des Kindes verwehrte, das der andere Lebenspartner bereits zuvor adoptiert hatte. § 9 Abs. 7 LPartG ist danach mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit die Annahme eines adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner danach nicht möglich ist. Dem Gesetzgeber wird im Urteil aufgegeben, bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist § 9 Absatz 7 LPartG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Adoption des angenommenen Kindes des eingetragenen Lebenspartners möglich ist.

II. Grundsätzlicher Begründungsduktus

Im Rahmen der Urteilsbegründung geht das Gericht dabei davon aus, dass Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG dem Kind ein Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung verleiht. Allerdings lässt sich daraus eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Adoption des angenommenen Kindes eines eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (Folge- oder Sukzessivadoption) zu ermöglichen, nicht ableiten.

Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gesetzlich als Elternteile eines Kindes anerkannt sind, sind auch im verfassungsrechtlichen Sinne Eltern i.S.v. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Eine Person, die bislang weder in einer biologischen noch in einer einfachrechtlichen

¹ BVerfG, NJW 2013, 847 ff.

Elternbeziehung zu einem Kind steht, ist zwar grundsätzlich nicht allein deshalb nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG Elternteil im verfassungsrechtlichen Sinne, weil sie in sozial-familiärer Beziehung mit dem Kind lebt. Falls aber eingetragene Lebenspartner mit dem leiblichen oder angenommenen Kind eines Lebenspartners in sozial-familiärer Gemeinschaft leben, bilden sie mit diesem eine durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Familie im Sinne des Grundgesetzes.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung der Familie ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht ohne Weiteres verpflichtet, denjenigen, die tatsächlich soziale Elternfunktion wahrnehmen, allein deswegen eine Adoptionsmöglichkeit zu schaffen. Indem § 9 Abs. 7 LPartG die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (Sukzessivadoption) verwehrt, wohingegen die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des Ehepartners und die Möglichkeit der Annahme eines leiblichen Kindes des eingetragenen Lebenspartners (Stiefkindadoption) eröffnet sind, werden sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt (Art. 3 Abs. 1 GG).

In Hinsicht auf die Folgeanordnung stellt das Gericht fest, dass die Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Vorschrift in der Regel zu ihrer Nichtigkeit führt. Da dem Gesetzgeber hier aber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen, kommt nur eine Unvereinbarkeitserklärung in Betracht. Neben der naheliegenden Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten eingetragener Lebenspartner an die für Ehepartner bestehenden Adoptionsmöglichkeiten wäre auch eine allgemeine Beschränkung der Adoptionsmöglichkeiten denkbar, sofern diese für eingetragene Lebenspartner und Ehepartner gleich ausgestaltet würden.

Die vom Gericht getroffene Übergangsregelung stellt sicher, dass die Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner sofort ermöglicht wird. Da eine Adoption erst im Zeitpunkt der Zustellung des Adoptionsbeschlusses an den Annehmenden wirksam wird, ohne Wirkungen für den davor liegenden Zeitraum zu entfalten, erachtet es das Gericht angesichts der mit der Versagung der Sukzessivadoption verbundenen Nachteile für nicht zumutbar, die Betroffenen bis zur gesetzlichen Neuregelung zu warten zu lassen. Die Übergangsregelung orientiert sich dabei ausdrücklich allein an den in diesem Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen. Demgemäß liegt ihr nicht die Prüfung und Beurteilung der Frage zugrunde, ob andere Unterschiede, die sich im derzeit geltenden Recht bei der Adoption durch Ehepartner und durch eingetragene Lebenspartner ergeben, mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Die Prüfung dieser Frage obliegt im Rahmen der erforderlichen Gesetzesänderungen zum Adoptionsrecht zunächst dem Gesetzgeber.

III. Kontext, Aufnahme und unmittelbare Folgen der Entscheidung

1. Kontext und Aufnahme der Entscheidung

Das Urteil hat in der Literatur nicht nur Zustimmung,² sondern auch differenzierte Aufnahme³ und erhebliche Kritik⁴ erfahren. Hintergrund des Urteils und dessen unterschiedlicher Aufnahme in der Literatur ist die bereits länger geführte Diskussion über die Bedeutung der Art. 3 und 6 GG für das Verhältnis von Ehe, Familie und Lebenspartnerschaft.⁵ Auf diese grundlegende Diskussion soll hier nur verwiesen und nicht abstrakt umfassend eingegangen werden.

Auch wird auf die letzte einschlägige Entscheidung des BVerfG vom 23.01.2014, mit der eine Richtervorlage über die Nichtzulassung einer gemeinsamen Adoption durch eingetragene Lebenspartner zurückgewiesen wurde,⁶ nur hingewiesen. Das Gericht sah zwar eine sachliche Nähe zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Sukzessivadoption. Dennoch wurde die Vorlage zurückgewiesen, weil die Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Rechtslage vom vorlegenden Gericht nicht hinreichend dargelegt worden war. Dies spricht gegen die Annahme, dass aus der Sicht des BVerfG die Beschränkung der gemeinsamen Adoption auf Ehepaare einen evidenten Verfassungsverstoß darstellt.

Im weiteren wird die Entscheidung des BVerfG zur Sukzessivadoption zugrunde gelegt und nur insoweit auf die grundlegende Diskussion zugegriffen, als sie für das Verständnis des Urteils, der vom Gericht darin aufgestellten Vorgaben sowie mögliche weitere Folgen von unmittelbarer Relevanz ist.

2. Rechtsfolgenausspruch

Die Rechtsfolgen des Urteils hat das Gericht mit hinreichender Klarheit ausgesprochen. Der Gesetzgeber hat bis Ende Juni 2014 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Im Urteil sind zwei mögliche Regelungsansätze erwähnt: Eine allgemeine Beschränkung der Adoptionsmöglichkeiten, sofern diese für eingetragene Lebenspartner und Ehepartner gleich ausgestaltet würden, sowie die laut Urteil naheliegende Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten eingetragener Lebenspartner an die für Ehepartner bestehenden Adoptionsmöglichkeiten.

² Grundlegende Zustimmung v.a. bei *Brosius-Gersdorf*, FamR 2013, 169, 170 ff.; *Schütze*, RdJB 2013, 343, 351.

³ Dazu nur *Reimer/Jestaedt*, JZ 2013, 468, 470 ff.; *Maurer*, FamRZ 2013, 752, 754 ff.

⁴ Grundlegende Kritik v.a. bei *Gröpl/Georg*, AöR 139 (2014), 125, 138 ff.

⁵ Dazu nur *Grehl*, Das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, 2008; *Dethloff*, ZRP 2004, 195 ff.; *dies.*, FPR 2010, 208 ff.; *Gärditz*, JZ 2011, 930 ff.; *Henkel*, NJW 2011, 259 ff.; *Müller*, FF 2011, 56 ff.; *Gröpl/Georg*, AöR 139 (2014), 125 ff.; jew. m.w.N.

⁶ BVerfG, FamRZ 2014, 537.

IV. Folgen für gemeinschaftliche Adoption

In diesem Zusammenhang ist deshalb zu klären, ob ein Adoptionsrecht im Sinne einer gemeinschaftlichen (Fremdkind)Adoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften eingeführt werden soll oder muss.

1. Explizites Offenlassen der Frage im Urteil

Das Gericht hat diese Frage explizit offen gelassen und nicht zum Bestandteil seiner Ausführungen und seines Entscheidungsausspruchs gemacht. Im Gegenteil wird im Urteil ausdrücklich betont, dass bereits hinsichtlich der Sukzessivadoption bei der übergangsweisen Zulassung der Sukzessivadoption durch Lebenspartner nicht geprüft und zugrunde gelegt wurde, ob andere Unterschiede, die sich im derzeit geltenden Recht bei der Adoption durch Ehepartner und durch eingetragene Lebenspartner ergeben, mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Erst recht trifft dies auf die Frage zu, ob Lebenspartnern ein Fremdkindadoptionsrecht eingeräumt werden sollte, denn diese Frage war schon nicht Gegenstand der Entscheidung. Das Gericht hat vielmehr explizit klargestellt, dass es im Rahmen des Urteils keiner Entscheidung bedarf, ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption mit dem Grundgesetz vereinbar ist, obgleich das Gesetz diese für Eheleute zulässt.⁷

2. Auswertung der tragenden Gründe nötig

Daher ist eine Auswertung der tragenden Gründe nötig. Der entsprechende Blick auf die Entscheidungsgründe zeigt, dass das Urteil neben Aspekten, die für ein gemeinschaftliches (Fremdkind)Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften sprechen, auch Aspekte enthält, die gegen eine zwingende Einführung eines solchen gemeinsamen Adoptionsrechts sprechen.

3. Maßstab: Allgemeiner Gleichheitssatz

Ausgangspunkt der Entscheidung ist der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, der für die unterschiedlichen Adoptionsregelungen eine Rechtfertigung verlangt. Der besondere Schutz von Ehe und Familie im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG kann dabei nicht ohne weiteres in Anschlag gebracht werden, den dieses Schutzgebot wird so verstanden, dass der bloße Verweis auf den Bestand der Ehe Differenzierungen nicht rechtfertigen kann, wenn hierdurch andere Lebensformen wie die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ohne Sachgründe von hinreichendem Gewicht benachteiligt würden.

⁷ BVerfG, NJW 2013, 847, 854 Rn. 92.

4. Aspekte für eine Gleichbehandlung beim gemeinsamen Adoptionsrecht

Bei der Ausfüllung dieses Maßstabs enthält das Urteil Aspekte, die für eine Gleichbehandlung beim gemeinsamen Adoptionsrecht sprechen. Das Gericht ist der Ansicht, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft sich von der Ehe nicht in einer Weise unterscheidet, die eine Ungleichbehandlung hinsichtlich des an sich legitimen Zwecks des generellen Ausschlusses der Sukzessivadoption rechtfertigen könne.

a) Keine Kettenadoptionsgefahr

Die Gefahr einer Kindesweiterreichung durch Kettenadoption bestehe nicht, wenn die weitere Adoption durch den Partner des ersten Adoptivelternteils erfolgt. Vielmehr wird im Gegenteil die bestehende familiäre Bindung zum ersten Adoptivelternteil durch die Begründung eines rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses auch zum Partner des ersten Adoptivelternteils gestärkt.

b) Ausgangspunkt gleicher Erziehungseignung und -fähigkeit

Auch ist davon auszugehen, dass die Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern kann wie eine Ehe. Insbesondere ist kein Grund für negative Aussagen über die Erziehungsfähigkeit gleichgeschlechtlich orientierter Personen ersichtlich.

c) Keine Einbuße verwandtschaftlicher Beziehungen

Weiter bringt die Sukzessivadoption keine Einbuße an verwandtschaftlichen Beziehungen und dadurch vermittelter unterhalts- und erbrechtlicher Ansprüche mit sich. Mit der Annahme enden zwar grundsätzlich das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten und die sich daraus ergebenden Recht und Pflichten; Unterhaltsansprüche, das Erbrecht, die elterliche Sorge und das Umgangsrecht erlöschen. Im Fall der Sukzessivadoption sind diese Ansprüche gegenüber früheren Elternteilen und deren Verwandten jedoch bereits mit der ersten Adoption erloschen. Die Sukzessivadoption bewirkt insoweit einen Zugewinn an Rechten, führt aber nicht zu einem weiteren Rechtsverlust. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der vom Gericht erörterten Möglichkeiten, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen, die Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten eingetragener Lebenspartner an die für Ehepartner als naheliegend bezeichnet.

5. Aspekte gegen eine Gleichbehandlung beim gemeinsamen Adoptionsrecht

Allerdings gibt es auch Aspekte, die eine Sukzessivadoption von einer gemeinschaftlichen Adoption unterscheiden, und die gegen eine Gleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft beim gemeinschaftlichen Adoptionsrecht sprechen.

a) Nicht stets Stärkung bereits bestehender Beziehung

Bei der Sukzessivadoption besteht stets und notwendig bereits eine tatsächliche und rechtliche Bindung zu einem Lebenspartner, nämlich dem, der – bereits – adoptiert hat. Diese Voraussetzung ist so bei einer Fremdkindadoption nicht gegeben. Eine rechtliche Bindung im Sinne einer Eltern-Kind-Beziehung besteht noch nicht, sondern soll durch die Adoption erst herbeigeführt werden. Auch ist nicht davon auszugehen, dass stets bereits eine entsprechende tatsächliche Bindung besteht. Dies kann zwar der Fall sein, wenn Pflege o.ä. Aber nicht notwendige Voraussetzung. Daher auch nicht stets und zwingend zum Zeitpunkt der Adoption bereits bestehende tatsächliche Bindung. Im Ergebnis greift daher Argument der Stärkung einer bestehenden familiären Bindung zu einem Adoptivelternteil durch die Begründung eines rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses auch zum Partner des ersten Adoptivelternteils deutlich weniger und seltener.

b) Stets auch rechtliche Nachteile

Darüber hinaus zu konstatieren, dass bei einer Fremdkindadoption im Unterschied zur Sukzessivadoption stets auch rechtliche Nachteile bewirkt werden. Während bei der Sukzessivadoption nur ein Zuwachs an unterhalts- und erbrechtlichen Ansprüchen erfolgt, führt die Fremdkindadoption stets auch zu einer Einbuße an verwandtschaftlichen Beziehungen sowie dadurch vermittelter Unterhalts- und erbrechtlicher Ansprüche.

c) Kindeswohl und Diskriminierungsgefahr

Schließlich und zentral ist die Konstellation auch aus der Sicht des Kindeswohls anders zu beurteilen. Dabei ist mit dem BVerfG davon auszugehen, dass die von einer Adoption betroffenen Kinder durch die Trennung von den leiblichen Eltern in besonderer Weise belastet sind. Das Gericht führt dazu aus, dass mit der Weggabe durch die leiblichen Eltern eine Bindungsunsicherheit des Kindes einhergeht.⁸

Aus dieser Perspektive zeigen sich Unterschiede zwischen der Sukzessivadoption und der gemeinsamen Fremdkindadoption. Bei der Sukzessivadoption hat bereits eine erste Adoption stattgefunden, die im Regelfall zu einer Verminderung der Bindungsunsicherheit

⁸ BVerfG, NJW 2013, 847, 853 Rn. 83

des Kindes führen sollte. Die hinzukommende Sukzessivadoption dient dann aus der Sicht des Gerichts der weiteren Stabilisierung und Integration des Kindes in seine neue Familie.

Dagegen ist die Fremdkindadoption der Schritt der Begründung des Weges zu einer möglichen Stabilisierung und Integration. Die Situation der Fremdkindadoption ist daher in der Konsequenz der im Urteil eingenommenen Perspektive deutlich belasteter und fragiler zu sehen als die Situation der Sukzessivadoption.

Ein entsprechender Unterschied ergibt sich dabei insbesondere mit Rücksicht auf die drohende Stigmatisierung des Kindes aufgrund Diskriminierungen der Lebenspartnerschaften von dritter Seite.⁹ Nach aller Erfahrung werden Teile des gesellschaftlichen Umfelds mit Vorurteilen, Ausgrenzungen und Benachteiligungen reagieren, denen die Kinder relativ häufig schutzlos ausgeliefert sind. Dies ist insbesondere im Kontakt mit anderen Kindern relevant, die auch in typischen und alltäglichen Konfliktsituationen, die mit dem familiären Umfeld des Kindes nichts zu tun haben, dazu tendieren können, jeden Unterschied als Anlass für Hänseleien, Ausgrenzungen oder andere erniedrigende Behandlungen zu nehmen. In Folge von Unreife oder unangemessener Erziehung dürfte dann vor allem die Gleichgeschlechtlichkeit der adoptierenden Eltern ein ins Auge fallender Unterschied sein, der Ansatzpunkt solchen Verhaltens sein kann. Dies ist sicher bedauerlich, kann aber durch staatliche Maßnahmen nicht so weit unterbunden werden, dass hier in der tatsächlichen Lebenswelt kein Unterschied mehr besteht.

In Konstellationen der Sukzessivadoption erfolgt die Adoption durch den gleichgeschlechtlichen Partner nach der Erstadoption und damit in einer üblicherweise bereits gefestigteren Phase der Beziehung des – ersten – Elternteils zum Kind. Den an die Sukzessivadoption anknüpfende Diskriminierungen und Stigmatisierungen kann das Kind daher voraussichtlich üblicherweise bereits erreichte Stabilität als „emotionale Widerstandskraft“ entgegensetzen. Stigmatisierungen und Diskriminierungen können „gestuft“ und zeitlich nacheinander bewältigt werden.

Bei der Fremdkindadoption fehlt dagegen der mit der Erstadoption angelegte Teil der Stabilisierung und Integration. In der Folge kann davon ausgegangen werden, dass das Kind auf die an die Adoption anknüpfende Diskriminierungen und Stigmatisierungen weniger an Stabilitäts- und Integrationserfahrung als emotionale Anker entgegensetzen kann. Stigmatisierungen und Diskriminierungen müssen deshalb zu einem größeren Teil in der besonders sensiblen Phase der Begründung der neuen Elternbeziehung bewältigt werden.

⁹ Zum Folgenden *Gärditz*, JZ 2011, 930, 936 f.

d) Diskriminierungsgefahr bei gemeinschaftlicher Adoption in Lebenspartnerschaft stets erhöht

Der gegen diese Betrachtung gerichtete Einwand, dass die Diskriminierung nicht Folge der Adoption sei, sondern Folge des tatsächlichen Zusammenlebens zwei gleichgeschlechtlicher Menschen,¹⁰ greift nicht durch. Denn es bleibt der Unterschied bestehen, dass bei der Fremdkindadoption die Diskriminierungsgefahr das Kind stets und notwendigerweise in der sehr sensiblen Phase des Aufbaus der neuen Elternbeziehung trifft, wogegen dies bei der Sukzessivadoption zwar der Fall sein kann und sein wird, nicht aber stets und notwendig, wie dies bei der Fremdkindadoption der Fall ist. Bei der Sukzessivadoption besteht die Möglichkeit, dass die für das Kind auftretenden Belastungen und Diskriminierungsgefahren schrittweise und zumindest in Teilen nacheinander bewältigt werden können. Bei der Fremdkindadoption besteht diese Möglichkeit grundsätzlich nicht. Vor diesem Hintergrund stellt es eine legitime gesetzliche Entscheidung dar, die gesetzlichen Adoptionsvoraussetzungen typisierend am gesellschaftlichen Normalfall auszurichten, weil dieser die Diskriminierungsgefahr verringert und deshalb dem Kindeswohl abstrakt eher entspricht.¹¹

Die vorstehende Betrachtung steht dabei nicht in Widerspruch zur Position des Gerichts, wonach Partnerschaften nicht weniger erziehungsfähig sind als Ehen, und wonach die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können wie die einer Ehe.¹² Auch stellt die eingetragene Lebenspartnerschaft einen vergleichbar sicheren rechtlichen Rahmen für familiäre Beziehungen zur Verfügung wie die Ehe, so dass die Stabilität der Beziehung keinen unmittelbaren Sachgrund für eine Differenzierung mehr bietet; vielmehr sind Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft hinsichtlich ihrer Teilfunktion der rechtlichen Absicherung eines Zusammenlebens von Partnern durch dauerhafte gegenseitige Rechte und Pflichten im Wesentlichen vergleichbar.¹³

e) Bestätigung der Einschätzung durch derzeitige tatsächliche Erkenntnisse

Grund für die unterschiedliche Bewertung der Konstellationen aus der Sicht des Kindeswohls sind von dritter Seite ausgehende soziale Diskriminierungen. Dieses Risiko der Diskriminierung von Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern wurde auch in den Stellungnahmen bestätigt, die es im Rahmen des Verfahrens zum Urteil für erforderlich gehalten hatten, die Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner zuzulassen.¹⁴

¹⁰ Müller, FF 2011, 56, 61.

¹¹ Gärditz, JZ 2011, 930, 937.

¹² BVerfG, NJW 2013, 847, 852 Rn 80.

¹³ Gärditz, JZ 2011, 930, 932 f., 936.

¹⁴ BVerfG, Urteil v. 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 -, Rn. 32 (insoweit nicht in NJW 2013, 847 ff. abgedruckt).

Im Weiteren nahmen die Stellungnahmen dann den Argumentationsduktus des Urteils insoweit vorweg, als sie die Vorteile einer Adoption durch den eingetragenen Lebenspartner des Adoptivelternteils betonten.¹⁵ Diese Argumentation ist aber vor allem auf die Konstellation einer Sukzessivadoption bezogen. Dagegen fällt die Bewertung in der Konstellation der Fremdkindadoption anders aus, da bei dieser – wie dargelegt – eine Reihe von Vorteilen nicht oder nicht so intensiv zu erzielen sind, und zudem Nachteile zu berücksichtigen sind.

Aus der Sicht des Kindeswohls ist deshalb zu konstatieren, dass aus dem Aspekt der Gefahr von Ablehnungen und Stigmatisierungen von Lebenspartnerschaften ein Unterschied zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft gegeben ist. Bei Sichtung entsprechender Untersuchungen zeigt sich, dass – trotz der zunehmenden Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften – sowohl diese Art des Zusammenlebens als auch Kinder solcher Partnerschaften nach wie vor mit Diskriminierungen und Stigmatisierungen begegnet wird.¹⁶ Die im Jahr 2009 vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene, auf einer schmalen tatsächlichen Grundlage arbeitende Studie ergibt, dass ein Teil der Eltern über die Diskriminierungen ihrer Kinder nicht informiert wird, dass die Bandbreite der Diskriminierung von – häufigen – Hänseleien über Beschimpfungen, Beschädigung von Sachen und Drohung mit körperlicher Gewalt bis hin zu – selteneren, aber wesentlich belastenderen – tatsächlichen Gewaltanwendungen reicht, dass bei Diskriminierungen durch andere Kinder gegebenenfalls anwesende Erwachsene die betroffenen Kinder nicht nur selten unterstützt haben, sondern sich gelegentlich an der Diskriminierung aktiv beteiligt haben, und dass die Kinder darauf in Teilen damit reagieren, dass sie eine Offenlegung der Familiensituation zu vermeiden suchen.¹⁷

Aus der Sicht des Kindeswohls ist die Möglichkeit derartiger Belastungen, die zu den mit einer Adoption stets verbundenen Belastungen noch hinzukommen, zu vermeiden. Die Annahme, dass die gesellschaftliche Diskriminierung in Zukunft weiter abnehmen wird,¹⁸ mag zwar plausibel sein, ändert aber nichts am Faktum der Diskriminierung und Stigmatisierung. Das Kindeswohl steht deshalb auch der Überlegung entgegen, durch die rechtliche Gleichstellung einen Abbau der gesellschaftlichen Diskriminierung zu erreichen,¹⁹ also gemeinsame Adoptionen als Mittel zum Zweck der Zunahme der Toleranz und Akzeptanz homosexuellen Zusammenlebens einzusetzen.

¹⁵ BVerfG, Urteil v. 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 -, Rn. 33 (insoweit nicht in NJW 2013, 847 ff. abgedruckt).

¹⁶ Dazu *Eggen*, Praxis der Rechtspsychologie 13 (1) 2003, S. 25, 32; *Nave-Herz*, Praxis der Rechtspsychologie 13 (1) 2003, 45, 50; *Rupp/Bergold*, in: Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 281, 296 ff.

¹⁷ *Rupp/Bergold*, in: Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 281, 296 f. sowie 306 f. mit weiteren Angaben.

¹⁸ *Dethloff*, ZRP 2004, 195, 199.

¹⁹ So *Müller*, FF 2011, 56, 61

f) Erhöhtes Gefahrenpotential durch Einzelfallprüfung nicht hinreichend auszuschließen

Eine Einzelfallprüfung ist nicht gleich gut geeignet, die mit der gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner verbundenen spezifischen Gefahren für das Kindeswohl auszuschließen. Zwar kann des sozialen Umfelds der homosexuellen Adoptiveltern betrachtet werden und Teil der Prüfung sein, die im Rahmen einer vormundschaftsgerichtlichen Prüfung vorgenommen wird.²⁰ Allerdings bleibt ein gewisses Risiko, dass sich die Prognose im Nachhinein als unzutreffend herausstellt. Zudem kann das soziale Umfeld der Lebenspartner kann sich rasch ändern, z.B. durch einen Umzug aus privaten, beruflichen, finanziellen oder anderen Gründen, oder durch Sinneswandel oder andere Veränderungen im näheren sozialen Umfeld. Entsprechende Änderungen liegen nicht allein in der Hand der Lebenspartner, sondern beruhen zumindest auch auf dem Verhalten Dritter. Die der Prüfung zugrunde liegende Prognose muss sich aber im Regelfall über einen Zeitraum von 15-20 Jahren erstrecken. Sie ist deshalb stets und notwendigerweise mit Unsicherheiten belastet, so dass sie eine Abwehr der möglichen Gefahren für das Kindeswohl, die spezifisch mit einer gemeinschaftlichen Adoption durch eingetragene Lebenspartner verbunden sind, nur in Grenzen leisten kann.

g) Pflegekindverhältnisse, Stiefkindadoptionen und alleinige Adoptionen

Entsprechendes gilt für das Argument, dass homosexuelle Personen Pflegekindverhältnisse eingehen können. Zwar mag alleine die Tatsache der Homosexualität überwiegend nicht als Ausschlussgrund eines Pflegekindverhältnisses betrachtet werden,²¹ aber das Faktum der daran anknüpfenden Gefahr von Diskriminierungen und Stigmatisierungen kann auch hier der Eingehung entgegenstehen. Dass hier eine Einzelfallprüfung möglicherweise zulässig sein kann, liegt daran, dass das Pflegeverhältnis rechtlich und faktisch deutlich weniger intensiv ist als eine Adoption, sich also von der Adoption nach Voraussetzungen und Folgen unterscheidet.

Etwas Gegenteiliges kann auch nicht aus den derzeit nach den Regelungen des LPartG zugelassenen Möglichkeiten der Stiefkindadoption und alleinigen Adoption geschlossen werden. Wie zuvor dargelegt, gibt es in Hinsicht auf die Gefahr von Diskriminierung und Stigmatisierung einen Unterschied zwischen der alleinigen Adoption durch eine gleichgeschlechtlich veranlagte Person und einer möglicherweise folgenden Sukzessivadoption durch einen eingetragenen Lebenspartner einerseits sowie einer gemeinsamen Fremdkindadoption eingetragener Lebenspartner andererseits.

Auch ist die Stiefkindadoption durch den anderen Lebenspartner kein inkohärenter Systembruch, sondern kann als Ausnahmeregelung zulässig sein,²² da in diesen Fällen das

²⁰ Darauf abstellend *Pätzold*, FPR 2005, 269, 270 f.; *Henkel*, NJW 2011, 259, 264.

²¹ Dazu *Dethloff*, ZRP 2004, 195, 199 m.w.N.

²² Auch dies ablehnend *Müller*, FF 2005, 234, 236 ff. Vgl. weiter *Scholz/Uhle*, NJW 2001, 393, 399.

Eltern-Kind-Verhältnis gegenüber dem einen Lebenspartner bereits rechtlich und tatsächlich besteht und unter dieser Voraussetzung die Zulassung der Adoption durch den anderen Lebenspartner dem Kindeswohl auf Dauer regelmäßig besser gerecht werden kann, als die Beibehaltung des gespaltenen Rechtsstatus; diese Betrachtung entspricht auch der Kindeswohlbilanz, die das BVerfG im Fall der Sukzessivadoption vorgenommen hat. Diese Differenzierung gegenüber der alleinigen Fremdkindadoption und partielle Gleichstellung mit Ehepaaren beruht aber auf partikularen, besonderen Gründen, weshalb daraus die Notwendigkeit der Zulassung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts eingetragener Lebenspartner nicht folgt.

h) Verschiedengeschlechtlichkeit elterlicher Bezugspersonen und damit verbundene psychosoziale Auswirkungen

Ein weiter Unterschied kann sich aus den Auswirkungen auf das Kind ergeben, die sich aus der Gleichgeschlechtlichkeit der Elternschaft ergeben können. Die möglichen Auswirkungen dieses Unterschieds zu einer Ehe werden unterschiedlich beurteilt. Während zum Teil die Ansicht vertreten wird, dass verschiedengeschlechtliche Eltern komplementäre Elemente in die Erziehung einbringen, die gleichgeschlechtliche Partner nicht oder nicht in gleichem Maße einbringen könnten,²³ sind andere der Ansicht dass für das Wohlergehen des Kindes nicht die geschlechtliche Familienstruktur entscheidend sei, sondern die Qualität der innerfamiliären Beziehungen.²⁴ Allerdings ist auch zu dieser Frage die wissenschaftlich aufbereitete empirische Basis hinsichtlich der möglichen Auswirkungen einer Kindeserziehung durch homosexuelle Paare bislang weiterhin dünn.²⁵ Die Ansicht, dass verschiedengeschlechtliche Eltern komplementäre Elemente in die Erziehung einbringen, die gleichgeschlechtliche Partner nicht oder nicht in gleichem Maße einbringen könnten, ist nicht allein plausibel, sondern auch nicht hinreichend belastbar widerlegt.

Dass das Gegenteil gleichfalls nicht hinreichend belastbar widerlegt ist, mag zutreffen. Allerdings greift dann der verfassungsrechtliche Aspekt, dass bei empirischen Ungewissheiten sowie Prognose- und Bewertungsfragen die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers zu beachten ist.²⁶ Dieser Spielraum mag zwar durch eine intensive Kontrolle der gleichheitsrechtlichen Differenzierungsgründe grundsätzlich verengt sein. Allerdings trifft den Staat in Folge der einen Eingriff in die Grundrechte des Kindes darstellenden Adoptionszulassung die Pflicht, das Kindeswohl optimal zu fördern, und dabei Risiken zu minimieren. Die Erwägung, nicht sicher feststehende aber auch nicht sicher auszuschließende und deshalb plausibel mögliche Nachteile für das Kindeswohl nach

²³ Dazu nur die Stellungnahme des deutschen Familienverbandes im Rahmen des Verfahrens zur Sukzessivadoption in BVerfG, Urteil v. 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 -, Rn. 37 (insoweit nicht in NJW 2013, 847 ff. abgedruckt).

²⁴ Dazu *Rupp/Bergold*, in: Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 281, 294 ff., 308.

²⁵ *Gärditz*, JZ 2011, 930, 936.

²⁶ Dazu *Gärditz*, JZ 2011, 930, 936 m.w.N.

Möglichkeit auszuschließen oder zu minimieren, liegt deshalb innerhalb des dem Gesetzgeber eröffneten Spielraums.

Dass das BVerfG den Ausschluss von Sukzessivadoptionen für Lebenspartnerschaften als verfassungswidrig verworfen hat, steht dem nicht entgegen. Denn das Gericht hat im Rahmen seiner Entscheidung eine Gesamtbetrachtung der Vor- und Nachteile vorgenommen. In dieser Hinsicht unterscheidet sich aber die Konstellation der gemeinschaftlichen Adoption deutlich von einer Sukzessivadoption, und dies bereits ohne Rücksicht auf die Unterscheide zwischen einer Adoption in einer Ehe und einer in einer Lebenspartnerschaft. Mag demnach im Urteil des BVerfG zur Sukzessivadoption die dort vom Gericht vorgenommene Gesamtbetrachtung nach Ansicht des Gerichts für die Zulassung der Sukzessivadoption von eingetragenen Lebenspartnern sprechen, fällt die Gesamtbetrachtung bei der gemeinschaftlichen Adoption anders aus, und kann der Gesetzgeber die andere Balance von Vor- und Nachteilen als hinreichenden Grund nehmen, nach seiner Einschätzung die gemeinschaftliche Adoption Ehepaaren vorzubehalten.

6. Differenzierung derzeit kein Verfassungsverstoß

a) Differenzierungsgründe

Dass der Gesetzgeber die vorgenannten Unterschiede als Differenzierungsgründe heranzieht, ist kein Verstoß gegen Verfassungsrecht. Die bestehenden Unterschiede bei der Analyse der Vor- und Nachteile legen nahe, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaften bei der gemeinschaftlichen Fremdkindadoption nicht zwingend ausgeschlossen ist.

b) Spielraum des Gesetzgebers

Dies ist auch deshalb nicht der Fall, weil dem Gesetzgeber bei der Frage, ob und wie weit die Adoptionsregelungen dem Schutz des Kindeswohles entsprechen, bei der Aufstellung und der normativen Umsetzung eines Schutzkonzepts einen erheblichen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum hat; dies wird im Urteil vom 19.2.2013 explizit ausgeführt.²⁷ Dieser Aspekt hat in der vorliegenden Frage erhebliche Bedeutung, denn sämtliche der vorgebrachten Gründe für und gegen die Einführung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts von Lebenspartnern beruhen in erster Linie und ganz wesentlich auf prognostischen Elementen und sind mit ganz erheblichen Wertungen verbunden.²⁸ In dieser Konstellation steht dem Gesetzgeber auch bei Anwendung einer intensiveren gleichheitsrechtlichen Kontrolle ein Spielraum zur Einschätzung und Bewertung der einzelnen Aspekte und deren Gesamtbetrachtung zu.

²⁷ BVerfG, NJW 2013, 847, 848 Rn. 45

²⁸ Dies räumt auch *Henkel*, NJW 2011, 259, 264 ein.

Legt man den zugrunde und betrachtet man aus dieser Sicht die zuvor ausgeführten Argumente durch diesen Filter, zeigt sich, dass im Ergebnis auch auf der Grundlage der Entscheidung zur Sukzessivadoption durch einen eingetragenen Partner von einer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Einführung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts von Lebenspartnern nicht ausgegangen werden kann.²⁹ Auch unter Zugrundelegung der das Urteil prägenden Grundpositionen des BVerfG ist einzuräumen, dass angesichts der Bedenken in Bezug auf das Kindeswohl die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage zumindest eine gut begründbare und vertretbare Entscheidung des Gesetzgebers ist, die deshalb verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Der Gesetzgeber hat die entsprechende Wertungs- und Prognoseentscheidung auch nicht bereits in gegenteiliger Richtung vorgenommen. Insoweit können die Passagen im Urteil zur Sukzessivadoption, in denen auf die Zulassung der Einzeladoption durch einen Lebenspartner abgestellt wird,³⁰ und in denen der Ausschluss der Sukzessivadoption nicht als geeignetes Mittel zur Abwehr solcher Gefahren für das Kindeswohl gesehen wird, die spezifisch in der sukzessiven Adoption durch gleichgeschlechtliche Partner angelegt sind, Anlass für Missverständnisse geben. Denn die der Sukzessivadoption vorausgehende Einzeladoption kommt in der Praxis vor allem in den Ausnahmekonstellationen vor, in denen der Einzeladoptierende bereits eine Verbindung zum Kind hat, z.B. weil der bereits Verwandter ist, oder weil er das Kind in Pflege zu sich genommen hat. Der gemeinschaftlichen Adoption geht eine derartige Phase weniger häufig voraus, da sie nicht auf solche Konstellationen der Verbindung zum Kind beschränkt ist. Insoweit kann die Argumentation des Gerichts auch nicht ohne weiteres auf gemeinschaftliche Adoptionen übertragen werden.

Zumindest mit Rücksicht auf den Spielraum des Gesetzgebers ist eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaften bei der gemeinschaftlichen Fremdkindadoption beim derzeitigen Erkenntnisstand nicht ausgeschlossen. Eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Einführung eines gemeinsamen Fremdkindadoptionsrechts von Lebenspartnern besteht daher derzeit nicht, auch nicht auf der Grundlage der Position des BVerfG im Urteil über eine Sukzessivadoption durch einen eingetragenen Partner.

c) Umsetzungszeitraum

Diese Situation mag sich ändern, wenn Erkenntnisse vorliegen, die eine andere Bewertung der Gefahren von Diskriminierung und Stigmatisierung nahe legen. Die entsprechende Beurteilung ist aber weiterhin dem Gesetzgeber vorbehalten.

²⁹ Risse, Der verfassungsrechtliche Schutz der Homosexualität, 1998, S. 342; Freytag, DÖV 2002, 445, 453; Schöffner, Eheschutz und Lebenspartnerschaft, 2007, S. 553.

³⁰ BVerfG, NJW 2013, 847, 852 Rn 81.

Dieser sollte dabei seiner aus dem mit der Adoption gegenüber dem Kind verbundenen Grundrechtseingriff folgende Pflicht, das Kindeswohl optimal zu fördern, gründlich nachkommen, indem er hinreichend umfängliche und belastbare Untersuchungen zu Grunde legt, die bei dazu fachkundigen und wissenschaftlich hinreichend kompetenten Stellen zu erarbeiten sind. Auch die vom Bundesministerium der Justiz im Jahr 2009 herausgegebene Studie zur Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, die eine erhebliche Diskriminierung aufgezeigt hat, konzidiert im entsprechenden Studienteil ausdrücklich, dass die Anzahl der in der Kinderstudie befragten Kinder recht klein ist.³¹ Umfangreiche und damit hinreichend repräsentative Studien, die die deutlichen Anfangsbelege für eine angehobene Diskriminierungsgefahr entweder bestätigen oder widerlegen, sind bislang nicht bekannt. Der vom Gericht durch die Vorgabe der Umsetzungsfrist bemessene Zeitraum zur Einholung entsprechender Studien war von vorneherein äußerst knapp bemessen, und ist durch die Bundestagswahl und den Ablauf der Regierungsbildung weiter geschrumpft.

Die nun vorliegenden Gesetzesvorschläge stammen aus dem Februar bzw. März 2014. Die Neuregelung soll bis Ende Juni 2014 in Kraft getreten sein. In dieser kurzen Zeit ist eine Erstellung hinreichend umfassender und gründlicher Untersuchungen aber nicht mehr möglich. Auch dies spricht dafür, dass der Gesetzgeber sich im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren darauf beschränkt, eingetragenen Lebenspartnern die Sukzessivadoption zu ermöglichen.

V. Zur Bedeutung des ausländischen und internationalen Rechts

1. Bedeutung im Rahmen der Urteilsbegründung

Das Urteil verweist an verschiedenen Stellen und in verschiedener Hinsicht auf das ausländische und internationale Recht. Die entsprechenden Ausführungen werden vor allem herangezogen, um die vom Gericht favorisierte Auslegung von Art. 6 GG abzustützen.³²

Darüber hinaus dienen sie zum Beleg, dass ein genereller und nicht näher begründeter Ausschluss homosexueller Menschen von der Einzeladoption alleine unter Berufung auf das Argument, dem Kind fehle bei der Adoption eine väterliche Bezugsperson, unzulässig ist, falls die zugrunde liegende Regelung des nationalen Rechts eine Einzeladoption grundsätzlich zulässt³³, und dass der Ausschluss von der Sukzessivadoption völkerrechtlich nicht geboten ist.³⁴

³¹ *Rupp/Bergold*, in: Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 281, 296 Fn. 141.

³² So BVerfG, NJW 2013, 847, 849 ff., Rn. 56 und 66.

³³ BVerfG, NJW 2013, 847, 853 Rn. 81.

³⁴ BVerfG, NJW 2013, 847, 853 Rn. 81.

2. Keine Vorgaben in Hinsicht auf das gemeinsame Adoptionsrecht

Bezüglich der Frage einer gesetzlichen Regelung zum gemeinsamen Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare wird im Urteil nicht unmittelbar auf internationales Recht rekurriert.

Dies verwundert nicht, denn weder das Unionsrecht noch die EMRK oder andere völkerrechtliche Regelung enthalten Vorgaben, aus denen eine Pflicht zur Einführung einer solchen gesetzlichen Regelung abzuleiten ist.³⁵ Insbesondere sieht auch die revidierte Fassung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern neben der Adoption durch verheiratete Paare nur die Sukzessivadoption vor, nicht dagegen die gemeinschaftliche Adoption durch eingetragene Lebenspartner.³⁶

Darüber hinaus führt eine genaue Analyse der jüngsten Rechtsprechung des EGMR zu der Erkenntnis, dass diese die Einführung einer gemeinschaftlichen Adoption durch eingetragene Lebenspartner nicht verlangt.³⁷ Denn beanstandet wurde eine nationale Regelung, nach der unverheiratete Paare unterschiedliche Möglichkeiten zur Stiefkindadoption haben, je nachdem, ob sie verschieden- oder gleichgeschlechtlich sind.³⁸ Dagegen lehnte der EGMR es in einer Entscheidung der Großen Kammer ausdrücklich ab, in adoptionsrechtlichen Unterschieden zwischen Ehegatten und gleichgeschlechtlichen Paaren eine Verletzung der EMRK zu sehen.³⁹ Im Ergebnis steht es damit weiterhin den einzelnen Staaten zu, darüber zu entscheiden, inwieweit sie eine gemeinschaftliche Adoption für gleichgeschlechtliche Partnerschaften öffnen wollen.⁴⁰

Dem gegenüber kann ein schlichter Verweis darauf, dass in anderen Ländern gemeinsame Fremdkindadoptionen homosexueller Paare zum Teil zulässig sind, kein durchgreifendes Argument liefern. Zum einen lässt alleine das Faktum der einfachgesetzlichen Zulassung in anderen Staaten keine Aussage darüber zu, ob eine solche Zulassung am Maßstab des deutschen Rechts gemessen eine zulässige Entscheidung wäre. Auch hinsichtlich der Frage des Kindeswohls ist ein unmittelbarer Rückschluss nicht möglich, da zum einen der mit dem Begriff des Kindeswohls entscheidende Maßstab differieren kann, und zum anderen vorliegende Erfahrungswerte aus anderen Staaten nicht auf Deutschland übertragen werden können, da die relevanten gesellschaftliche Verhältnisse sich unterscheiden können und dies auch tun. Schließlich ist zu beachten, dass viele Staaten eine gemeinsame Fremdkindadoption homosexueller Paare nicht vorsehen, was zumindest darauf hinweist,

³⁵ Gärditz, JZ 2011, 930, 938 f.

³⁶ Dazu auch BVerfG, NJW 2013, 847, 855 Rn. 101.

³⁷ Dazu ausführlich *Maierhöfer*, EuGRZ 2013, 105 ff.

³⁸ EGMR, X u.a. /Österreich, Nr. 19010/07, 19.2.2013 (GK), Rn. 109 f.

³⁹ EGMR, X u.a. /Österreich, Nr. 19010/07, 19.2.2013 (GK), Rn. 153. Dabei spielte der Umstand, dass die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft nicht als Partnerschaft eingetragen war, im Ergebnis keine tragende Rolle; s. dazu in der Entscheidung Rn. 115 sowie *Maierhöfer*, EuGRZ 2013, 105, 110 insbes. Fn. 17, 21.

⁴⁰ So *Jarass*, EU-Grundrechtecharta, 2010, Art. 9 Rn. 5; *Gärditz*, JZ 2011, 930, 938.

dass eine entsprechende Entscheidung des deutschen Gesetzgebers auch in vergleichender Perspektive weder singulär ist noch als nicht vertretbar angesehen werden kann.

C. Bewertung der Gesetzesvorschläge und Empfehlung

Der Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drs. 18/841) setzt die Entscheidung des BVerfG vom 19.2.2013 um. Dagegen geht der Gesetzesentwurf einiger Abgeordneten und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drs. 18/577) neu darüber hinaus und führt die gleichzeitige gemeinsame Adoption durch eingetragene Lebenspartner ein, die regelmäßig – wie bei Ehegatten – allein zulässig sein soll. Aus den vorstehend genannten Gründen empfehle ich, in diesem Gesetzgebungsverfahren dem Vorschlag Drs. 18/841 zu folgen und die Änderungen auf die Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zu beschränken.

Der Gesetzesentwurf einiger Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drs. 18/842) zielt auf die Umsetzung des revidierten Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern. Laut Begründung des Gesetzesentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drs. 18/841) ist auch insoweit die Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens vorgesehen, so dass hier wohl Konsens besteht.

Bernd Grzeszick

HINWEISE

von Henriette Katzenstein

vom 4. Mai 2014

zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner/innen am 5. Mai 2014

1. Vorbemerkung:

Diese Stellungnahme sei eingeleitet mit dem Zitat des damals etwa 12 Jahre alten Mädchens Anna, das erklärte: „Als ich im Kindergarten war, dachte ich zuerst, alle Kinder hätten einen Papa und einen Vater!“ Aus Sicht des Kindes waren zwei Vaterfiguren zunächst ihre Normalität, die sie ebenso bei allen anderen Kindern vermutete. So kann die spontan geäußerte Sichtweise von Kindern manchmal ein Licht auf die Relativität der Normalitätsvorstellungen der Erwachsenenwelt werfen. Auf das Zitat von Anna soll später noch einmal Bezug genommen werden.

2. Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften

Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sind Realität, ebenso der Wunsch nach Kindern in diesen Beziehungen, aber auch

die Bereitschaft, Kinder zu erziehen. Zunehmend wird auf diese Bereitschaft homosexueller männlicher und weiblicher Paare in der Pflegekinderhilfe zurückgegriffen; geschuldet ist das zum einen abnehmenden Vorurteilen, zum anderen aber auch zunehmenden Schwierigkeiten, geeignete Pflegeeltern für Kinder zu finden, für die eine Familie gesucht wird.

In ca. 12 % der eingetragenen Lebenspartnerschaften wachsen Kinder auf (Rupp FPR 2010, 185; Rupp, Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, 2009, S. 44). Nicht zufällig leben Kinder häufiger bei zwei Müttern als bei zwei Vätern. Zum einen bleiben Kinder nach Trennungen nach wie vor häufiger bei den Müttern als bei den Vätern, zum anderen ist bei einem Frauenpaar die Möglichkeit eröffnet, dass eine der beiden Frauen – auf welchem Weg auch immer – schwanger wird und ein Kind in die Beziehung hineingeboren wird. In der vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Studie von Rupp zur Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften wurden entsprechend ganz überwiegend Frauen befragt (Rupp, S. 48).

Die Studie hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es Kindern in eingetragenen Lebenspartnerschaften schlechter ergehe als bei Eltern verschiedenen Geschlechts, bei Alleinerziehenden oder in anderen Lebensformen. Sowohl die Befragung der Eltern als auch die Selbstauskünfte der Kinder bestätigen das, in einigen Bereichen scheinen Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sogar etwas besser abzuschneiden, so im Bereich der Bindungsrepräsentation (Rupp, S. 266 ff), bestimmter Aspekte der Beziehung zu den Eltern (S. 242) und der schulischen/beruflichen Entwicklung (S. 272). Belastungen resultieren – ähnlich wie bei verschiedenen geschlechtlichen Eltern – etwa aus Wechseln in der Familienkonstellation und/oder Konflikten zwischen getrennt lebenden Elternteilen. Ernst zu nehmen sind vor allem fortgesetzte Diskriminierungserfahrungen (S. 257 ff), denen zwar nur ein kleinerer Teil der Kinder ausgesetzt ist, die sich jedoch in der subjektiven Befindlichkeit und Entwicklung niederschlagen. Die gleichgeschlechtlichen Elternteile agieren hier überwiegend unterstützend.

Die Erfahrung solcher Diskriminierungen kann durch die Gesetzgebung nur mittelbar beeinflusst werden. Eine rechtliche Anerkennung der Elternschaft in den entsprechenden Familienformen unterstützt jedoch eine gesellschaftliche Entwicklung, die Familien mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen zunehmend als Teil der Normalität begreift.

3. Adoption in eingetragenen Lebenspartnerschaften

In Bezug auf die für die Zukunft vorgesehene Möglichkeit der Sukzessivadoption ohne Eröffnung der Möglichkeit auch gemeinsamer Adoption bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen können zwei Konstellationen unterschieden werden:

- Im ersten Fall wird ein durch eine/n der beiden Partner/innen adoptiertes Kind erst in eine neue Lebenspartnerschaft aufgenommen und später von dem/der hinzukommenden Partner/in adoptiert („echte“ Sukzessivadoption).

- Im zweiten Fall wäre die Sukzessivadoption Ersatzverfahren für eine gewünschte gemeinsame Adoption von Partner/innen, die schon zusammen leben und gemeinsam planen, ein Kind anzunehmen („unechte“ Sukzessivadoption).

Als weitere Formen der Adoption in eingetragenen Lebenspartnerschaften spielen eine Rolle die schon bisher erlaubte Alleinadoption eines Partners/einer Partnerin, während ein Ehepaar ein Kind nur gemeinschaftlich adoptieren kann (§ 1741 Abs.2 BGB) und die Stiefkindadoption des leiblichen Kindes des Partners/der Partnerin (§ 9 Abs. 7 LPartG, § 1754 Abs. 1 BGB). Diese stehen hier nicht in Frage und sollen nur im Ausblick dieser Stellungnahme noch kurz Erwähnung finden.

a. Sukzessivadoption als Zweitadoption eines Kindes, das in eine neu begründete eingetragene Lebenspartnerschaft wechselt

Die Ermöglichung der Sukzessivadoption für den Fall, dass ein Kind bisher in einer anderen Lebensform, etwa einer Ein-Eltern-Familie gelebt hat, ist notwendig und sinnvoll. Eine andere Möglichkeit steht in einer solchen Situation nicht zur Verfügung. Die Beteiligung einer kompetenten Adoptionsvermittlungsstelle und deren Beratung können in solchen Fällen möglicherweise sogar förderlich für die Integration des Kindes in den neuen Familienzusammenhang wirken und etwaigen Schwierigkeiten entgegenwirken.

b. Sukzessivadoption als Ersatzverfahren für gemeinschaftliche Adoption

Während die Sukzessivadoption in solchen Fällen, in denen ein einzeln adoptiertes Kind erst später in eine neue Lebensgemeinschaft mitgebracht wird (echte Sukzessivadoption), sinnvoll und notwendig ist, erweist sich die Zweitadoption in denjenigen Fällen, in denen ein Paar von Anfang an gemeinsam adoptieren will, als eine Art **Hintereingang zum selben (Rechts-)Raum einer gemeinsamen Familie, zu dem auch die gemeinsame Adoption** führen würde. Ein adoptiertes Kind gemeinsam aufziehen, durften Lebenspartnerinnen schon bisher. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (FamRZ 2013, 521) und allen gegenwärtig dazu vorliegenden Gesetzentwürfen werden sie über den Weg der Sukzessivadoption in Zukunft auch die gemeinsame rechtliche Elternschaft und die damit verbundenen Pflichten und Rechte gegenüber dem Kind erlangen können. Eine Beschränkung auf die Möglichkeit der Zweitadoption bei Aufrechterhaltung des Verbots der gemeinsamen Adoption ändert daran in der Sache nichts.

Die Erlaubnis der Sukzessivadoption bei gleichzeitigem Verbot der gemeinschaftlichen Adoption führt in den Fällen, in denen ein gleichgeschlechtliches Paar sich gemeinsam zur Adoption entschließt, zu dem wenig sinnvollen Ergebnis führen, dass zwei direkt aufeinander folgende Adoptionsverfahren durchgeführt werden müssen. Der Hintereingang der Sukzessivadoption hält dabei – vom Ergebnis her betrachtet – nur den Anschein aufrecht. Die allmähliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe, die auch international zu beobachten ist (vgl. dazu *Scherpe* FPR 201, 211 ff), soll nicht so auffallen. Nicht ein „schöner

Schein“ wird hier erzeugt, sondern der Anschein eines Mangels (der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe) aufrechterhalten. Die Gefahr dabei ist es, Vorurteilen nachzugeben und diese zu stabilisieren, obwohl diese der gesellschaftlichen und künftig auch der rechtlichen Entwicklung hinterherhinken. Eine Botschaft wird so vermittelt, man sei eigentlich noch nicht so weit – wie man in Wahrheit schon ist.

Dabei werden alle Nachteile des Hintereingangs in Kauf genommen: Er ist länger, nicht nur für die Annehmenden, sondern auch für diejenigen, die das Verfahren durchführen, für die Adoptionsvermittlungsstellen und Gerichte. Die Praxis hat diese Erfahrung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 schon vielfach gemacht. Zwei hintereinander geschaltete Adoptionsverfahren bei einer Lebenspartnerschaft machen – praktisch betrachtet – jedoch wenig Sinn: Gespräche und Prüfung des Partners des Adoptierenden spielen schon im ersten Verfahren eine Rolle, da die künftigen Lebensverhältnisse eines Adoptivkindes von den Adoptionsvermittlungsstellen insgesamt in den Blick genommen werden (vgl. zum Vorgehen der Adoptionsvermittlungsstellen BAGLJÄ, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 2009). Im zweiten Verfahren muss die Begutachtung und wiederholt werden und wiederum eine entsprechende umfangreiche Stellungnahme angefertigt werden.

Die vorgesehene Zeit der Adoptionspflege (§ 1744 BGB) zweimal hintereinander zu durchlaufen, erübrigt sich in Bezug auf die Intention der Vorschrift bei einer Sukzessivadoption, die nur Ersatzverfahren für eine gemeinschaftliche Adoption ist. Das Elternkind-Verhältnis entsteht im Probejahr für den/die erste Partner/in zwischen dem/der Lebenspartner/in und dem Kind jedenfalls zeitgleich. Es ist bei vernünftiger Überlegung zu erwarten, dass die Praxis dies auch so sieht und darin dem Urteil des AG Elmshorn (20.12.2010 - 46 F 9/10 = NJW 2011, 1086) folgt, das eine Adoptionspflegezeit bei einer Stiefkindadoption eines gemeinsamen Wunschkindes nicht durch Sinn und Zweck des § 1744 BGB gedeckt sah. Jedoch werden hier vielfach Unsicherheiten bestehen und Auseinandersetzungen zu erwarten sein.

Und schließlich: Auch die mit zwei aufeinander folgenden Verfahren für das Kind bzw die/den Jugendliche/n verbundenen Erfahrungen von Diskriminierung und längerer Unsicherheit werden hingenommen. Fragen betroffener Kinder und Jugendlicher könnten sein: Warum dürfen meine Eltern, die tatsächlich für mich sorgen, mich nicht gemeinsam adoptieren? Warum werde ich zuerst von Marie und erst danach von Susanne adoptiert? Soll ich etwa sogar mitentscheiden, wer die/der erste Adoptierende sein soll? Die tatsächliche und Belastung und symbolische Bedeutung von Adoptionsverfahren für Kinder und Jugendliche sind hier nicht zu unterschätzen.

Die Zustimmung des über 14jährigen Kindes zur Adoption ist nach § 1746 BGB erforderlich und erfolgt in notariell begründeter Form, jüngere Kinder sollen nach dem europäischen Abkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern angehört werden

(Art. 6), im Sukzessivverfahren müssten sie zweimal ihre Zustimmung erteilen, bzw. befragt werden. Im gerichtlichen Verfahren sind die Beteiligten, auch die Kinder, nach § 192 Abs.1 FamFG anzuhören, im Sukzessivverfahren wiederum zweimal. Von einer Anhörung kann zwar bei Befürchtung von Nachteilen für das Kind abgesehen werden (§ 192 Abs. 3 FamFG). Wenn jedoch die durch verdoppelte Verfahrensschritte bedingten Nachteile eine Anhörung evtl entfallen lassen, warum dann nicht gleich die gemeinschaftliche Adoption ermöglichen?

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Adoptionsvermittlungsstellen durch ‚unechte‘ Sukzessivadoptionsverfahren und die entsprechenden verdoppelten Arbeitsschritte erhebliche zeitliche Belastungen in Kauf nehmen müssen. Die hier investierte Zeit wäre besser in vertiefte Beratung der Beteiligten an einer Adoption investiert. Eine Adoption ist für die Betroffenen und oft auch für mittelbar Betroffene wie jugendliche Geschwister, die in anderen Familien oder schon alleine leben, höchst bedeutsam. Ressourcen für Unterstützung und Beratung in diesem hochsensiblen Feld unnötig für unechte Sukzessivverfahren in Anspruch zu nehmen, erscheint daher nicht angemessen. Auch die Gerichte drängen sicher nicht nach der Durchführung zusätzlicher vermeidbarer Verfahren.

Insgesamt kann gesagt werden: Sinn des Adoptionsvermittlungsverfahrens ist, dass geprüft wird, ob potenzielle Eltern(teile) einem bestimmten Kind ein stabiles, verlässliches und harmonisches Zuhause bieten können und bereit und in der Lage sind, die elterliche Verantwortung in ihrem vollem Umfang zu übernehmen. Dazu gehört auch, dass Entwicklungsstand, Persönlichkeit und Verhalten des Kindes festgestellt werden. Eine Prüfung all dessen erweist sich bei einer Zweitadoption dann als wenig bedeutsam, wenn schon von vornherein feststand, dass zwei Partner/innen gemeinsam adoptieren wollten. Da die Lebensverhältnisse des Annehmenden geprüft werden, der schon mit dem/der Partner/in lebte, wird im ersten Verfahren immer schon die gesamte Familiensituation in den Blick genommen. Sollte die Praxis, bei Zulassen einer Sukzessivadoption durch den Gesetzgeber aber Aufrechterhaltung des Verbots der gemeinsamen Adoption, zukünftig zwei Adoptionsvermittlungsverfahren hintereinanderschalten und nach dem Buchstaben der Empfehlungen ausführen, wird das – neben der Arbeitsbelastung für die Adoptionsvermittler/innen und sowieso der Gerichte – eine prolongierte Belastung nicht nur für die Adoptionse Eltern, sondern auch für das Kind bedeuten.

4. Fazit

Die Argumente zur Ermöglichung der Sukzessivadoption sind bereits umfassend ausgetauscht. Die Diskussion ist insoweit durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 beendet worden, als in diesem Punkt eine Gleichstellung in Bezug auf die schon mögliche Stiefkindadoption in der Lebenspartnerschaft und die Zweitadoption in der

Ehe nun unumgänglich ist. Die vorliegenden Gesetzentwürfe sind zu begrüßen, da sie dies ermöglichen.

Es ist darüber hinaus schon vielfach darauf hingewiesen worden, dass zu erwarten ist, dass das Bundesverfassungsgericht in einem Verfahren um die Ermöglichung der gemeinsamen Adoption in eingetragenen Lebenspartnerschaften mit großer Wahrscheinlichkeit analog zu seiner Entscheidung zur Sukzessivadoption urteilen wird (etwa *Lembke FamPra.ch* 2014, 133; Götz, Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses am 5. Mai 2014, S. 9). Dem Gesetzgeber wird in diesem Zusammenhang vorgeworfen, seinen Gestaltungsauftrag nicht wahrzunehmen, sondern sich von der Verfassungsgerichtsbarkeit treiben zu lassen. Auch unter dem Gesichtspunkt der zu vermutenden praktischen Auswirkungen bzw. Schwierigkeiten, die entstehen, wenn die Ermöglichung der Sukzessivadoption dazu führt, dass diese als Ersatzverfahren für eine gemeinschaftliche Adoption genutzt wird, erschiene es sinnvoll, dass der Gesetzgeber zeitgleich die gemeinschaftliche Adoption ermöglicht.

Der Bundesrat hat in einer Stellungnahme zum Regierungsentwurf darum gebeten, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens eine über die Sukzessivadoption hinausgehende Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Adoptionsrecht zu prüfen (BR-Drs. 103/14). Im Referentenentwurf des BMJV vom 24.02.2014 zum europäischen Übereinkommen vom 27.11.2008 über die Adoption von Kindern findet sich zu dieser Frage jedoch lediglich der ablehnende und nicht weiter begründete Satz: „Von der in dem Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, im nationalen Adoptionsrecht die gemeinsame Adoption durch Lebenspartner zuzulassen, wird die Bundesregierung keinen Gebrauch machen“. Der für die Anhörung am 5. Mai 2014 vorliegende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD nimmt auf diese Frage keinen Bezug. Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/die Grünen schlägt dagegen eine Regelung vor, die die Adoption in Lebenspartnerschaften mit der Adoption in der Ehe gleichstellt.

5. Ausblick: Patchwork-Verhältnisse als Herausforderung an den familienrechtlichen Gestaltungswillen des Gesetzgebers

Zurück zum obigen Zitat von Anna, die vermutete, dass alle Kinder einen Papa und einen Vater hätten. Anders als in diesem Kontext erwartbar, lässt ihre Aussage zunächst nicht auf das Aufwachsen in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft schließen: Anna lebte seit ihrem dritten Lebensmonat mit ihrem sozialen Vater und hatte regelmäßig auch Kontakt zu ihrem biologischen Vater und der väterlichen Familie. Diese beiden Vaterfiguren spielten eine größere Rolle als die – nach einer Trennung – hinzustoßenden Stiefelternteile, die Lebenspartnerin der Mutter und die Partnerin des Vaters.

Das Beispiel verweist darauf, dass die weitaus größeren Herausforderungen an die Gestaltungskraft des Gesetzgebers im Familienrecht nicht auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Adoption in eingetragenen Lebenspartnerschaften liegen. Diese wäre der Sache nach ein-

fach zu bewerkstelligen. Die größere Herausforderung liegt vielmehr bei der künftigen Gestaltung abgestufter Rechte und vor allem Pflichten von biologischen Elternteilen, rechtlichen Elternteilen und sozialen Elternteilen. Betont werden soll hier, dass es dabei nicht nur darum geht, die Rechte sozialer Elternteile zu sichern, sondern anzuerkennen und ernst zu nehmen, dass Erwachsene sich einem Kind gegenüber durch gelebte Elternschaft auch verpflichten. Unter diesem Blickwinkel könnte zum einen gefragt werden, ob die staatliche Verpflichtung, die Wahrnehmung von elterlicher Pflege- und Erziehungsverantwortung durch die Eltern zu sichern hier nicht auch berührt ist. Zum anderen stellt sich auch die Frage danach, ob die Beschränkung des Elterngrundrechts auf biologische und rechtliche Eltern nicht hinterfragt werden müsste (vgl. hierzu die Argumentation des BVerfG im Kontext des Urteils zur Sukzessivadoption, Rn 40ff und 47ff).

Jedenfalls stellen sich die Probleme mehrfacher Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften nicht sehr viel anders dar als bei verschiedengeschlechtlichen Elternteilen. Allerdings weichen auch hier die rechtlichen Regelungen für Lebenspartner/innen teilweise von denen für die Ehe ab. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Stiefkindadoption keine befriedigende Lösung ist für Kinder, die – nur bei weiblichen Paaren möglich – in eine Lebenspartnerschaft hineingeboren worden. Möglicherweise böte sich hier eher eine abstammungsrechtliche Regelung an (*Dethloff FPR 2010, 209*). Auf welchem Wege der Gesetzgeber die Frage der rechtlichen Zuordnung sowie Verantwortungs- und -verteilung auch angeht, hier werden – wie auch in der Ehe – die Stellung rechtlicher, biologischer und sozialer Elternteile gegeneinander auszubalancieren sein.

Trotz vieler Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiet des Familienrechts, die die komplexen Eltern-Kind-Verhältnisse stärker anerkennen (beispielhaft sei genannt das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 04.07.2013) liegt hier ein weites noch brachliegendes Feld, das auf wissenschaftliches Durchpflügen und gesetzgeberische Gestaltungsideen wartet.

Sozialdienst katholischer Frauen
Gesamtverein e.V.

Fachreferat Kinder- und Jugendhilfe
Jaqueline Kauermann-Walter

☎ 0231 55 70 26-38
📠 0231 55 70 26-42
✉ kauermann@skf-zentrale.de

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 5. Mai 2014

zu den Gesetzentwürfen

- a) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 18/841)
- b) der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Ulla Schauws, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 18/577 (neu))
- c) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 18/842)

Die Stellungnahme betrachtet die geplanten gesetzlichen Änderungen aus der Praxis der Adoptionsvermittlung. Sie äußert sich im Ergebnis schlussfolgernd aus den allgemeinen Erwägungen und Erfahrungen zu der gesetzlichen Regelung der sog. Sukzessivadoption.

1. Vorbemerkung

Die Adoptionsarbeit ist ein traditionelles und originäres Aufgabenfeld von katholischen Trägern, die bereits seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (1900) in der Adoptionsvermittlung tätig sind. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich in zahlreichen Reformen dieses Gesetzes der Funktionswandel der Adoption niedergeschlagen: Während zunächst eher die Interessen der Annehmenden im Zentrum standen, entwickelte sich die Adoption zu einer Jugendhilfemaßnahme, die das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt.

Die katholischen Adoptionsdienste¹ verfügen über Professionalität in der Beratung und Begleitung von Herkunftseltern, Adoptivfamilien und Adoptierten. Dadurch konnten sie in den vergangenen Jahrzehnten erheblich zur Qualifizierung und Weiterentwicklung dieses Arbeitsfeldes beitragen.

Die Fachdienste vermitteln nicht nur Kinder, obwohl die Vermittlungstätigkeit ihre Kernaufgabe ist. Sie haben sich zu vielseitig arbeitenden Beratungsdiensten entwickelt. Ihr Beratungs- und Hilfeangebot richtet sich an Frauen und Paare, die sich

¹ Aktuell gibt es 27 anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen.



nicht in der Lage sehen, selbst für ihr Kind zu sorgen, ebenso wie an annehmende Paare, Familien, Einzelpersonen. Jugendliche und erwachsene Adoptierte werden im Prozess der Identitätsfindung unterstützt, unfreiwillig kinderlosen Paaren werden Orientierungshilfen und Begleitung bei der Bewältigung ihrer Problematik gegeben.

	Adoptierte Kinder 2012²
insgesamt	3.886
<i>davon:</i>	
Stiefeltern	2.215 (57%)
verwandt	128 (3,3%)
nicht verwandt	1.543 (39,7%)

Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen auf je ein zur Adoption vorgemerktes Kind/ Jugendlichen: 6

2. Erfahrungen aus der Vermittlungspraxis der Adoptions- und Pflegekinderdienste

Die Adoptionsdienste in katholischer Trägerschaft beraten an einer Adoption Interessierte unabhängig von Konfession, Familienstand und Lebensform, in der sie leben.

Quantitative Daten zu gleichgeschlechtlichen Paaren werden weder von der Statistik der zentralen Fachstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen noch vom Statistischen Bundesamt erhoben.

Auf dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vermittlungspraxis sind das Kindeswohl und die Wünsche der leiblichen Mütter/Eltern zu berücksichtigen:

Wohl des Kindes

Es geht bei einer Adoption nicht um den Kinderwunsch der Erwachsenen, sondern um das Wohl des Kindes.

Befürworter wie Gegner eines Adoptionsrechts für eingetragene Lebenspartnerschaften bedienen sich des „Kindeswohls“ als Hauptargument. Die einen betonen, das Kind solle in einer Familie aufwachsen, in der Verhaltensweisen und Werte von einer weiblichen und einer männlichen Bezugsperson vorgelebt werden. Das Wohl des Kindes sei deshalb am ehesten in einer Familie mit Mutter, Vater und Kindern gewährleistet. Demgegenüber rekurriert die andere Seite darauf, dass weder das Adop-

² Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Adoptionen 2012, Wiesbaden 2013

tionsrecht ein bestimmtes Familienbild voraussetzt noch das Kindeswohl in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft grundsätzlich als gefährdet anzusehen ist.

Gibt es die „ideale“ Familienform? Tatsächlich blicken wir auf eine gesellschaftliche Entwicklung, in der neben das klassische Familienmodell verschiedene andere Lebens- und Familienformen getreten sind.

Eine Adoption ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 BGB). Der unbestimmte Rechtsbegriff „Wohl des Kindes“ meint, dass sich die Lebensbedingungen des Kindes im Vergleich zur gegenwärtigen Lage so ändern sollen, dass eine merklich bessere Entwicklung seiner Persönlichkeit zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang spielen u. a. die Bindungsfähigkeit, die Belastbarkeit der Adoptiveltern, ihre Einstellung zum Kind oder die Begründung ihres Adoptionswunsches eine maßgebliche Rolle.

Ob die Adoption eines Kindes dem Kindeswohl entspricht, wird im Adoptionsverfahren im Rahmen der Einzelfallprüfung entschieden. In jedem Einzelfall muss geprüft werden, welche sozialen Eltern für ein Kind die Richtigen sind. Die Bedürfnisse des Kindes bestimmen die Wahl der Adoptiveltern. Wenn deren Fähigkeiten und Möglichkeiten den Bedürfnissen des Kindes möglichst nahe kommen, werden diese sozialen Eltern die richtige Wahl sein. Handelt es sich bei Bewerbern um ein gleichgeschlechtliches Paar, dann stimmt diese Aussage bei gleichen Voraussetzungen grundsätzlich in gleicher Weise. Das Prinzip des „Kindeswohls“ schaut nicht auf die sexuelle Lebensform der potenziellen Adoptiveltern als Eignungskriterium für das Elternsein, sondern auf das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung. Im Einzelfall kann danach eine Vermittlung an eingetragene Lebenspartner aus fachlicher Sicht sinnvoll sein.

Abgebende Mütter/Eltern

Die Adoption als soziales Geschehen findet zwischen den beiden Polen der Trennung und der Annahme statt. Nur wenn beide Pole in den Blick genommen werden, erfasst man auch alle am Prozess Beteiligten.

Nach geltendem Adoptionsrecht müssen die leiblichen Eltern eines zur Adoption gegebenen Kindes stets konkret in die Adoption durch fest stehende Adoptiveltern einwilligen.

Zur Adoptionsfreigabe führt meist ein Bündel von Faktoren und Motiven. Hinter den Motiven steht der Gedanke, dem Kind durch die Freigabe bessere Lebens- und Entwicklungschancen zu ermöglichen, sowohl im Sinne der materiellen wie der psychosozialen Absicherung.

Die abgebende Mutter/abgebenden Eltern stimmen nach eingehender Information und Beratung durch die Fachkraft des Adoptionsdienstes der Vermittlung ihres Kindes zu. Diese Zustimmung beinhaltet Wünsche und Vorstellungen für das weitere

Leben des Kindes. Für die vermittelnde Fachkraft ist wesentlicher Teil ihres professionellen Handelns, diese Wünsche bei der Wahl der aufnehmenden Familie zu berücksichtigen.

In der Regel haben die Frauen/Eltern sehr dezidierte Vorstellungen davon, wo und wie ihr Kind leben soll. Die Wunschvorstellung entspricht überwiegend einem traditionellen Familienideal; eine „richtige“ vollständige Familie, die sich in nichts von anderen Familien unterscheidet und die sie selbst dem Kind nicht bieten können.

3. Folgerungen

Die Prüfung des Kindeswohls steht im Zentrum der Adoption. Aufgabe des Staates ist es, dafür zu sorgen, die Grundbedürfnisse von Kindern und ihre Rechte zu schützen. Hierzu gehören insbesondere die Bedürfnisse nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit, nach persönlicher Entwicklung und insbesondere nach Kontinuität in Form von beständigen und liebevollen Beziehungen.

In diesem Sinne stellt die Gewährung der Sukzessivadoption für ein Adoptivkind auch rechtlich die Verantwortung zweier Elternteile, mit denen es bereits zusammenlebt und die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sicher. Sie ist daher bei festgestellter persönlicher Eignung der Annehmenden aus der Sicht des Kindeswohls zweifelsfrei geboten.

Dortmund, 2. Mai 2014



Lesben- und Schwulenverband

Landesverband
Berlin-Brandenburg e.V.

Constanze Körner
Leiterin
Regenbogenfamilienzentrum

Cheruserstr. 22
10829 Berlin

Tel.: 030 – 91 90 16 28
Fax: 030 – 22 50 22 21

constanze.koerner@lsvd.de
www.berlin.lsvd.de

LSVD Berlin-Brandenburg e.V. Kleiststr. 35 10787 Berlin

Bundesministerium für Justiz und
Verbraucherschutz
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages

Berlin, 29.04.2014

Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen BT-Drucksache 18/841, BT-Drucksache 18/577 (neu) und BT-Drucksache 18/842

Ihr Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen Stellung nehmen zu können.

Mit der Stellungnahme des LSVD zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner vertreten durch Manfred Bruns vom 6. Februar diesen Jahres wurde bereits dargestellt, dass die jetzige Umsetzung des Urteils zwingend und dringend notwendig ist. Jedoch die gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartnerinnen bleibt davon weiterhin unberührt. Die Diskriminierung der Lebenspartner gegenüber Eheleuten und den zu adoptierenden Kindern wird weiterhin in Kauf genommen. Denn obwohl beide Lebenspartnerinnen das Kind gemeinsam adoptieren möchten und beim Überprüfungsverfahren gemeinsam begutachtet werden, erfolgt die Elterneignung zunächst nur für einen Lebenspartner. Durch ein weiteres gerichtliches Verfahren kann die andere Lebenspartnerin das Kind adoptieren. Für das Kind ist die Absicherung erst nach dem zweiten Adoptionsverfahren zur Sukzessivadoption gegeben. Da dieses Verfahren durch den Richter auch an einem Tag erfolgen kann, wäre faktisch eine sofortige gemeinsame

Der LSVD Berlin-Brandenburg e.V. ist ein mildtätiger und gemeinnütziger Verein und Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsbund.

Spenden sind steuerabzugsfähig.

Bank für Sozialwirtschaft
Konto 335 00 00
BLZ 100 205 00
IBAN DE46 10020500
0003320000
BIC BFSWDE33BER

Steuernummer
27/671/51409

Finanzamt für
Körperschaften I Berlin

Vereinsregister 13954B
Amtsgericht Charlottenburg

Adoption durch beide Lebenspartner für die Familie und die entscheidenden Institutionen sinnvoll. Aus diesem Grund ist der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechtes unbedingt zu unterstützen und deren Umsetzung ist längst überfällig. Außerdem muss konsequent gehandelt werden und das Gesetz zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern ratifiziert werden.

Der LSVD Berlin-Brandenburg hat 2013 das erste Familienzentrum für Regenbogenfamilien eröffnet. Lesben und Schwule mit Kindern und Kinderwunsch wenden sich täglich ratsuchend hierhin. Dabei spielt die gültige Gesetzeslage bei der nicht möglichen und dennoch gewünschten gemeinschaftlichen Adoption, der Sukzessivadoption und der Stiefkindadoption eine wesentliche Rolle. Die Verfahren sind kompliziert, wenig ermutigend bis hin zu diskriminierend. Lesben und Schwule stoßen immer wieder auf Vorurteile, klischeehaftes Denken und diskriminierende Handlungsweisen. Wenn Lesben und Schwule sich ein Leben mit Kindern als Familie wünschen, so geht das in der Regel mit einem langen Auseinandersetzungsprozess, einer vorhandenen ökonomischen Sicherheit und einem durch die Gesellschaft gespiegelten Problembewusstsein einher. Studien wie die vom BMJ beauftragte Studie zur „Lebenssituation von Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften“ von Martina Rupp bestätigen, was Gegner der gemeinschaftlichen Adoption negieren, nämlich, dass es nicht auf das Geschlecht der Eltern ankommt sondern auf die Qualität der Beziehungen in den Familien.

Mit freundlichen Grüßen



Constanze Körner

LSVD, Leiterin Regenbogenfamilienzentrum

**Stellungnahme
zu dem**

- a) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner
BT-Drs. 18/841
- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Ulle Schauws, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts
BT-Drs. 18/577 (neu)
- c) Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert)
BT-Drs. 18/842

abgegeben anlässlich
der öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2014

A. Gegenstand der Stellungnahme

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind drei Gesetzentwürfe, die das Adoptionsrecht für Eingetragene Lebenspartner betreffen: auf der einen Seite ein Gesetzentwurf zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Deutschen Bundestag eingebracht haben,¹ auf der anderen Seite zwei Gesetzentwürfe der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts sowie zum europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern.²

Im Zentrum des Entwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD steht eine Ergänzung von § 9 Abs. 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).³ Diese Bestimmung lautet derzeit wie folgt:

„Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Für diesen Fall gelten § 1743 Satz 1, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

Der Entwurf sieht vor, die in § 9 Abs. 7 LPartG enthaltene Verweiskette um § 1742 BGB zu ergänzen und auf diese Weise die bislang nur Ehegatten zugängliche Sukzessivadoption auch Eingetragenen Lebenspartnern zu gestatten.⁴ Angepasst werden sollen

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, BT-Drucks. 18/841 vom 18. März 2014.

² Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts, BT-Drucks. 18/577 (neu) vom 19. Februar 2014; Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), BT-Drucks. 18/842 vom 18. März 2014.

³ Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122, 1159).

⁴ Der fehlende Verweis in § 9 Absatz 7 LPartG auf § 1742 BGB hat bis zur Unvereinbarkeitserklärung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 (BGBl. I S. 428 = BVerfGE 133, 59 [60]) nach überwiegender Ansicht im Schrifttum eine solche Sukzessivadoption verhindert; siehe nur *Dethloff*, Adoption und Sorgerecht – Problembereiche für die eingetragenen Lebenspartner?, FPR 2010, S. 208 (209); *Muscheler*, Die Reform des Lebenspartnerschaftsrechts, FPR 2010, S. 227 (231); *Henkel*, Fällt nun auch das „Fremdkindadoptionsverbot“?, NJW 2011, S. 259; *Gärditz*, Gemeinsames Adoptionsrecht Eingetragener Lebenspartner als Verfassungsgebot?, JZ 2011, S. 930 (930); *Maurer*, Zum Recht gleichgeschlechtlicher Partner auf Adoption, FamRZ 2013, S. 752 (754); *Kemper*, Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner verfassungswidrig, FamRB 2013, S. 115; *Voppel*, in: Staudinger (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, § 9 LPartG Rn. 102 f.; *Wacke*,

zudem auch Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 1 des Gesetzentwurfs), des Adoptionswirkungsgesetzes (Art. 3) und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 4).

In der Summe bewirken die vorgesehenen Regelungen, dass zukünftig ein adoptiertes Kind durch den Eingetragenen Lebenspartner des Adoptivelternteils angenommen werden darf. Ermöglicht wird damit die Sukzessivadoption, also die auf einer Einzeladoption folgende und sie ergänzende Zweitadoption. Die vorgesehene Änderung bewirkt hierbei, dass eine solche Sukzessivadoption unabhängig davon statthaft wird, ob eine Eingetragene Lebenspartnerschaft bereits zum Zeitpunkt der ersten Adoption bestand oder erst danach begründet wird. Hingegen sieht der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD ausdrücklich davon ab, eine gemeinsame Adoption durch Eingetragene Lebenspartner zu ermöglichen.⁵

Letzteres ist der wesentliche Unterschied zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts, den die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht hat. Im Zentrum dieses Gesetzentwurfs steht eine Neufassung von § 9 Abs. 7 LPartG, der folgenden Wortlaut erhalten soll:

„Für die Annahme eines Kindes durch Lebenspartner gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten sowie Art. 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.“⁶

Mit dieser Formulierung wird über die Sukzessivadoption hinaus auch eine gemeinschaftliche Adoption durch Eingetragene Lebenspartner ermöglicht. Zudem werden durch sie auch sonstige ehebezogene Bestimmungen, die das Adoptionsrecht betreffen, auf Eingetragene Lebenspartnerschaften übertragen. Das gilt etwa für § 1766 BGB. Damit erfolgt hier eine vollständige Gleichstellung mit Ehepartnern. Als Alternative zu der vorgeschlagenen Regelung wird auf die „Öffnung des Instituts Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“ verwiesen.

Neben der Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes sieht der Gesetzentwurf weitere Anpassungen des geltenden Rechts vor, so eine Folgeänderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (Art. 2) und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 3).

in: Säcker/Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 7, 6. Aufl. 2013, § 9 LPartG Rn. 9.

⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, BT-Drucks. 18/841 vom 18. März 2014, S. 5 (dort sub IV., a.E.).

⁶ So Art. 1 Nr. 2 b) des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts, BT-Drucks. 18/577 (neu) vom 19. Februar 2014.

Ergänzt wird der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch einen weiteren Gesetzentwurf zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern. Seine zentrale Regelung (Art. 1) besteht in der gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG erforderlichen Zustimmung des Bundestages zum Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) und soll so die Voraussetzungen für dessen Ratifikation schaffen. Auf diese Weise soll das derzeit geltende Übereinkommen, das vom 24. April 1967 datiert,⁷ abgelöst werden. Während sich der bisherige Art. 6 des Übereinkommens auf die gemeinschaftliche Adoption für verheiratete Personen bzw. die Einzeladoption von Adoptivkindern eines Ehegatten beschränkt, überlässt es Art. 7 Abs. 2 der revidierten Fassung den Mitgliedstaaten, die Möglichkeit einer Adoption auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften auszudehnen (sog. „Opt-in-Lösung“); dieser Art. 7 Abs. 2 lautet:

„Es steht den Staaten frei, den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf gleichgeschlechtliche Paare zu erstrecken, die miteinander verheiratet oder eine eingetragene Partnerschaft miteinander eingegangen sind. Es steht den Staaten auch frei, den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf verschiedengeschlechtliche Paare und gleichgeschlechtliche Paare zu erstrecken, die in einer stabilen Beziehung zusammenleben.“

Die Ratifikation des europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) beabsichtigen ausweislich der Begründung ihres Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner auch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD.⁸

B. Verfassungsrechtlicher Rahmen des Adoptionsrechts

Eine verfassungsrechtliche Bewertung der zur Diskussion stehenden Gesetzentwürfe im Allgemeinen und der Einführung eines gemeinsamen Adoptionsrechts für Eingetragene Lebenspartner im Besonderen, auf die sich die vorliegende schriftliche Stellungnahme konzentriert, setzt voraus, sich zunächst die verfassungsrechtliche Ausgangslage zu vergegenwärtigen und vor ihrem Hintergrund die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Eingetragenen Lebenspartnerschaften in den Blick zu nehmen.

I. Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Die verfassungsrechtliche Ausgangslage ist zunächst dadurch gekennzeichnet, dass Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG das Bild einer natürlichen (biologischen) Elternschaft zugrunde liegt.

⁷ Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967, ratifiziert durch Gesetz vom 25. August 1980, BGBl. II 1980, S. 1058.

⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, BT-Drucks. 18/841 vom 18. März 2014, S. 5 (dort sub IV., a.E.).

Von diesem Bild weicht die staatliche Konstruktion einer rechtlichen Elternschaft ab. Daraus folgt indessen nicht ihre pauschale verfassungsrechtliche Unstatthaftigkeit. Allerdings ist sie rechtfertigungsbedürftig, sofern sie mit Grundrechtseingriffen einhergeht bzw. diese ermöglicht. Das ist der Fall bei gesetzlichen Bestimmungen, die eine Annahme als Kind regeln (im Folgenden: Adoption).

Die Entscheidung über eine Adoption wird in Deutschland gem. § 1752 Abs. 1 BGB durch das Familiengericht getroffen. Eine Adoption ist daher eine hoheitliche Maßnahme. Sie stellt sich, grundrechtlich gewendet, als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und, hinsichtlich des Durchtrennens bisheriger familienrechtlicher Beziehungen, unter Umständen auch in das Familiengrundrecht des betroffenen, also des zu adoptierenden Kindes (Art. 6 Abs. 1 GG) dar. Dieser Grundrechtseingriff ist zum einen von besonderer Intensität, zum anderen auch von erheblicher Dauer. Das belegt nicht zuletzt der Umstand, dass Kindern – auch Adoptivkindern – im Bedarfsfalle Unterhaltspflichten für ihre (Adoptiv-)Eltern auferlegt werden können (vgl. § 1601 BGB).⁹ Der mit einer Adoption verbundene Grundrechtseingriff bedarf daher einer Rechtfertigung, die dieser hohen Eingriffsintensität Rechnung zu tragen vermag.

Hinzu kommt, dass zwar grundsätzlich eine Einwilligung der Eltern des Kindes in die Adoption erforderlich ist (§ 1747 BGB), dass diese Einwilligung aber unter bestimmten Voraussetzungen durch das Familiengericht ersetzt werden kann (§ 1748 BGB). Potenziell ist eine Adoption daher auch mit einem Eingriff in das grundrechtlich ausdrücklich geschützte Elternrecht verbunden (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Auch dieser Grundrechtseingriff ist zweifelsohne von besonderer Schwere, was wiederum Auswirkungen auf die Anforderungen an seine Rechtfertigung hat.

Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung der skizzierten Grundrechtseingriffe kann vor diesem Hintergrund nur gelingen, wenn eine Adoption dem Wohl des Kindes dient und wenn sie zudem verhältnismäßig ist (vgl. § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB). Entscheidend hierfür ist, dass sich mit der Adoption die sachlich begründete und empirisch belastbare Aussicht auf eine nachhaltige Verbesserung der persönlichen Verhältnisse und der Rechtsstellung des Kindes einstellt. Allein sie vermag die mit einer Adoption einhergehenden bzw. ermöglichten schweren Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen.

Für den parlamentarischen Gesetzgeber bedeutet dies zunächst, dass er adoptionsgestattende Bestimmungen ausschließlich durch Belange des Kindeswohls legitimieren kann; kindeswohlferme Belange sind zu einer solchen Rechtfertigung per se untauglich. Insbesondere ist das Adoptionsrecht von vornherein kein legitimes Instrument im Ringen eingetragener Lebenspartner um gesellschaftliche Anerkennung. Sodann ergibt sich hinsichtlich des Rechtfertigungsmaßstabes, dass adoptionsgestattende Regelungen nur zulässig sind, wenn die Kindeswohldienlichkeit der Adoption positiv festgestellt werden

⁹ Dazu näher *Engler*, in: Staudinger (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, § 1601 Rn. 10 ff.; zu den verfassungsrechtlichen Grenzen der Unterhaltspflicht der Kinder BVerfGE 113, 88 (110) = NJW 2005, 1927; aus der zivilrechtlichen Judikatur BGHZ 169, 59 (64) = FamRZ 2006, 1511.

kann. Für eine derartige positive Feststellung bedarf der Gesetzgeber schließlich empirischer bzw. breit abgesicherter fachwissenschaftlicher Grundlagen. Zwar verfügt er hinsichtlich der Auswirkungen der von ihm ergriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen grundsätzlich über einen Prognosespielraum, doch bedeutet dies nicht, dass die Grundlagen einer solchen Prognose der verfassungsgerichtlichen Beurteilung entzogen wären.¹⁰ Vielmehr spricht im Lichte der außerordentlich hohen Bedeutung des Rechtsguts „Kindeswohl“ vorliegend alles für eine intensiviertere inhaltliche bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle der gesetzgeberischen Prognose und ihrer Grundlagen.¹¹ Dem hat der Gesetzgeber Rechnung zu tragen.

II. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Insbesondere zur Sukzessivadoption durch Eingetragene Lebenspartner

Neben der vorstehend skizzierten verfassungsrechtlichen Ausgangslage ist für die Bewertung der eingangs bezeichneten Gesetzentwürfe aus der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur zu den Eingetragenen Lebenspartnerschaften die Senatsentscheidung vom 19. Februar 2013 von Relevanz. Sie betrifft eine spezifische adoptionsrechtliche Sonderkonstellation, die sog. Sukzessivadoption.¹² In der Sache liegt das Urteil auf der Linie der seit 2009 neu ausgerichteten Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zu den Eingetragenen Lebenspartnerschaften, gegen die zwar durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben sind, die aber aufgrund ihrer Verbindlichkeit für den parlamentarischen Gesetzgeber gleichwohl der nachfolgenden Stellungnahme zugrunde gelegt wird.¹³

¹⁰ BVerfGE 50, 290 (332) = NJW 1979, 699.

¹¹ Zur intensivierten inhaltlichen Kontrolle bei Prognoseentscheidungen BVerfGE 7, 377 (415) = NJW 1958, 1035; BVerfGE 11, 30 (45) = NJW 1960, 715; BVerfGE 39, 1 (46, 51 ff.) = NJW 1975, 573; BVerfGE 45, 187 (238) = NJW 1977, 1525.

¹² BVerfG, Urteil v. 19. Februar 2013, 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, BGBl. I 2013 S. 428 = NJW 2013, 847 = BVerfGE 133, 59. Zu diesem Urteil aus dem Schrifttum *Brosius-Gersdorf*, Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft, FamFR 2013, S. 169; *Frenz*, Eheschutz ade? BVerfG stärkt gleichgeschlechtliche Paare, NVwZ 2013, S. 1200; *Kemper*, Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner verfassungswidrig, FamRB 2013, S. 115; *Kroppenberg*, Unvereinbarkeit des Verbots der sukzessiven Stiefkindadoption durch eingetragene Lebenspartner mit dem Grundgesetz, NJW 2013, S. 2161; *Maurer*, Zum Recht gleichgeschlechtlicher Partner auf Adoption, FamRZ 2013, S. 752 (754 ff.); *Reinhardt*, Viel Rauch um wenig Neues. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013, RdJB 2013, S. 342; *Reimer/Jestaedt*, Anmerkung JZ 2013, S. 468; *Roßmann*, Die Gleichstellung der sog. Homo-Ehe, FuR 2013, S. 241.

¹³ BVerfGE 124, 199 = NJW 2010, 1439; BVerfGE 126, 400 = NJW 2010, 2783; BVerfGE 131, 239 = NVwZ 2012, 1304; BVerfGE 132, 179 = NJW 2012, 2719. Kritisch zu dieser Judikatur zuletzt *Gärditz*, Verfassungsgebot Gleichstellung? Ehe und Eingetragene Lebenspartnerschaft im Spiegel der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, in: Uhle (Hrsg.), Zur Disposition gestellt? Der besondere Schutz von Ehe und Familie zwischen Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit, 2014, S. 85 (89 ff.); *Seiler*, Ehe und Familie – noch besonders geschützt? Der Auftrag des Art. 6 GG und das einfa-

Das Gericht stellt in seinem Urteil fest, dass die gesetzliche Ermöglichung der Sukzessivadoption für Ehepartner und deren gleichzeitige rechtliche Unterbindung für Eingetragene Lebenspartner Art. 3 Abs. 1 GG verletze: Hierdurch, so das BVerfG, werde auf der einen Seite das adoptierte Kind eines Eingetragenen Lebenspartners sowohl gegenüber dem adoptierten Kind eines Ehegatten als auch gegenüber dem leiblichen Kind eines Eingetragenen Lebenspartners verfassungswidrig benachteiligt,¹⁴ auf der anderen Seite aber auch ein Eingetragener Lebenspartner gegenüber einem Ehegatten.¹⁵ Für eine verfassungskonforme Neuregelung setzt das Urteil dem parlamentarischen Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 2014.

In der Begründung seiner Entscheidung setzt sich das BVerfG ausführlich mit der einer Sukzessivadoption zu Grunde liegenden Sonderkonstellation auseinander. So verweist es darauf, dass in einem derartigen Fall Bindungen des adoptierten Kindes nicht nur zu der erstannehenden Person entstehen, sondern durch das faktische Zusammenleben auch zu dessen Eingetragenen Lebenspartner. Zudem sei der Ausschluss der Sukzessivadoption nicht geeignet, „etwaige Gefahren des Aufwachsens eines Kindes mit gleichgeschlechtlichen Eltern zu beseitigen“, denn auch ein solcher Ausschluss könne in dieser Konstellation nicht verhindern, dass das Kind mit seinem Adoptivelternteil und dessen gleichgeschlechtlichem Lebenspartner faktisch zusammenlebe.¹⁶

Das einer Sukzessivadoption in aller Regel vorausgehende faktische Zusammenleben eines Kindes mit dem homosexuellen Partner seines Adoptivelternteils leitet und prägt weithin auch die weitere Entscheidungsbegründung, für die das BVerfG auf den von ihm eingeholten psychologischen Sachverstand zurückgreift. Gestützt auf diesen, führt das Gericht aus, dass im Falle eines solchen Zusammenlebens eine rechtliche Gleichstellung „stabilisierende entwicklungspsychologische Effekte“ haben könne und das gemeinsame Sorgerecht „das Zugehörigkeitsgefühl der Kinder und das Verantwortungsgefühl der Eltern stärken und die gemeinsame Erziehung erleichtern [könne]“. Umgekehrt könne das Kind gerade aufgrund des faktischen Zusammenlebens „die Verweigerung der rechtlichen Anerkennung seines Verhältnisses zum sozialen Elternteil als Abwehr und Ablehnung seiner Person und seiner Familie erleben.“¹⁷

Hinzutrete, dass eine Sukzessivadoption auch die Rechtsstellung des Kindes bei der Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Trennung oder Tod verbessere.¹⁸ Insbesondere

che Recht, ebd., S. 85 (55 f.); siehe ferner *Hillgruber*, Anmerkung, JZ 2010, S. 41; *Krings*, Vom Differenzierungsgebot zum Differenzierungsverbot – Hinterbliebenenversorgung eingetragener Lebenspartner, NVwZ 2011, S. 26; Aus der Kommentarliteratur so etwa *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 36 ff.; *von Coelln*, in: Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 6. Aufl. 2011, Art. 6 Rn. 48 ff., v.a. 50; vgl. auch *Badura*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz. Kommentar, Stand der 69. Erg.-Lfg. (Mai 2013), Art. 6 Rn. 58.

¹⁴ BVerfGE 133, 59 (86 f. Rn. 71 ff.).

¹⁵ BVerfGE 133, 59 (98 f. Rn. 104).

¹⁶ BVerfGE 133, 59 (90 Rn. 81).

¹⁷ BVerfGE 133, 59 (91 Rn. 83).

¹⁸ BVerfGE 133, 59 (91 ff. Rn. 84 ff.).

re büßten die betroffenen Kinder „durch eine Sukzessivadoption weder verwandtschaftliche Beziehungen noch dadurch vermittelte unterhalts- oder erbrechtliche Ansprüche ein.“ Im Detail:

„Mit der Annahme enden zwar grundsätzlich das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (§ 1755 Abs. 1 BGB); Unterhaltsansprüche, das Erbrecht, die elterliche Sorge und das Umgangsrecht erlöschen. Im Falle der Sukzessivadoption sind diese Ansprüche gegenüber früheren Elternteilen und deren Verwandten jedoch bereits mit der ersten Adoption erloschen. Die Sukzessivadoption bewirkt insoweit einen Zugewinn an Rechten, führt aber nicht zu einem weiteren Rechtsverlust.“¹⁹

Ausdrücklich weist das Gericht im Kontext dieser Ausführungen darauf hin, dass sich diese ausschließlich auf die adoptionsrechtliche Sonderkonstellation der Sukzessivadoption beziehen, denn: Es „bedarf hier keiner Entscheidung, ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption [für Eingetragene Lebenspartner] mit dem Grundgesetz vereinbar ist, obgleich das Gesetz diese für Eheleute zulässt.“²⁰ Insofern bleibt die verfassungsrechtliche Frage eines gemeinsamen Adoptionsrechts Eingetragener Lebenspartner an dieser Stelle offen.

Letzteres hat die 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG mit Beschluss vom 23. Januar 2014 ausdrücklich bestätigt. So wird hier dezidiert ausgeführt, dass das BVerfG in der Entscheidung zur Sukzessivadoption „offengelassen [habe], ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption durch zwei eingetragene Lebenspartner mit dem Grundgesetz vereinbar ist, weil dies nicht Gegenstand des dortigen Verfahrens war“.²¹ In der Sache hat die Kammer in dem genannten Beschluss eine Richtervorlage zur Frage, ob die Nichtzulassung der gemeinschaftlichen Adoption durch Eingetragene Lebenspartner mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, aus formellen Gründen als unzulässig zurückgewiesen.²²

C. Verfassungsrechtliche Bewertung der zur Diskussion stehenden Gesetzentwürfe

I. Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, BT-Drs. 18/841

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, den die Fraktionen der CDU/CSU

¹⁹ BVerfGE 133, 59 (93 Rn. 90).

²⁰ BVerfGE 133, 59 (94 Rn. 92).

²¹ BVerfG (K), Beschluss v. 23. Januar 2014, 1 BvL 2/13, 1 BvL 3/13 = FamRZ 2014, 537 (538 Rn. 27).

²² BVerfG (K), FamRZ 2014, 537 (538 Rn. 27).

und SPD vorgelegt haben, unterliegt im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Entscheidung des BVerfG vom 19. Februar 2013 keinen verfassungsgerichtlichen Risiken. Vielmehr setzt dieser Gesetzentwurf das bundesverfassungsgerichtliche Urteil „eins zu eins“ – und damit vollumfänglich – um. Dass sich die Gesetzesinitiative hierbei für eine materielle Angleichung an die bereits bislang für Ehepartner bestehende Rechtslage entscheidet, liegt – wie das BVerfG in seiner Entscheidung explizit anerkannt hat – innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums.²³ Das bedeutet nicht, dass in der Sache nicht auch andere inhaltliche Regelungen, etwa eine allgemeine Beschränkung der Sukzessivadoption, verfassungsrechtlich statthaft gewesen wäre. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung auch hierauf hingewiesen.

II. Der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts, BT-Drs. 18/577 (neu) sowie der Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), BT-Drs. 18/842

Sofern der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts, den die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht hat, auch die Einführung der Sukzessivadoption für Eingetragene Lebenspartner umfasst, lassen sich die vorstehenden Ausführungen unverändert auf diesen Gesetzentwurf übertragen.

Anderes gilt freilich für die von ihm zusätzlich umfasste allgemeine Anpassung des Adoptionsrechts an die für Ehepaare geltenden Bestimmungen, namentlich für die Ermöglichung einer gemeinsamen Adoption durch Eingetragene Lebenspartner.

1. Verfassungsrechtliche Pflicht zur gesetzgeberischen Gewährung des gemeinsamen Adoptionsrechts kraft Gleichheitsgebotes?

Die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs postuliert, dass unter der Geltung des Grundgesetzes ein gleichheitsrechtlich fundierter Anspruch auf Erstreckung der für Ehepartner geltenden adoptionsrechtlichen Regelungen auf Eingetragene Lebenspartner bestehe. Jedenfalls aus der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung zur Sukzessivadoption folge daher eine entsprechende Pflicht des Gesetzgebers.²⁴

Dieser Rechtsstandpunkt ist in doppelter Weise unzutreffend: auf der einen Seite verkennt er, dass sich die Entscheidung zur Sukzessivadoption mit einem adoptionsrechtlichen Sonderfall auseinandersetzt, der sich auf andere adoptionsrechtliche Konstellationen nicht ohne Weiteres übertragen lässt, sondern sich – im Gegenteil – von ihr in verfassungsrechtlich relevanter Weise unterscheidet; auf der anderen Seite missachtet er,

²³ BVerfGE 133, 59 (99 Rn. 106).

²⁴ BT-Drucks. 18/577 (neu), S. 6 f.

dass sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2013 dezidiert auf den Fall der Sukzessivadoption beschränkt hat.

Zu Ersterem: Die Begründung der Senatsentscheidung vom 19. Februar 2013 wird, wie oben dargestellt,²⁵ weithin geprägt durch die bei einer Sukzessivadoption vorliegende Sonderkonstellation, die sich dadurch auszeichnet, dass bei ihr ein adoptiertes Kind ungeachtet der rechtlichen Lage nicht nur mit seinem Adoptivelternteil, sondern faktisch auch mit dessen homosexuellem Partner zusammenlebt. Dem versucht die bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung zur Sukzessivadoption Rechnung zu tragen, was erklärt, warum sich zentrale Passagen der Entscheidungsbegründung in aller Ausführlichkeit diesem Umstand widmen.

So basiert die Argumentation des Gerichts auf der einen Seite darauf, nachzuweisen, dass auch ein Ausschluss der Sukzessivadoption nicht dazu geeignet wäre, „etwaige Gefahren des Aufwachsens eines Kindes mit gleichgeschlechtlichen Eltern zu beseitigen“, weil das faktische Zusammenleben auch dadurch nicht verhindert werden könne.²⁶ Ausdrücklich führt der Senat in diesem Kontext aus, dass auch der gesetzliche Ausschluss der Sukzessivadoption nicht verhindern könne, dass ein Kind in einer gleichgeschlechtlichen Paargemeinschaft aufwache, „in der ihm komplementäre Elemente einer Erziehung durch verschiedengeschlechtliche Eltern fehlten“.²⁷ Auf der anderen Seite hebt der Senat hervor, dass die Sukzessivadoption dem Kindeswohl „in den hier zu beurteilenden Konstellationen“ zuträglich sei, weil eine weitere Adoption „der Stabilisierung und Integration des Kindes in seine neue Familie“, also in die faktisch ohnehin bestehende Lebensgemeinschaft mit seinem Adoptivelternteil und dessen gleichgeschlechtlichem Lebenspartner, diene.²⁸ Auf dieser Grundlage kann das Gericht argumentieren, dass ein Kind durch eine Sukzessivadoption zum Beispiel Gewissheit darüber erhält, „dass ihm im Fall des Verlusts des einen Elternteils ein anderer Elternteil bliebe.“ Auch kann es seine Ansicht damit begründen, dass in der spezifischen Konstellation der Sukzessivadoption ein Kind „die Verweigerung der rechtlichen Anerkennung seines Verhältnisses zum sozialen Elternteil als Abwehr und Ablehnung seiner Person und seiner Familie erleben [könne].“ Zudem vermag das Bundesverfassungsgericht darauf hinzuweisen, dass eine Sukzessivadoption „die Rechtsstellung des Kindes bei Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Trennung oder Tod verbessern [könne]“. So lasse im Fall der Auflösung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft „erst eine Sukzessivadoption ... eine die Kindeswohlerfordernisse berücksichtigende Regelung des Sorgerechts zu, die der emotionalen Bindung des Kindes zum anderen Lebenspartner Rechnung tragen könnte.“ Und schließlich, so das Gericht weiter, würde das Kind durch eine Sukzessivadoption auch „in materieller Hinsicht ... grundsätzlich rechtlich besser abgesichert“, da es „insbesondere in unterhalts- und erbrechtlicher Hinsicht profitiere“, ohne dass es hierbei durch andere Verwandtschaftsverhältnisse begründete unterhalts- oder erbrechtliche Ansprüche einbüße: Denn „im [Sonder-]Fall der Sukzessivadoption sind diese Ansprüche ge-

²⁵ B. II.

²⁶ BVerfGE 133, 59 (90 Rn. 81).

²⁷ BVerfGE 133, 59 (94 f. Rn. 93).

²⁸ Hierzu und zum Folgenden BVerfGE 133, 59 (91 ff. Rn. 82 ff.).

genüber früheren Elternteilen und deren Verwandten ... bereits mit der ersten Adoption erloschen.“ Die Summe dieser Erwägungen führt das Gericht zu seinem Fazit:

„Die Sukzessivadoption bewirkt insoweit einen Zugewinn an Rechten, führt aber nicht zu einem weiteren Rechtsverlust.“

Es liegt auf der Hand, dass die vorstehend referierten Erwägungen ausschließlich für den Sonderfall der Sukzessivadoption gelten, aber gerade nicht für den Fall einer gemeinsamen Fremdkindadoption. Denn in diesem Falle ist zu Beginn des Adoptionsverfahrens noch nicht absehbar, welches Kind im fraglichen Einzelfall für eine Adoption in Betracht kommt. Ein potenzielles Adoptivkind kennt daher die Adoptionsbewerber zunächst gerade nicht, geschweige denn lebt es mit ihnen faktisch bereits seit längerem zusammen. Es bestehen folglich in dieser Konstellation, anders als im Fall der Sukzessivadoption, auch keine faktischen Bindungen des Kindes zu den Annehmenden, denen das Recht Rechnung zu tragen und auf die es Rücksicht zu nehmen hätte, um negative Rückwirkungen auf das Kindeswohl zu vermeiden. Folglich kann es bei einem gemeinsamen Adoptionsrecht nicht darum gehen, durch sie die Integration eines Kindes in eine faktisch bereits bestehende neue Lebensgemeinschaft mit einem Adoptivelternteil und dessen Lebenspartner zu fördern, es kann weiterhin nicht darum gehen, tatsächlich bestehende Lebensverhältnis nunmehr auch rechtlich anzuerkennen und es kann schließlich nicht argumentiert werden, ein zu adoptierendes Kind profitiere in unterhalts- und erbrechtlicher Hinsicht, ohne hierbei die entsprechenden Ansprüche gegenüber seinen Elternteilen und deren Verwandten zu verlieren: Vielmehr bestehen in der Konstellation der gemeinsamen Adoption diese Rechte des Kindes unverändert fort. Kurzum: die Feststellung, eine Adoption bewirke „einen Zugewinn an Rechten“, führe aber „nicht zu einem weiteren Rechtsverlust“, trifft auf ein gemeinsames Adoptionsrecht gerade nicht zu. Das zeigt an, dass sich die Situation einer gemeinsamen Adoption von dem gerichtlich beurteilten Sonderfall der Sukzessivadoption ganz erheblich unterscheidet.

Daraus folgt, dass sämtliche Begründungsstränge der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung vom 19. Februar 2013, die auf das im Sonderfall der Sukzessivadoption vorliegende faktische Zusammenleben des betreffenden Kindes mit dem Eingetragenen Lebenspartner seines Adoptivelternteils Bezug nehmen, auf den Fall der gemeinsamen Adoption nicht übertragbar sind, im Gegenteil: Die auf das faktische Zusammenleben abzielenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts greifen hier gerade nicht. Auch wenn durchaus zu konzidieren ist, dass die Regelung der Sukzessivadoption und die des gemeinsamen Adoptionsrechts eine inhaltliche Nähe zueinander haben, kann daher noch nicht umstandslos von der verfassungsrechtlichen Beurteilung der einen (Sonder-)Konstellation auf die der anderen (sich in relevanter Weise unterscheidenden) Konstellation geschlossen werden.

Gegen die durch den Gesetzentwurf suggerierte verfassungsgerichtliche Inpflichtnahme des parlamentarischen Gesetzgebers zur Erstreckung des gemeinsamen Adoptionsrechts auf Eingetragene Lebenspartner sprechen schließlich auch die oben nachgezeichneten Entscheidungen selbst: Denn in ihnen beschränkt sich das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auf den Sonderfall der Sukzessivadoption. Zuletzt hat es in der erwähnten

Kammerentscheidung vom 23. Januar 2014 dezidiert dargelegt, dass über andere adoptionsrechtliche Konstellationen bislang bundesverfassungsgerichtlich nicht, auch nicht durch das Urteil vom 19. Februar 2013, entschieden ist:

„Das Bundesverfassungsgericht [hat] in dieser Entscheidung offengelassen, ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption durch zwei eingetragene Lebenspartner mit dem Grundgesetz vereinbar ist, weil dies nicht Gegenstand des dortigen Verfahrens war.“²⁹

Das gilt es ernst zu nehmen.

2. Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Adoptionsrechts?

Ist eine gesetzgeberische Einräumung des gemeinsamen Adoptionsrechts für Eingetragene Lebenspartner vor diesem Hintergrund auch im Lichte der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung zur Sukzessivadoption nicht geboten, stellt sich die Frage, ob ihre im Gesetzentwurf vorgesehene Ermöglichung zumindest den oben³⁰ skizzierten verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine verfassungskonforme Regelung des Adoptionsrechts genügt, die aus der Rechtfertigungsbedürftigkeit der mit einer Adoption einhergehenden (bzw. der von ihr ermöglichten) Grundrechtseingriffe resultieren.

Diese Anforderungen beziehen sich, wie ausgeführt, u.a. auf die Grundlagen, auf die der Gesetzgeber seine Erwartung stützt, dass mit einer adoptionsermöglichenden Regelung eine Stärkung des Kinderwohls erfolgen wird. Diesbezüglich ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass die wissenschaftlich aufbereitete empirische Basis hinsichtlich der möglichen psychosozialen Auswirkungen einer Kindererziehung durch homosexuelle Paare nach gemeinsamer Adoption außerordentlich dünn ist. Soweit in der politischen Diskussion vielfach auf die im Auftrag des Bundesjustizministeriums vom Bayerischen Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg durchgeführte Studie „Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften“ verwiesen wird, derzufolge für das Wohlergehen der Kinder nicht die geschlechtliche Familienstruktur, sondern die Qualität der innerfamiliären Beziehungen von entscheidender Bedeutung sein soll,³¹ ist darauf hinzuweisen, dass diese Studie nicht allgemein anerkannt wird, weil sie an verschiedenen Schwächen leidet. Zu diesen Schwächen zählt u.a., dass es ihr an einer umfassenden und pluralistischen Beteiligung ausgewiesener Wissenschaftler sowie an dem Versuch mangelt, auch gegenläufige Positionen zu würdigen und ihre Stellungnahme in differenzierender Abwägung mit diesen zu begründen. Angesichts dessen kann der Studie keine entscheidende wissenschaftlich fundierte Aussagekraft beigemessen werden.

²⁹ BVerfG (K), Beschluss v. 23. Januar 2014, 1 BvL 2/13, 1 BvL 3/13 = FamRZ 2014, 537 (538 Rn. 27).

³⁰ B. I.

³¹ Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 305.

Damit fehlt es derzeit in erheblichem Umfang an belastbaren Erkenntnissen, die eine Kindeswohlzuträglichkeit des gemeinsamen Adoptionsrechts gleichgeschlechtlicher Partner belegen würden. Gleichzeitig werden aus fachwissenschaftlicher Perspektive Bedenken vorgetragen, denen zufolge eine gemeinsame Adoption durch homosexuelle Paare nachteilige psychosoziale Konsequenzen für die hiervon betroffenen Kinder nach sich ziehen könnte. Diese Bedenken gründen nicht in dem Umstand, dass Kinder – wie die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs ausführt³² – „Liebe, Fürsorge und Geborgenheit“ nicht auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren erfahren könnten.³³ Sie speisen sich vielmehr aus dem Fehlen der sonst durch Mutter und Vater in die Erziehung eingebrachten komplementären Elemente. So wird darauf hingewiesen, dass für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dessen Verankerung in der Beziehung zu Mutter *und* Vater von zentraler Bedeutung ist. Zudem wird hervorgehoben, dass namentlich für die Herausbildung der eigenen geschlechtlichen Identität die Identifikation mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil bei gleichzeitiger Spannung gegenüber dem gegengeschlechtlichen Elternteil von maßgeblicher Relevanz ist. Schließlich wird geltend gemacht, dass ein Kind aufgrund der homosexuellen Partnerschaft, in der es im Falle einer gemeinsamen Adoption aufwächst, in nicht unwesentlichen Teilen seines gesellschaftlichen Umfeldes – insbesondere in seinem Umgang mit anderen Kindern – auf Bedenken, Ablehnung und Ausgrenzung stoßen kann.³⁴

Angesichts derartiger Bedenken kann eine Rechtfertigung des mit einer gemeinsamen Adoption verbundenen Grundrechtseingriffs nicht gelingen, solange dem parlamentarischen Gesetzgeber die erforderlichen empirischen Grundlagen fehlen und breit abgesichertes, auch Gegenansichten verarbeitendes Fachwissen nicht zur Verfügung steht, um die angeführten Zweifel zu überwinden.³⁵ Hierüber hilft auch die Figur des gesetzgeberischen Prognosespielraums nicht hinweg, weil auch eine gesetzgeberische Prognose auf belegbaren Grundlagen beruhen muss, die ausgewiesen werden müssen und der bundesverfassungsgerichtlichen Kontrolle zugänglich sind.³⁶

Insbesondere kann ohne eine erhärtete empirische oder fachwissenschaftlich breit abgesicherte Grundlage gesetzgeberisch nicht umstandslos – gleichsam „ins Blaue hinein“ – die Verhältnismäßigkeit des mit einer Adoption verbundenen Grundrechtseingriffs unterstellt werden kann. Das zeigt sich bereits auf der Stufe der Geeignetheit, da ange-

³² BT-Drucks. 18/577 (neu), S. 5.

³³ Siehe hierzu bereits den vom 9. November 2000 datierenden Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages bei der Schaffung des LPartG, BT-Dr s. 17/1429, S. 6: „...selbstverständlich ist mit der Ausklammerung der Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Adoption keine negative Aussage über die Erziehungsfähigkeit gleichgeschlechtlich orientierter Personen intendiert.“

³⁴ Vgl. *Eggen*, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften – Gegenwart und künftige Entwicklungen, *Praxis der Rechtspsychologie* 13 (1), 2003, S. 25 (32); *Nave-Herz*, Die eingetragene Lebenspartnerschaft – soziologische Aspekte, *Praxis der Rechtspsychologie* 13 (1), 2003, S. 45 (50).

³⁵ Vgl. auch die diesbezüglichen Bedenken des Deutschen Familienverbandes, wiedergegeben in BVerfGE 133, 59 (72 Rn. 37).

³⁶ BVerfGE 50, 290 (332) = NJW 1979, 699; siehe dazu bereits oben sub B. I.

sichts der skizzierten Bedenken ohne derartige Erkenntnisse über die psychosozialen Folgen nicht von der Eignung eines gemeinsamen Adoptionsrechts für eine Stärkung des Kindeswohls ausgegangen werden kann. Das gilt umso mehr, als bei einem gemeinsamen Adoptionsrecht Eingetragener Lebenspartner zu berücksichtigen ist, dass das adoptierte Kind in seinem Umfeld sozialer Stigmatisierung ausgesetzt sein kann. Soweit hiergegen teilweise der Einwand erhoben wird, dass eine solche, aus der gesellschaftlichen Sphäre stammende Stigmatisierung dem Staat nicht zugerechnet werden könne, überzeugt dieser Einwand im Kontext einer hoheitlichen Adoption deshalb nicht, weil es hier der Staat ist, der rechtliche Familienbeziehungen konstituiert. Für die hiermit verbundenen Folgen, auch für zu erwartende gesellschaftliche Reaktionsweisen, trifft ihn eine umfassende Verantwortung. Das gilt umso mehr, als gerade Kinder, die zur Adoption gelangen, aufgrund des bisherigen Verlaufs ihres Lebens ohnehin gegenüber anderen Kindern benachteiligt sind und den Staat daher eine besondere Pflicht dafür trifft, sie vor weiteren Belastungen zu bewahren. Über die Geeignetheit hinaus kann schließlich auch von einer Erforderlichkeit der skizzierten Grundrechtseingriffe ohne belastbare empirische oder fachwissenschaftlich umfänglich gesicherte Erkenntnisse nicht ausgegangen werden. Andernfalls setzte sich der parlamentarische Gesetzgeber dem naheliegenden Einwand aus, dass ein milderer Mittel aus Sicht des Kindeswohls jene Adoptionen sind, in denen Kinder den mütterlichen und den väterlichen Teil des Lebensspektrums kennenlernen können und überdies in geringerem Ausmaß der Gefahr einer sozialen Stigmatisierung ausgesetzt werden.³⁷ Schließlich erfordert auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ein gesetzgeberisches Handeln auf hinreichender empirischer bzw. fachwissenschaftlich hinlänglich gesicherter Grundlage.

Fazit: Aus verfassungsrechtlicher Sicht stößt die Rechtfertigung des mit einer Adoption verbundenen Eingriffs in die Grundrechte des betroffenen Kindes solange auf erhebliche Probleme, wie auf empirischer Grundlage, zumindest aber auf der Grundlage eines breit abgesicherten, Gegenansichten berücksichtigenden Meinungsstandes die Kindeswohlzuträglichkeit eines gemeinsamen Adoptionsrechts wissenschaftlich nicht positiv belegt ist. Daher empfiehlt es sich, gesetzgeberisch bei einer über die Sukzessivadoption hinausgehenden Ausweitung des Adoptionsrechts Zurückhaltung zu üben.

3. Exkurs: Alternative?

Angesichts des Umstands, dass der Gesetzentwurf – wie oben erörtert – von dem Bemühen getragen ist, die dortige Position als verpflichtenden Ausfluss der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur darzustellen, erstaunt, dass er als Alternative zu der von ihm vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung schließlich die „Öffnung des Instituts Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“ anführt.³⁸

³⁷ Das würde jedenfalls solange zu gelten haben, wie ein Überhang an Adoptionsanträgen aus stabilen heterosexuellen Partnerschaften vorliegt. Dieser Überhang ist in der Bundesrepublik Deutschland stabil. So standen im Jahre 2012 rechnerisch einem zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen sechs mögliche Adoptiveltern gegenüber: *Statistisches Bundesamt*, Pressemitteilung vom 26. Juli 2013 – 250/13.

³⁸ BT-Drucks. 18/577 (neu) vom 19. Februar 2014, S. 1.

Insoweit ist daran zu erinnern, dass das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich und auch im Rahmen seiner Judikatur zu den Eingetragenen Lebenspartnerschaften wiederholt darauf hingewiesen hat, dass notwendige Voraussetzung einer Ehe im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG die Geschlechtsverschiedenheit der Ehepartner ist. Nach bundesverfassungsgerichtlicher Judikatur sind gleichgeschlechtliche Verbindungen daher vom Ehebegriff eindeutig ausgeschlossen.³⁹ So hat etwa die erste Entscheidung zu den Eingetragenen Lebenspartnerschaften ausgeführt:

„Zum Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderungen ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt und durch das Grundgesetz seine Prägung bekommen hat, gehört, dass sie die Vereinigung eines Mannes und einer Frau [...] ist [...].“⁴⁰

Diese Position wird in den Judikatur des Bundesverfassungsgerichts konsequent aufrechterhalten. Aus der jüngsten Zeit hat etwa die vom 19. Juni 2012 datierende Entscheidung für den Familienzuschlag für Eingetragene Lebenspartner diesbezüglich festgehalten:

„Die Ehe als allein der Verbindung zwischen Mann und Frau vorbehaltenes Institut (vgl. BVerfGE 105, 313 <345>) erfährt durch Art. 6 Abs. 1 GG einen eigenständigen verfassungsrechtlichen Schutz.“⁴¹

Diese Ansicht wird im wissenschaftlichen Schrifttum angesichts der mit Art. 6 GG verbundenen Entstehungsgeschichte und Regelungszwecksetzung zu Recht ganz überwiegend geteilt.⁴²

³⁹ So etwa BVerfGE 105, 313 (345 f.) = NJW 2002, 2543; BVerfGE 131, 239 (259) = NVwZ 2012, 1304.

⁴⁰ BVerfGE 105, 313 (345 f.) = NJW 2002, 2543.

⁴¹ BVerfGE 131, 239 (259) = NVwZ 2012, 1304.

⁴² Hierzu etwa *Pauly*, Sperrwirkungen des verfassungsrechtlichen Ehebegriffs, NJW 1997, S. 1955; *Scholz/Uhle*, „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und Grundgesetz, NJW 2001, S. 393 (393, 397); *Tettinger*, Der grundgesetzlich gewährleistete besondere Schutz von Ehe und Familie, EssGespr 35 (2011), S. 117 (133 f.); *Seiler*, Ehe und Familie – noch besonders geschützt? Der Auftrag des Art. 6 GG und das einfache Recht, in: *Uhle* (Hrsg.), Zur Disposition gestellt? Der besondere Schutz von Ehe und Familie zwischen Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit, 2014, S. 85 (37 f.); *Gärditz*, Verfassungsgebot Gleichstellung? Ehe und Eingetragene Lebenspartnerschaft im Spiegel der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, ebd., S. 85 (99 ff.); *Ipsen*, Ehe und Familie, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VII. Freiheitsrechte, 3. Aufl. 2009, § 154 Rn. 9. Aus der Kommentarliteratur stellvertretend so auch *Uhle*, in: *Epping/Hillgruber*, Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 4; *Coester-Waltjen*, in: *v. Münch/Kunig* (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 6 Rn. 9; *Badura*, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz. Kommentar, Stand der 69. Erg.-Lfg. (Mai 2013), Art. 6 Rn. 58.

Vor diesem Hintergrund ist die im Gesetzentwurf angeführte Regelungsalternative evident verfassungswidrig.

D. Empfehlung

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird empfohlen, sich jenseits der Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern (revidiert) auf die verfassungsgerichtlich aufgetragene Ermöglichung der Sukzessivadoption durch Eingetragene Lebenspartner zu beschränken und daher den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner (BT-Drucks. 18/841) anzunehmen, den Gesetzentwurf zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts übrigen Gesetzentwürfe (BT-Drucks. 18/577 [neu]) indessen abzulehnen.

gez. Prof. Dr. Arnd Uhle